

Jahresbericht

20



Rechtsanwaltskammer
München

Impressum

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Tal 33, 80331 München
Telefon: (089) 53 29 44-0
Telefax: (089) 53 29 44-28
E-Mail: info@rak-m.de
www.rak-muenchen.de

Vertretungsberechtigter:

Präsident Rechtsanwalt Michael Then

Redaktionsleitung:

Rechtsanwältin Brigitte Doppler, Geschäftsführerin

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5
<hr/>	
BETRIEB DER RAK MÜNCHEN IN ZEITEN DER CORONA-PANDEMIE	7
<hr/>	
SCHLAGLICHTER 2020	10
<hr/>	
AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES	11
<hr/>	
Präsidium und Vorstand	12
Präsidiums- und Vorstandskalender	14
Kammerversammlung	15
Satzungsversammlung	40
Auslandskontakte	41
PERSONALIA	43
<hr/>	
LAGE DER ANWALTSCHAFT IM OBERLANDESGERICHTSBEZIRK MÜNCHEN	44
<hr/>	
Mitgliederentwicklung	45
Fachanwaltschaften	49
Berufsrecht	52
Vermittlungsverfahren	56
Widerruf, Vertretung und Abwicklung	57
Geldwäsche	58

Aus- und Fortbildung	60
Geschäftsführung und Geschäftsstelle	69
Anwaltsgericht	70
SCHON GEWUSST?	71
<hr/>	
INTERESSENSWAHRNEHMUNG IN DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER	74
<hr/>	
KONTAKTE UND BERUFSPOLITISCHE VERANSTALTUNGEN	77
<hr/>	
MITGLIEDERSERVICE	81
<hr/>	
Unterstützungsfonds	82
Jour-Dienst	84
Öffentlichkeitsarbeit	84
GREMIEN DER RAK MÜNCHEN	88
<hr/>	

VORWORT

Sehr geehrte Leserinnen
und Leser,



das Jahr 2020 war für uns alle ein ungewöhnliches Jahr – ein Jahr sozusagen im Ausnahmezustand. 2020 war geprägt von der Corona-Pandemie, den damit einhergehenden Schutzvorkehrungen und den Einschränkungen im Beruf- wie Privatleben. Für uns in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München hieß das, innerhalb kürzester Zeit flexible Strukturen zu schaffen, um den laufenden Betrieb aufrechterhalten zu können. Dies erforderte ein Umdenken und Umgewöhnen aller Mitarbeiter, genauso wie innerhalb des Präsidiums und des Vorstandes. Neben dem Geschäftsbetrieb, den wir Corona-konform gestalten mussten, gab es im Jahr 2020 vor allem zwei besondere Ereignisse: die Vorstands- und Präsidiumswahlen sowie die Kammerversammlung.

Unsere Vorstandswahl 2020 – einschließlich der für den LG-Bezirk München I erforderlichen Nachwahl – fand in der Zeit vom 24.04.2020 bis 10.05.2020 elektronisch statt. Insgesamt waren 20 Vorstandsmitglieder aus sechs Landgerichtsbezirken zu wählen. Nach Abschluss der Vorstandswahlen fand am 19.05.2020 in Präsenz unter strengen Hygienevorkehrungen die konstituierende Sitzung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München statt, in der die Neuwahlen des Präsidiums erfolgten. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie waren wir leider gezwungen, die für den 24.04.2020 geplante Kammerversammlung in Präsenz zum Schutz unserer Mitglieder abzusagen. Mit dem COVID-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern (COV19FKG) war es uns jedoch möglich, ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung zu fassen. Näheres erfahren Sie dazu im Jahresbericht.

Auch berufspolitisch hat uns vieles beschäftigt. Die Gesetzentwürfe zu den Berufsausübungsgesellschaften, zu Legal Tech und Erfolgshonorar, zu Änderungen im notariellen Berufsrecht (die auch die BRAO weitgehend betreffen) sowie das Geldwäschegesetz waren 2020 ein großes Thema und bleiben dies auch 2021. Mit Spannung erwartet wurde die Reform des anwaltlichen Vergütungsrechts zum 01.01.2021. Alles in allem blicken wir zurück auf ein bewegtes, keineswegs gewöhnliches Jahr 2020, das wir Ihnen in diesem Bericht in Auszügen vorstellen wollen. Wie gewohnt, geben wir Ihnen auf den kommenden Seiten einen Überblick über die Arbeit der Kammer im vergangenen Jahr. So finden Sie einen Beitrag über den Betrieb der RAK München unter dem Einfluss der Corona-Pandemie, einen ausführlichen Bericht zur Kammerversammlung sowie unsere Statistiken zu den Mitgliederzahlen und anderen wichtigen Bereichen. In den Rubriken „Schlaglichter“ und „Schon gewusst?“ haben wir neue Entwicklungen für Sie zusammengefasst, in unserer neuen Rubrik „Personalia“ lesen Sie über personelle Veränderungen in und um die RAK München.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Ihr



RA Michael Then, Präsident

Betrieb der RAK München in Zeiten der Corona-Pandemie

Beginnend im März 2020 und mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie, waren wir innerhalb der RAK München gefordert, neue und flexible Strukturen zu schaffen, um die Arbeit von Präsidium, Vorstand und Geschäftsstelle am Laufen halten zu können.

Bereits seit März fanden nur noch wenige Präsenzveranstaltungen in der Kammer statt. Die für den 13.03.2020 geplante Vorstandssitzung wurde zum Schutz aller Mitglieder abgesagt, wenige Tage später, am 16.03.2020, wurden Verbot von Veranstaltungen und Betriebsuntersagungen ausgesprochen und wir waren gezwungen, den Parteiverkehr in unserer Geschäftsstelle bis auf Weiteres herunterzufahren bzw. zeitweise einzustellen. Die am 20.03.2020 verhängten Ausgangsbeschränkungen machten ein umfassendes Umdenken in sämtlichen Lebensbereichen erforderlich.

Die Einschränkungen hatten insbesondere auch Auswirkungen auf den Gerichtsbetrieb im Oberlandesbezirk München: der Sitzungsbetrieb wurde eingeschränkt und der Zutritt zu Gericht war nur mit Maske und vorheriger Registrierung zugelassen – eine für uns, wie für alle Mitarbeiter im Justizbetrieb und für alle externen Besucher, besondere Herausforderung. Größtmögliche Flexibilität war von allen Seiten gefordert.

In dieser Zeit wandten sich auch viele unserer Mitglieder mit Fragen zum Gerichts- und Kanzleibetrieb an uns, sodass wir auf unserer Website einen neuen Bereich einrichteten, in dem wir aktuelle Informationen rund um die Corona-Pandemie einstellten. Wir entwickelten FAQs und weiterführende Informationen, die fast täglich aktualisiert wurden. Der Informationsbedarf innerhalb der Anwaltschaft war groß. Neue Themen, mit denen wir uns befassen mussten, waren beispielsweise:

- Hygienekonzepte und Maskenpflicht
- Mandantenbesuche und Parteiverkehr
- Quarantäneverordnung
- Umgang mit SARS-CoV-2 infizierten Person

Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege waren Mandantenbesuche trotz der geltenden Ausgangsbeschränkungen erlaubt, sodass viele Kanzleien angehalten waren, individuelle Hygienekonzepte zu erarbeiten und den Geschäftsbetrieb neu zu regeln. Bei Gericht wie in Kanzleien galt es, Präsenztermine auf das notwendige Maß zu beschränken und diese nur unter strengen Hygienevorgaben durchzuführen.

Auch in unseren Mitteilungen berichteten wir ausführlich und aktuell zu dem Themenkomplex Corona und informierten in mehreren Sondernewslettern über neue Entwicklungen, Vorschriften und Maßnahmen.

Innerhalb unserer Geschäftsstelle war ein hohes Maß an Flexibilität und Umdenken gefragt, um die Arbeitsabläufe weiterhin ohne Qualitätsverluste abwickeln zu können. Aus Sicherheitsgründen wurden die meisten Arbeitsplätze ins Homeoffice verlagert, was für viele Mitarbeiter zunächst eine große Umgewöhnung bedeutete.

Auch was die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anbelangt, war es erforderlich, neue Wege zu finden. Im Bereich der Anwalt-Fortbildung wurde zunächst auf eine Kombination aus Präsenzveranstaltungen mit den geltenden Hygienevorkehrungen und Online-Seminaren umgestellt, kurz danach erfolgte die Umstellung ausschließlich auf Online-Seminare. Über zwei Drittel der angebotenen Seminare fanden im Jahr 2020 online statt, an denen insgesamt über 2.000 Kolleginnen und Kollegen mehr als im vergangenen Jahr teilnahmen, obwohl die Gesamtzahl der angebotenen Seminare etwas geringer war als im Jahr 2019. Auch konnten wieder Kooperationsveranstaltungen mit dem OLG München und dem DAJ angeboten werden, von denen ein geringer Teil noch in Präsenz stattfand, größtenteils aber auch hier webbasiert.

Dank eines durchdachten Hygienekonzeptes konnte unseren angehenden Rechtsanwaltsfachangestellten die Prüfung abgenommen werden, sodass die neue Generation an Fachangestellten keinerlei Nachteile durch Corona erdulden musste.

Mithilfe der strengen Hygiene- und Abstandsmaßnahmen in der Kammergeschäftsstelle, konnten auch die wöchentlichen Vereidigungen im Haus mit einer eingeschränkten Personenanzahl stattfinden.

Die Arbeit von Präsidium und Vorstand wurde durch die anhaltende Pandemie bestimmt und erforderte Flexibilität. Der Sitzungsbetrieb von Vorstand und Präsidium fand weitgehend per Videokonferenz statt. Einige Jours fixes mit den Vertretern der verschiedenen Gerichtsbarkeiten wurden nicht mehr in Präsenz, sondern online über Videoschleife abgehalten.

Die Monate seit dem Frühjahr waren geprägt von immer neuen Informationen, einer zeitweise andauernden Ausgangssperre und Teil-Einschränkungen, die es schwierig machten, die Übersicht zu behalten. Sehr lange war unklar, welche Rolle die Anwaltschaft in dieser bisher in der Geschichte der

Bundesrepublik einzigartigen Krisensituation spielen sollte. Der Forderung der Rechtsanwaltskammer München, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Teil der kritischen Infrastruktur zu behandeln, kam die Exekutive schließlich nach: Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wertete Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Rahmen der Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung) als Teil der kritischen Infrastruktur.

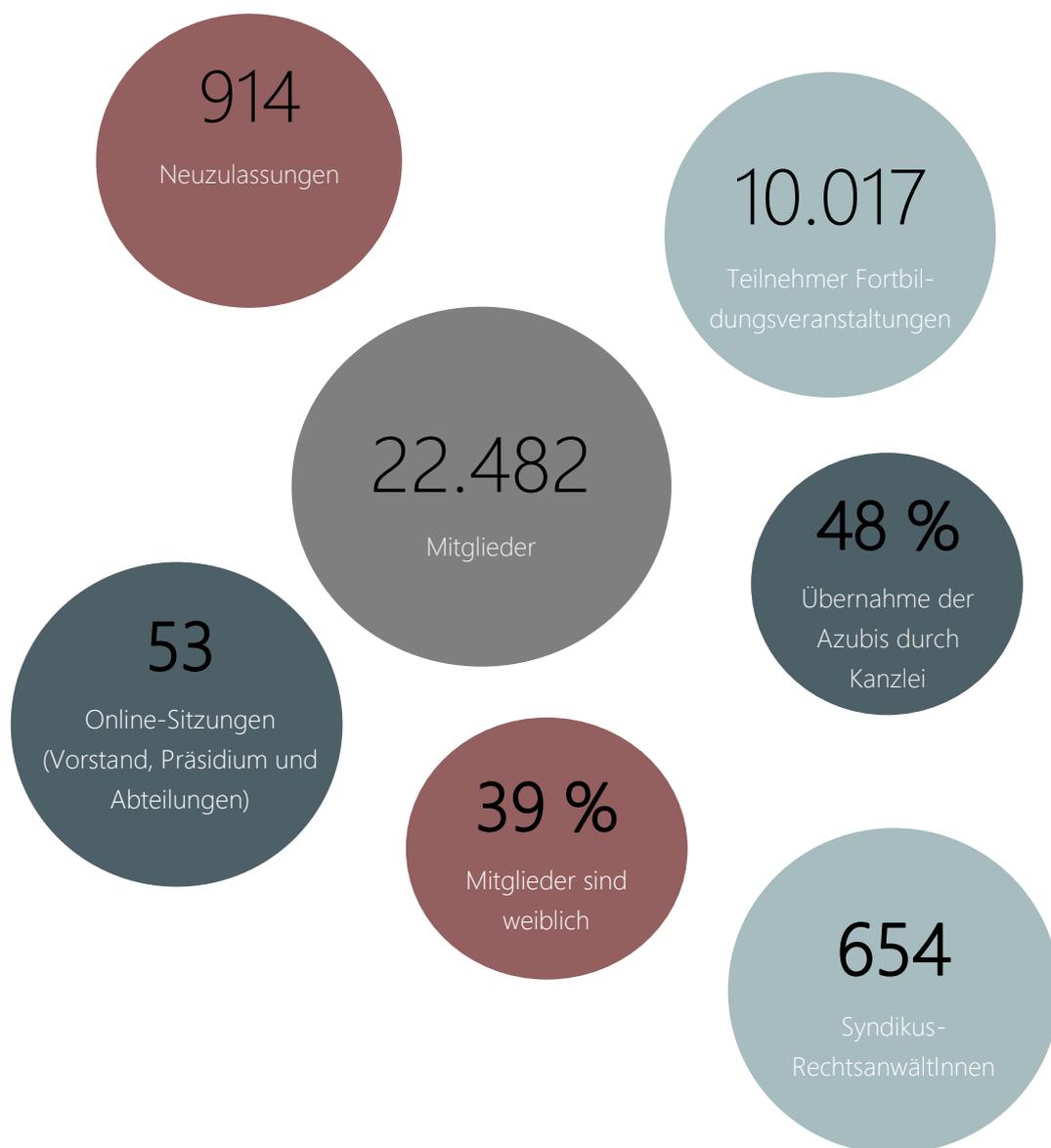
Auf Bundes- wie auf lokaler Ebene wurde verstärkt über die Bedeutung des Rechtsstaates diskutiert – eine Diskussion, die uns das gesamte Jahr begleiten sollte. Mit den bundesweit verhängten Beschränkungen wurde vielerorts massiv Kritik an dem geltenden Infektionsschutzgesetz geübt, deren Konsequenz eine Neuauflage war, in der alle einzelnen Punkte, die die Grundrechte eines Einzelnen einschränken, definiert wurden. Seitens der Anwaltschaft wurde immer wieder der Erhalt der rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen hervorgehoben.

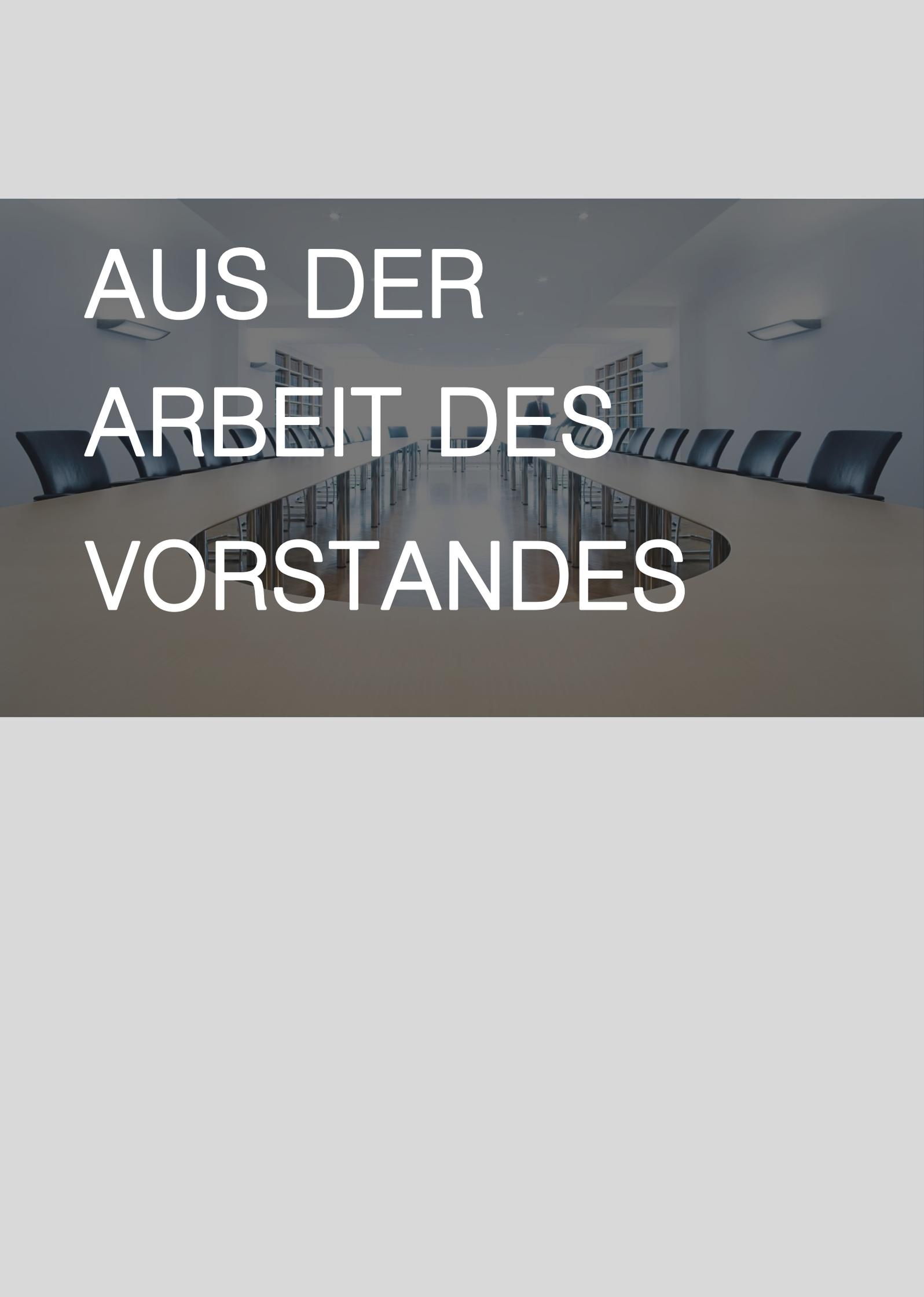
Kurzum, alles in allem brachte uns die Corona-Pandemie jede Menge Stillstand, aber sie eröffnete auch neue Wege – gerade im Bereich Digitalisierung, hier forcierte die Pandemie den Blick über den Tellerrand.

Lesen Sie auf den kommenden Seiten mehr über die Arbeit des Vorstandes in diesen bewegten Zeiten.

Schlaglichter 2020

(Stand: 31.12.2020)





AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Präsidium und Vorstand

Der Vorstand und seine Abteilungen

Das Jahr 2020 war für die Rechtsanwaltskammer München vor allem durch die Corona-Pandemie geprägt und erforderte in kurzer Zeit eine Umorganisation des laufenden Geschäftsbetriebes. Für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Präsidium bedeutete dies, digitale Lösungen zu finden, die einen kontinuierlichen Austausch möglich machten. Neben dem Kerngeschäft, beschäftigten den Vorstand 2020 auf gesetzlicher Ebene einige Entscheidungen wie vorallem die Gesetzentwürfe zu den Berufsausübungsgesellschaften. Mit Spannung erwartet wurde die Verabschiedung der RVG-Reform zum 01.01.2021, deren Auswirkungen sich im kommenden Jahr zeigen werden. Auch das neue Geldwäschegesetz, das am 01.01.2020 in Kraft trat, brachte neue Pflichten, Aufgaben und Herausforderungen mit sich, mit denen sich die Kammer beschäftigen wird.

SCHWERPUNKTTHEMEN 2020

- Wahlen Vorstand und Neuwahl des Präsidiums
- Kammerversammlung 2020 per schriftlicher Abstimmung durch Erlass des COVID-19-Gesetzes zur Funktionsfähigkeit der Kammern (COV19FKG)
- Referentenentwurf zur Fortentwicklung des Insolvenzrechts
- Eckpunkte zu einer ZPO Modernisierung
- Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt
- Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien)

Vorstand der RAK München

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München setzt sich aus 36 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammen, die ehrenamtlich tätig sind.

In der Zeit vom 24.04.2020 bis 10.05.2020 fand die Vorstandswahl 2020 einschließlich einer für den LG-Bezirk München I erforderlichen Nachwahl erstmals elektronisch statt. Die Ergebnisse der Wahlen wurden in der Ausgabe 03/2020 der Mitteilungen veröffentlicht.

Die Vorstandswahl 2020 wurde per Klage angefochten. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a. die Kammermitglieder in Fragen ihrer Berufspflichten zu beraten und deren Einhaltung zu überwachen, die Interessen der Anwaltschaft nach außen zu vertreten und bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und ihren Mandanten zu vermitteln.

Der Vorstand kam im Jahr 2020 zu zehn Sitzungen, davon vier Mal per Videokonferenz, zusammen, die aufgrund der erforderlichen Hygienekonzepte nur vereinzelt in der RAK München stattfinden konnten. Der Vorstand bildete 14 Abteilungen, von denen eine unbesetzt ist:

Abteilung I	Berufsrecht
Abteilung II	Berufsrecht
Abteilung III	Gebührenrecht
Abteilung IV	Gebührenrecht (derzeit nicht besetzt)
Abteilung V	Gebührenrecht
Abteilung VI	Fachanwaltschaften
Abteilung VII	Aus- und Fortbildung
Abteilung VIII	Öffentlichkeitsarbeit
Abteilung IX	Internationale Beziehungen und europäisches Recht
Abteilung X	Berufsrecht
Abteilung XI	Aufgaben nach dem BBiG, Beschwerden nach § 28 BORA
Abteilung XII	Angelegenheiten nach § 73 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BRAO
Abteilung XIII	Syndikusrechtsanwälte
Abteilung XIV	Anwaltsrichterwahl

Alle Abteilungen trafen sich insgesamt zu 72 Sitzungen, davon 35 per Videokonferenz.

Sechs Mitglieder des Vorstandes bildeten dabei das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München, das im vergangenen Jahr 22 Sitzungen abhielt, davon 14 Sitzungen per Videokonferenz.

Präsidium der RAK München

Das Präsidium der RAK setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und fünf Vizepräsidenten. Nach Abschluss der Vorstandswahlen fand am Dienstag, den 19.05.2020 die konstituierende Sitzung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München statt. Hauptpunkt der Sitzung waren die Neuwahlen des Präsidiums.

Das Präsidium ist nunmehr wie folgt besetzt:

- Michael Then, Präsident
- Dr. Thomas Weckbach, Vizepräsident
- Andreas von Máriássy, Vizepräsident und Schriftführer
- Rolf Pohlmann, Vizepräsident und Schatzmeister
- Anne Riethmüller, Vizepräsidentin
- Konstantin Kalaitzis, Vizepräsident

Präsidiums- und Vorstandskalender 2020

Januar		20.	Präsidiumssitzung (Videokonferenz)
13.	Präsidiumssitzung	23.	RAK & StBK
24.	Vorstandssitzung	24.	Präsidiumssitzung (Videokonferenz)
31.	Gem. Sitzung der Präsidenten des AnWG und der RAK	September	
Februar		7.	Präsidiumssitzung (Videokonferenz)
3.	Präsidiumssitzung	18.	Vorstandssitzung
14.	Vorstandssitzung	Oktober	
März		8.	Präsidiumssitzung
9.	Präsidiumssitzung	12.	IHK-Kammergespräch 2020
13.	Vorstandssitzung	19.	Jour-fixe ordentliche Gerichtsbarkeit
30.	Präsidiumssitzung (Videokonferenz)	21.	Präsidiumssitzung (Videokonferenz)
April		23.	Vorstandssitzung (Videokonferenz)
2.	Präsidiumssitzung (Videokonferenz)	November	
3.	Vorstandssitzung (Videokonferenz)	10.	Präsidiumssitzung (Videokonferenz)
14.	Präsidiumssitzung (Videokonferenz)	12.	Präsidiumssitzung (Videokonferenz)
17.	Präsidiumssitzung (Videokonferenz)	27.	Vorstandssitzung (Videokonferenz)
20.	Jour fixe ArbG	Dezember	
23.	Präsidiumssitzung (Videokonferenz)	3.	Präsidiumssitzung (Video- konferenz)
Mai		14.	Präsidiumssitzung (Video- konferenz)
8.	Präsidiumssitzung (Videokonferenz)	18.	Vorstandssitzung / Weihnachtsfeier (Videokonferenz)
19.	Vorstandssitzung mit Präsidiums- wahlen (Akadem. Gesangsverein)		
25.	Präsidiumssitzung		
Juni			
17.	Präsidiumssitzung (Videokonferenz)		
26.	Vorstandssitzung (Akadem. Gesangsverein)		
Juli			
2.	Präsidiumssitzung		
17.	Vorstandssitzung (Hacker Pschorr)		

Kammerversammlung

Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung

Erstmalig fand im Jahr 2020 die Kammerversammlung der RAK München in Form einer schriftlichen Abstimmung ohne eine Präsenzveranstaltung statt. Aufgrund der Ausbreitung der Corona-Pandemie und der anhaltend hohen Infektionszahlen, entschied das Präsidium der RAK München, die für den 24.04.2020 in Präsenzform geplante Kammerversammlung abzusagen. Mit dem COVID-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern (COV19FKG) hat der Gesetzgeber Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit eingeräumt, dass die Kammerversammlung auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen kann.

Im Rahmen der Sonderausgabe der Mitteilungen 07/2020 wurde die Aufforderung zur Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung über das beA an alle Mitglieder versandt. Die Anträge und Beschlussvorschläge enthielten entsprechende Erläuterungen. Die Stimmabgabe erfolgte mittels eines den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Stimmzettels. Die ausgefüllten Stimmzettel wurden postalisch mit Unterschrift oder per beA mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Rechtsanwaltskammer München übermittelt.

Für diese besondere Art der Kammerversammlung berichtete Präsident Then in einem kurzen Videobeitrag über aktuelle Themen.

So sprach Präsident Then zunächst über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Betrieb der Rechtsanwaltskammer München und die gesamte Anwaltschaft. Weitere Themen der Rede waren die Diskussion über die Systemrelevanz der Anwaltschaft, der Dienstbetrieb der Gerichte, Überbrückungshilfen und unterstützende Informationen rund um den Kanzleibetrieb. Auch ein zentrales und im Jahr 2020 vielfach diskutiertes Thema war die Bedeutung des Rechtsstaats und der Demokratie.

Jahresabschluss

Der Schatzmeister der RAK München, RA Pohlmann, berichtete in diesem Jahr schriftlich über die aktuelle und die geplante Finanz- und Haushaltslage. Hierfür wurde ein Finanzen-Heft erstellt, das den Mitgliedern mit den Unterlagen zur Kammerversammlung per beA zugesendet wurde.

Entlastung des Kammervorstands und Haushalt

Aufgrund der Absage der Kammerversammlung konnte – anders als in all den Jahren zuvor – im Jahr 2020 kein aktualisierter Haushalt für das Jahr 2020 beschlossen werden. Als Konsequenz dessen musste die RAK München basierend auf der Ermächtigungsgrundlage im Haushaltsplan 2019 (2020) sowie nach den Regelungen in der Bayerischen Haushaltsordnung den Haushaltsplan 2019 für das Jahr 2020 zunächst fortführen. Ausgaben durften nur im Rahmen dessen erfolgen, was der Haushaltsplan 2019 vorsah. Schatzmeister Pohlmann erläuterte in seinem Vorwort des „Finanzen-Heftes“ detailliert die Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens 2019. Aufgrund der Corona-Krise und erhöhter Ausgaben in verschiedenen Bereichen musste der Haushalt, der im Frühjahr für die geplante Kammerversammlung aufgestellt wurde, grundlegend überarbeitet und den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.

Im Zuge der schriftlichen Abstimmung erteilte die Mehrheit der Mitglieder dem Kammervorstand die Entlastung. Auch der Antrag des Schatzmeisters, gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO die Mittel nach Maßgabe des Haushaltsentwurfs 2020/2021 zu bewilligen, wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Die Anträge des Vorstands...

... auf Änderung der Geschäftsordnung, u.a. mit Aufnahme des Punktes Wahlen, wonach sich die Wahl des Vorstandes sowie der Mitglieder der Satzungsversammlung nach der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung bestimmt, auf Änderung der Beitragsordnung, wonach Anträge auf Ermäßigung des Kammerbeitrags für das vorangegangene Geschäftsjahr bis längstens März des darauffolgenden Geschäftsjahres gestellt werden können, auf eine Änderung der Gebührenordnung, wonach u.a. auf europäische oder ausländische Syndikusrechtsanwälte aufgenommen werden sowie auf eine Änderung der Wahlordnung u.a. hinsichtlich der Amtszeit und des Ausscheidens aus dem Amt wurden angenommen.

Der Antrag zur Gründung einer Seehaus-Stiftung

... wurde angenommen. Der Antrag enthielt fünf Punkte, über die einzeln abgestimmt wurde. Beschlossen wurde, dass die RAK München die Gründung einer Stiftung als Träger des „Seehauses“ in Seeshaupt initiiert. Der Antrag auf Einbringen des „Hausmeistergrundstücks“ Fl.Nr. 459 als Verbrauchsvermögen in die zu gründende Stiftung seitens der RAK wurde ebenfalls beschlossen. Auch wurde vereinbart, dass die RAK München der zu gründenden Stiftung das „Seehaus“ Fl.Nr. 451 in Seeshaupt gegen ein symbolisches Entgelt in Erbpacht überlässt. Ferner wurde darüber abgestimmt, dass die RAK München der zu gründenden Stiftung zu marktüblichen Bedingungen ausreichende Darlehen gewährt, um den Betrieb der Stiftung aufnehmen zu können.

Auch wurde beschlossen, dass, sofern diese Beschlüsse einzeln oder in Kombination, zu steuerlichen Belastungen führen, die wirtschaftlich nicht vertretbar sind, oder aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar sind, der Kammervorstand eine rechtliche Lösung erarbeiten wird, die dem Zweck der Erhaltung des Seehauses als Fortbildungs- und Versammlungszentrum für und der Nutzung durch Rechtsanwälte zu eigenen Zwecken jeweils mit Unterbringungsmöglichkeiten zu dienen, geeignet ist.

Der Antrag auf Änderung der Beitragsordnung

Zudem wurde beschlossen, die Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer in Ziff. 1 dahingehend zu ändern, dass der jährliche Kammerbeitrag für Mitglieder, die natürliche Personen sind, von EUR 285,00 auf EUR 200,00 abgesenkt wird.

Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung

Die Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung wurde elektronisch als Sonderausgabe der Mitteilungen über das beA versandt. Als Anlage lag das Finanzen-Heft mit der Jahresrechnung 2019, dem Haushaltsplan 2020/2021 sowie entsprechenden Erläuterungen bei.

Laufende Klagen gegen Beschlüsse der Kammerversammlung

Gegen die Beschlüsse zur Gründung einer Seehaus-Stiftung und auf Änderung der Beitragsordnung wurde Klage erhoben.

Im Folgenden ist die Einladung zur Kammerversammlung 2020 – Schriftliche Beschlussfassung vom 12.11.2020 mit allen Anträgen abgebildet.

- Antrag auf Entlastung des Kammervorstands
- Antrag auf Bewilligung der Mittel für die Geschäftsjahre 2020/2021
- Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung
- Antrag auf Änderung der Beitragsordnung
- Antrag auf Änderung der Gebührenordnung
- Antrag auf Änderung der Wahlordnung
- Antrag zur Gründung einer Seehaus-Stiftung
- Antrag auf Änderung der Beitragsordnung

Sonderausgabe
der Mitteilungen

07/2020

Kammerversammlung 2020
Schriftliche Beschlussfassung

Stimmabgabe bis 08.12.2020

Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn sie per Post mit Unterschrift oder per beA mit qualifizierter elektronischer Signatur erfolgt

Anlage: Finanzen-Heft



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie den Medien der Rechtsanwaltskammer München bereits entnommen haben, findet die Kammerversammlung 2020 erstmals in Form einer schriftlichen Abstimmung statt.

Nicht nur in München, sondern auch in anderen Teilen des Kammerbezirks sind die Infektionszahlen in den letzten Wochen dramatisch angestiegen. Wie sich das Infektionsgeschehen weiterentwickelt und welchen Einschränkungen wir alle möglicherweise über den November hinaus unterliegen werden, ist nicht absehbar. Auch der zunächst nur für den ganzen November verhängte Teil-Lockdown hat gezeigt, dass die Entscheidung, die Kammerversammlung 2020 nicht in Präsenzform durchzuführen, richtig war. Indem wir die durch den Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung nutzen, erhalten alle Mitglieder die Möglichkeit, zumindest ihre Stimme abzugeben und über Anträge abzustimmen.

Das COVID-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern (COV19FKG) sieht vor, dass die Einberufung der Kammerversammlung durch die Aufforderung zur Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung ersetzt werden kann.

Diese Möglichkeit hat die Rechtsanwaltskammer München nun umgesetzt. Ich darf Sie auffordern, von Ihrem demokratischen Stimmrecht Gebrauch zu machen und im Wege der schriftlichen Abstimmung über

die nachfolgenden Anträge zur Kammerversammlung 2020 Beschluss zu fassen. Sie haben ab sofort bis einschließlich

Dienstag, den 08.12.2020 um 24.00 Uhr

Gelegenheit, Ihre Stimme abzugeben. Bitte beachten Sie, dass das COV19FKG für die Stimmgabe Schriftform vorschreibt. Sie können Ihre Stimme daher schriftlich per Post oder per **beA** mit qualifizierter elektronischer Signatur bei der Kammer einreichen.

Ein Versand des Stimmzettels über **beA** ohne qualifizierte elektronische Signatur reicht **nicht** aus.

Mit dieser Sonderausgabe der Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München erhalten Sie neben der Aufforderung zur Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung weitere Unterlagen zur Kammerversammlung. Die Anträge und Beschlussvorschläge werden von Erläuterungen begleitet; dies gilt auch für die Jahresrechnung für das zurückliegende Jahr sowie den Haushaltsvoranschlag für die Geschäftsjahre 2020 und 2021.

Mir ist bewusst, dass die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung für uns alle eine neue Situation darstellt; sie kann nicht den unmittelbaren Gedankenaustausch und die Diskussionen in einer Präsenzversammlung ersetzen. Dennoch sollten wir alle die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung nutzen. Ihre Stimme hat Einfluss auf die anwaltliche Selbstverwaltung.

Ich freue mich, wenn Sie alle an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Michael Then
Präsident der Rechtsanwaltskammer München



Bericht des Schatzmeisters

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die aktuelle Situation zwingt uns an vielen Stellen zum Abweichen von eingespielten Prozessen. Dazu gehört auch, dass ich Sie anstelle meines mündlichen Berichts in einer Präsenz-Kammerversammlung nun schriftlich über die aktuelle und geplante Finanz- und Haushaltslage informiere, auch damit Sie Ihr Stimmrecht hinsichtlich der Entlastung des Kammervorstands sowie der Mittelbewilligung für das aktuelle und das kommende Jahr ausüben können.

Ein schriftlicher Bericht hat naturgemäß Nachteile gegenüber einer Präsentation im Rahmen der Kammerversammlung. Aus dem Plenum können keine Rückfragen an mich gerichtet werden, auf die ich dezidiert eingehen kann und eine Diskussion ist nicht möglich. Um diese Nachteile möglichst gering zu halten, habe ich versucht, mit dem diesen Mitteilungen beigegefügt „Finanzen-Heft“ eine so umfassende und transparente Information zu bieten, dass sich daraus möglichst alle Rückfragen beantworten lassen. Aber natürlich stehe ich als Schatzmeister und die Geschäftsstelle für offen gebliebene Rückfragen und Anregungen gerne zur Verfügung. In dem „Finanzen-Heft“ findet sich auch die nach der Geschäftsordnung vorgeschriebene Kurzfassung der Jahresrechnung für das zurückliegende Jahr (2019) sowie der Haushaltsvoranschlag für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt). Die Jahresrechnung enthält auch die Gegenüberstellung des Voranschlags 2019 zu den Ist-Zahlen, damit Sie den beschlusskonformen Einsatz der Mittel prüfen können.

Das Haushaltsjahr 2019

Die Kammer hatte im Jahr 2019 Einnahmen i.H.v. rd. EUR 7,96 Mio. Dem standen Ausgaben i.H.v. rd. EUR 7,87 Mio. bzw. – einschl. vorgenommener Investitionen – i.H.v. rd. EUR 7,92 Mio. gegenüber. Im Haushalt 2019 geplant hatten wir demgegenüber Einnahmen i.H.v. EUR 7,69 Mio., also um TEUR 271 geringere Einnahmen, als wir tatsächlich realisieren konnten. Ferner hatten wir Ausgaben geplant i.H.v. EUR 8,14 Mio. bzw. – einschl. Investitionen – i.H.v. EUR 8,19 Mio., also TEUR 270 bzw. TEUR 273 Mehrausgaben, als tatsächlich verausgabt. Das führt dazu, dass die Rechtsanwaltskammer München anstelle des geplanten Verlusts i.H.v. TEUR 501, der aus dem Vermögen zu entnehmen gewesen wäre, im Jahr 2019 einen Übererlös i.H.v. TEUR 43 dem Vermögen zugeführt hat.

Was womöglich nach erfolgreichem „Wirtschaften“ aussieht, ist indes nicht beabsichtigt. Da die Kammer kein gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen ist und als Selbstzweck kein Vermögen aufbauen soll, ist beabsichtigt, das Kammervermögen kontinuierlich abzuschmelzen. Das ist im Jahr 2019 aufgrund ungeplanter Mehreinnahmen einerseits und aufgrund verschobener Ausgaben andererseits nicht gelungen. Die Mehreinnahmen gingen vor allem auf nicht vorhergesehene Kursgewinne aus Wertpapieren zurück. Für die Minderausgaben waren unbesetzt gebliebene Planstellen, ein Zurückbleiben von Sterbegeldern sowie zahlreiche betragsmäßig geringere Ausgaben ursächlich, die im Jahr 2019 aus Kapazitätsgründen verschoben werden mussten und im Folgejahr erfolgen sollten.

Die Rechtsanwaltskammer München hat auch für das Geschäftsjahr 2019 einen Abschlussprüfer beauftragt, die Jahresrechnung zum 31.12.2019 unter Einbeziehung der Buchführung entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen zu prüfen. Mit der Prüfung haben wir erstmals den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München, betraut, nachdem die Kammer über viele Jahre von derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde und ein regelmäßiger Wechsel des Abschlussprüfers angezeigt ist. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Gegenstück zum Bayerischen Obersten Rechnungshof auf kommunaler Ebene. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband bestätigte, dass die Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Bereichen die Einnahmen und Ausgaben zutreffend darstellt.

Das Haushaltsjahr 2020

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie musste die Kammerversammlung im Frühjahr abgesagt werden, so dass – anders als in all den Jahren zuvor – diesmal kein aktualisierter Haushalt für das Jahr 2020 beschlossen werden konnte. Konsequenz dessen ist, dass die Kammer basierend auf der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im Haushaltsplan 2019 (2020) sowie nach den Regelungen in der Bayerischen Haushaltsordnung den Haushaltsplan 2019 für das Jahr 2020 zunächst fortführen musste, also insbesondere die Ausgaben bislang nur im Rahmen dessen tätigen durfte, was der Haushaltsplan 2019 vorsah. Diese Vorgaben einzuhalten, zumal sich der Haushaltsbedarf aus diversen Gründen, insbesondere aber auch aufgrund der „Corona-Krise“, völlig verschoben hatte, erforderte mitunter erhebliche Anstrengungen. Zwei Beispiele: Im Jahr 2019 war der Beitrag zum elektronischen Rechtsverkehr, den wir an die BRAK abführen müssen, aufgrund Verrechnung mit Schadensersatzforderungen der BRAK gegen den damaligen Dienstleister einmalig deutlich niedriger. Demgegenüber belief sich der Beitrag im Jahr 2020 (plangemäß) wieder um rd. TEUR 200 höher. Diese „Mehrausgaben“ mussten, um den aus 2019 stammenden Haushaltsvorgaben zu entsprechen, an anderer Stelle eingespart werden. Das zweite Beispiel sind die Zahlungen im Rahmen der Corona-Soforthilfen, die wir aus dem Unterstützungsfonds der Kammer an besonders betroffene Kolleginnen und Kollegen geleistet haben. Auch wenn sich der Unterstützungsfonds nicht aus Mitgliedsbeiträgen, sondern vornehmlich aus Spenden speist, belasteten die geleisteten Zuschüsse und die gewährten Darlehen den Haushalt 2020 um zusätzlich rd. TEUR 688. Daneben gab es noch zahlreiche „Corona-bedingte“ Verschiebungen im Haushalt, etwa im Seminarwesen oder bedingt dadurch, dass unsere Arbeitsplätze in der Geschäftsstelle „Homeoffice“-tauglich werden mussten.

Vor diesem Hintergrund haben wir den Haushalt 2020, den wir für die im Frühjahr geplante Kammerversammlung aufgestellt hatten, grundlegend überarbeitet und nun natürlich den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Für das Haushaltsjahr 2020 planen wir mit einem Verlust (Einnahmen ./. Ausgaben) nach Investitionen i.H.v. rd. TEUR 907. Dieser Verlust ist um TEUR 406 größer, als der Vorjahresansatz (TEUR -501). Indes fließen in diesen „Verlust“, wie ausgeführt, die Zahlungen aus unserem Corona-Soforthilfen-Programm ein, die sich auf TEUR 688 belaufen und die zudem zum Großteil als Darlehen wieder zurückbezahlt werden. Ohne diese Zusatzausgaben,

deren Leistung über den entsprechenden Haushaltsansatz hinaus durch eine entsprechende Ermächtigung im Haushalt gedeckt war, beliefe sich der für 2020 erwartete Verlust auf TEUR 219, also ganz erheblich unter dem Vorjahresansatz. Bitte entnehmen Sie die Details zu den Haushaltsansätzen dem ausführlichen Haushaltsplan im „Finanzen-Heft“. Ich bin sicher, dass Sie alle geplanten Ausgaben anhand der Erläuterungen nachvollziehen können.

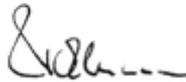
Das Haushaltsjahr 2021

Nachdem nun die Kammerversammlung in diesem herausfordernden Jahr im Spätherbst in Form schriftlicher Abstimmung stattfindet, lege ich als „Doppelhaushalt“ gleichzeitig den Haushalt für das Jahr 2021 vor. Natürlich bestehen auch für das Jahr 2021 viel größere Unwägbarkeiten und Planungsschwierigkeiten, als in den Jahren zuvor. Wir hoffen alle, dass wir die Corona-Pandemie soweit eindämmen können, dass wieder zunehmend Normalität in unseren (Arbeits-) Alltag einkehrt. Ob und wann das der Fall sein wird, lässt sich indes derzeit nicht prognostizieren. Wir haben daher den Haushalt 2021 mit gewisser Zuversicht aufgestellt, etwa unter der Maßgabe, dass wir wieder vermehrt Seminare anbieten werden, aber gleichwohl auch mit Vorsicht, zum Beispiel mit der Annahme, dass wir für Vorstandssitzungen entsprechende Säle anmieten müssen, in denen der nötige Abstand eingehalten werden kann, soweit keine Videositzung möglich ist. Insgesamt planen wir für das Haushaltsjahr 2021 mit Einnahmen i.H.v. TEUR 8.006, also rd. TEUR 394 mehr als 2020 und mit Ausgaben (einschl. Investitionen) i.H.v. TEUR 8.505, also rd. TEUR 14 weniger als in 2020. Wir rechnen in mehreren Haushaltstiteln mit Mindereinnahmen im Vergleich zum Vorjahr. Die Mehreinnahmen gehen vor allem darauf zurück, dass die Darlehen aus den ausge-reichten Corona-Soforthilfen nächstes Jahr zur Rückzahlung fällig werden und nach dem von uns zu beachtenden kameralistischen Haushaltsansatz zu entsprechenden Einnahmen führen. Die Mehrausgaben verteilen sich auf eine Vielzahl von Haushaltstiteln, insbesondere die Personalkosten, den Veranstaltungshaushalt und den Titel für Öffentlichkeitsarbeit. Die Personalkosten steigen zum einen aufgrund der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) sowie aufgrund regulärer Stufenvorrückungen einzelner Mitarbeiter. Ferner u.a., weil eine Mitarbeiterin in die Ruhephase der Altersteilzeit wechselt, also noch Gehalt bezieht, wir aber die Stelle nachbesetzen müssen. Der Veranstaltungshaushalt liegt über den Vorjahresansätzen, weil wir in 2020 abgesagte Veranstaltungen und Aktivitäten in 2021 nachholen wollen, sofern es die Situation erlaubt und im Jahr 2021 die sog. „Biennale“ geplant

ist, die wir alle zwei Jahre ausrichten, um uns mit Vertretern von Justiz und Staat auszutauschen und für die Interessen der Anwaltschaft einzutreten. Im Titel ‚Öffentlichkeitsarbeit‘ schlägt die notwendige Aktualisierung auf eine den aktuellen Sicherheitsanforderungen genügende Software für unsere Internetangebote mit relevanten Mehrkosten im Vergleich zu den Vorjahren zu Buche. Wie schon ausgeführt, finden Sie alle Details hierzu im Haushaltsplan im „Finanzen-Heft“.

Mit der planmäßige Realisierung von ‚Verlusten‘ beabsichtigen wir weiterhin, das in früheren Jahren angesparte Kammervermögen kontinuierlich abzuschmelzen. Dies ist kein Zeichen für fehlende Sparsamkeit, sondern Beleg der Verantwortung unseren Mitgliedern gegenüber. An sich werden im öffentlichen Haushalt die Ausgaben durch Steuern bzw. Beiträge etc. „gedeckt“. Die Ausgaben müssen also durch die Beiträge etc. finanziert werden. Angesichts der Höhe unserer Ausgaben müsste also der Beitrag höher ausfallen, als wir ihn seit Jahren erheben. Das wäre aber mit Blick auf das früher über Jahre angesparte Vermögen jedenfalls nicht sachgerecht, weil die Kammer aus Beiträgen resultierendes Vermögen nicht zum Selbstzweck bilden und binden darf, sondern nur soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RA Rolf G. Pohlmann
Vizepräsident und Schatzmeister

Im Wege der schriftlichen Abstimmung ist Beschluss über nachfolgende Anträge zu fassen

1. Antrag: Entlastung des Kammervorstandes

Antrag des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer München

Es wird **beantragt**, den Kammervorstand gem. § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten.

Erläuterung:

Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO obliegt es der Kammerversammlung die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.

Anlagen: Jahresrechnung für das zurückliegende Jahr (bestehend aus Einnahmen-/Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2019 und Vermögensrechnung zum 31.12.2019) im Finanzen-Heft Ziff. A

2. Antrag: Bewilligung der Mittel für die Geschäftsjahre 2020/2021

Antrag des Schatzmeisters der Rechtsanwaltskammer München

Es wird **beantragt**, gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO die Mittel nach Maßgabe des Haushaltsentwurfs 2020/2021 zu bewilligen.

Erläuterung:

Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO obliegt es der Kammerversammlung die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten. Die Kammerversammlung 2019 hatte den Haushalt 2019 (2020) beschlossen, dessen Ansätze für das Jahr 2019 – bis zur Entscheidung über den Haushalt für das Jahr 2020 – auch für das Haushaltsjahr 2020 gelten (Buchstabe B. Ziff. 2 des Haushaltsplans). Regulär hätte – wie üblich – die Kammerversammlung im Frühjahr 2020 über den laufenden Haushalt 2020 entschieden. Indes musste die Kammerversammlung im Frühjahr aufgrund der Pandemielage abgesagt werden, sodass bislang die Verwaltung basierend auf den damaligen Haushaltsansätzen des Jahres 2019 agieren musste. Diese Haushaltsansätze sind jedoch an mehreren Stellen überholt. Zudem hat die das Jahr beherrschende Pandemiesituation auch die Anfang des Jahres angestellten Prognosen für das Jahr 2020 vielfach verzerrt. Vor diesem Hintergrund wurde nun der Haushalt 2020 völlig überarbeitet, basierend auf den tatsächlichen Gegebenheiten des Jahres bis einschließlich September. Es wird daher beantragt, die Mittel für das Geschäftsjahr 2020 und für das Geschäftsjahr 2021 entsprechend des Entwurfs des Haushaltsplans 2020/2021 (Doppelhaushalt) zu bewilligen.

Anlagen: Haushaltsplan 2020/2021 im Finanzen-Heft Ziff. B

3. Anträge des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München

3.1 Antrag: Änderung der Geschäftsordnung

Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München

Aktuelle Fassung	Beantragte Fassung
3.1.1	
Überschrift: Geschäftsordnung (§ 89 Abs. 3 BRAO)	Überschrift: Geschäftsordnung (§ 89 Abs. 3 2 Nr. 1 BRAO)
<p>Erläuterung: Durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe wurde § 89 BRAO teilweise neu gefasst. In § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO, der bisher die Wahl des Vorstandes vorsah, wurde der Kammerversammlung die Aufgabe übertragen, die Geschäftsordnung der Kammer zu beschließen, die bislang in § 89 Abs. 3 BRAO geregelt war. Die Änderung dient der Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage.</p>	
3.1.2	
II. Die Kammerversammlung	
II. § 4 Zeit, Ort, Öffentlichkeit	II. § 4 Zeit, Ort, Öffentlichkeit
1. Die jährliche ordentliche Kammerversammlung findet spätestens bis Ende des fünften Monats des neuen Geschäftsjahres statt.	1. Die jährliche ordentliche Kammerversammlung findet spätestens bis Ende des fünften Monats des neuen jährlich im laufenden spätestens bis Ende des fünften Monats des neuen jährlich im laufenden Geschäftsjahres statt.
<p>Erläuterung: Die Neuregelung ermöglicht eine flexiblere Handhabung des Termins der Kammerversammlung; sie stellt gleichzeitig klar, dass die ordentliche Kammerversammlung weiterhin einmal im Jahr stattfinden muss. So ermöglicht die Neureglung, die Kammerversammlung künftig beispielsweise dauerhaft im Herbst eines Jahres durchzuführen und damit den in diesem Jahr veränderten Zeitpunkt der Kammerversammlung als Rhythmus aufzunehmen. Dadurch könnte auch der Haushalt, der bislang erst im laufenden Geschäftsjahr der Kammerversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, schon vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vorgelegt werden.</p>	
3.1.3	
II. § 5 Nr. 1 Einberufung zur Kammerversammlung	II. § 5 Nr. 1 Einberufung zur Kammerversammlung
1. Ort und Zeit einer ordentlichen Kammerversammlung sind spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung schriftlich an den Kammervorstand zu richten. Finden Wahlen statt, so erstreckt sich die Aufforderung auch auf die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 11 Nr. 1.	1. Ort und Zeit einer ordentlichen Kammerversammlung sind spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung schriftlich in Textform schriftlich in Textform (§ 126 b BGB) an den Kammervorstand zu richten. Finden Wahlen statt, so erstreckt sich die Aufforderung auch auf die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 11 Nr. 1.



3.1.5		
II. § 7 Nr. 2 Durchführung der Kammerversammlung Der Präsident führt den Vorsitz in der Kammerversammlung (§ 80 Abs. 3 BRAO) und ist der Vorsitzende im Sinne dieser Geschäftsordnung. Er wird durch die übrigen Mitglieder des Präsidiums in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 4 Geschäftsordnung des Vorstandes der RAK München) vertreten.		II. § 7 Nr. 2 Durchführung der Kammerversammlung Der Präsident führt den Vorsitz in der Kammerversammlung (§ 80 Abs. 3 BRAO) und ist der Vorsitzende im Sinne dieser Geschäftsordnung. Er wird durch die übrigen Mitglieder des Präsidiums in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 4 Geschäftsordnung des Vorstandes der RAK München) vertreten.
Erläuterung: § 7 Nr. 2 sieht vor, dass der Präsident den Vorsitz in der Kammerversammlung führt. § 7 Nr.2 S. 2 regelt, dass der Präsident durch die übrigen Mitglieder des Präsidiums in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten wird. Diesbezüglich wird auf § 4 der Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München Bezug genommen. Da § 4 der Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München mittlerweile ersatzlos gestrichen wurde, ist der Verweis auf diese Regelung obsolet.		
3.1.6		IV. Wahlen [Neu]
		Die Wahl des Vorstandes sowie der Mitglieder der Satzungsversammlung bestimmt sich nach der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung.
Erläuterung: Gemäß § 64 Abs. 2 BRAO ist die Wahl des Vorstandes durch die Geschäftsordnung der Kammer näher zu bestimmen. Aufgrund Beschluss der Kammerversammlung 2018 wurde die Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung eingeführt. Die Einfügung des Abschnittes „IV. Wahlen“ dient der Klarstellung, dass sich die Wahl des Vorstandes sowie der Mitglieder der Satzungsversammlung nach der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung bestimmt.		
3.1.7		
IV. Inkrafttreten		V. Inkrafttreten
Die in der Kammerversammlung vom 4. Mai 2018 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. Juli 2018 in Kraft.		Die von in der Kammerversammlung vom 4. Mai 2018 2020 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 01. Januar 2021 1. Juli 2018 in Kraft.

3.2 Antrag: Änderung der Beitragsordnung

Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München

Aktuelle Fassung	Beantragte Fassung
3.2.1	
Nr. 7 Anträge auf Ermäßigung des Kammerbeitrags können für das vorangegangene Geschäftsjahr bis längstens März des folgenden Geschäftsjahres gestellt werden.	Nr. 7 Anträge auf Ermäßigung des Kammerbeitrags können für das vorangegangene Geschäftsjahr bis längstens März des darauffolgenden Geschäftsjahres gestellt werden.
Erläuterung: Die Änderung der Ziff. 7 dient der Klarstellung, dass Anträge auf Ermäßigung des Kammerbeitrags bis zum 31.03. des Jahres gestellt werden können, das dem zu reduzierenden Beitragsjahr folgt.	
3.2.2	
Nr. 8 Die in der Kammerversammlung vom 28. April 2017 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 1. Juni 2017 in Kraft.	Nr. 8 Die von in der Kammerversammlung 2020 vom 28. April 2017 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2021 1. Juni 2017 in Kraft.

3.3 Antrag: Änderung der Gebührenordnung

Antrag des Vorstandes Vorstands der Rechtsanwaltskammer München

Aktuelle Fassung	Beantragte Fassung
3.3.1	
Art. 2 Nr. 4 Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf weitere Arbeitsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 300,- erhoben.	Art. 2 Nr. 4 Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf weitere Arbeitsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit sowie auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung einer Tätigkeit vorliegt (§ 46b Abs. 3 BRAO), wird eine Gebühr von EUR 300,- erhoben.
Erläuterung: Der BGH hat mit Urteil vom 14.07.2020, Az. AnwZ (Brfg) 8/20 , entschieden, dass die Rechtsanwaltskammer die Befugnis hat, einen Feststellungsbescheid dahingehend zu erlassen, dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit i.S.v. § 46b Abs. 3 BRAO vorliegt. Durch die Änderung soll eine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass keine wesentlich geänderte Tätigkeit i.S.v. § 46b Abs. 3 BRAO vorliegt, geschaffen werden .	

3.3.2		
Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte		
		Nr. 7 (neu) Die Nrn. 1-5 gelten in Bezug auf europäische oder ausländische Syndikusrechtsanwälte entsprechend.
Erläuterung: Die Einführung der Nr. 7 dient der Klarstellung, dass die in Art. 4 Nrn. 1-5 genannten Gebührentatbestände auch in Bezug auf europäische und ausländische Syndikusrechtsanwälte gelten.		
3.3.3		
Art. 12 Inkrafttreten		
Die in der Kammerversammlung vom 3. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 1. Juni 2019 in Kraft.		Die von in der Kammerversammlung 2020 vom 3. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 1. Juni 2019 01. Januar 2021 in Kraft.

3.4 Antrag: Änderung der Wahlordnung

Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München

Aktuelle Fassung	Beantragte Fassung
3.4.1	
Überschrift: Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung	Überschrift: Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder Mitglieder der Satzungsversammlung (§§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO)

Erläuterung:

In § 64 Abs. 1 BRAO ist die Wahl zum Kammervorstand geregelt. Nach § 64 Abs. 2 BRAO bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer die weiteren Einzelheiten. Aufgrund dessen hat die Kammerversammlung, der es nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO obliegt, die Geschäftsordnung der Kammer zu beschließen, im Jahr 2018 die Einführung der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung beschlossen. Der Zusatz dient der Klarstellung, dass es sich bei der Wahlordnung um eine Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer handelt. Die Änderung von „Vertreter“ zu „Mitglieder“ der Satzungsversammlung stellt eine rein redaktionelle Änderung dar, da es sich lediglich um eine Anpassung an den Wortlaut des § 191b BRAO handelt.

<p>3.4.2.</p>	
<p>§ 1 Abs. 2 Grundzüge</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.</p>	<p>§ 1 Abs. 2 Grundzüge</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt am 01. Juni eines Wahljahres.</p>
<p>Erläuterung:</p> <p>In § 1 Abs. 2 wird die Wahlperiode der Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung normiert. Diese werden nach § 68 Abs. 1 S. 1 BRAO bzw. § 191b Abs. 3 S. 1 BRAO auf vier Jahre gewählt. Gemäß § 68 Abs. 2 S. 1 BRAO scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Durch die Einführung des § 1 Abs. 2 S. 4 wird zur Verhinderung von Besetzungslücken geregelt, dass die Amtszeit der Vorstandsmitglieder am 1. Juni eines Wahljahres beginnt.</p>	
<p>3.4.3</p>	
<p>§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl. Sie kann, solange die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt, zeitgleich mit der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl erfolgen.</p> <p>Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.</p>	<p>§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl. Sie kann, solange die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt, zeitgleich mit der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl erfolgen. wird die Nachwahl mit der nächsten Vorstandswahl verbunden, soweit dies nach § 69 Abs. 3 S. 2 BRAO zulässig ist. Wenn in dem betroffenen Wahlbezirk zeitgleich die turnusmäßige Wahl stattfindet, ist bei der Nachwahl die Person gewählt, die im Rahmen der turnusmäßigen Wahl für den betroffenen Wahlbezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt wurde.</p> <p>Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.</p>
<p>Erläuterung:</p> <p>Die bisherige Wahlordnung enthält noch keine ausreichenden Regelungen zur Nachwahl. Bislang fand die Nachwahl im Rahmen der Präsenz-Kammerversammlung in einem gesonderten Wahlgang statt. Mit Einführung der Vorstandswahlen in Form der Briefwahlen (bzw. elektronischen Wahlen) durch das „Gesetz zur Umsetzung der Berufsenerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ aus dem Jahr 2018 ist diese Vorgehensweise nicht mehr praktikabel.</p> <p>Nach § 69 Abs. 3 BRAO ist ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Vorstandes für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.</p> <p>Durch die Neuregelung in der Wahlordnung der RAK München wird nunmehr festgelegt, dass – soweit eine Nachwahl erforderlich ist – die Nachwahl grundsätzlich zeitgleich mit der nächsten Vorstandswahl stattfindet. § 69 Abs. 3 S. 2 BRAO bleibt hiervon unberührt. Soweit in dem Wahlbezirk gleichzeitig reguläre Wahlen stattfinden, wird geregelt, dass der erste Nichtgewählte auf den Nachwahlplatz nachrückt.</p>	



<p>4.4.4</p>		
<p>§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Die in der Kammerversammlung vom 03. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Juni 2019 in Kraft.</p>		<p>§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Die von in der Kammerversammlung 2020 vom 03. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Juni 2019 01. Januar 2021 in Kraft.</p>

4. Antrag: Änderung § 19 der Wahlordnung

Antrag der Mitglieder:

RA Özgür Aktas, RA Markus Eric Allner, RA Serdal Altuntas, RA Martin Arendts, RA Prof. Dr. Werner Beulke, RA Karl Brunnhuber, RA Peter Ewald, RA Claus-Peter Faul, RA Alexander Feitzinger, M.A., RA Dr. Johannes Fiala Ph.D. MBA MM, RA Rudolf Fichtl, RAin Florentine Foucar, RAin Susanne Gellersdörfer, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RA Dr. Klaus Großmann, LL.M., RAin Nina Haas-Pollock, RAin Carlota Hagemeyer, RAin Gertrud Hofmann, RA Sebastian Kahlert, RA Fabian Kahlert, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Erika Lorenz-Löblein, RA Dr. Patrick Menges, RA Dipl.-BW. Mustafa Tayhaya, RA Dipl.-Kfm. Dr. Anton Maria Ostler, RA Ünal Özkök, RA Dr. Helmut Palder, RA Jorg Roth, RA Dr. Ernst Christoph Rückel, RA Ulrich Scherer, RAin Maria van Scherpenberg, RA Dr. Christof von Schledorn, LL.M. LL.M., RA Dr. Steffen Schmidt-Hug, RAin Dr. Andrea Schnabl, RAin Claudia Schneider, RA Marcel Schnell, RAin Jutta Seidel, RA Fabian Symann, RA Stefan Tilmann, RA Christoph Vaagt, RA Hansjakob Vüllers, RAin Dr. Sabine Zischka, RAin Victoria Zwoelfer

Es wird beantragt:

Die Wahlordnung der RAK München erhält in „§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds“ folgende Fassung:

„Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das bei der letzten Wahl nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.“

Begründung:

Durch das Verfahren des Nachrückens kann der vakant gewordene Vorstandsposten unverzüglich nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds wieder besetzt werden. Eines weiteren, später stattfindenden Wahlverfahrens (Nachwahl) bedarf es nicht mehr.

Der Wählerwille bei der letzten Wahl findet auf diese Weise der Wiederbesetzung für die gesamte Dauer der Amtsperiode weiterhin Beachtung.

Das Verfahren des Nachrückens entspricht zudem den Regelungen zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung (§ 191b Abs. 3 Satz 2 BRAO: „Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung aus, so tritt das nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl in die Satzungsversammlung ein.“).

Entsprechende Regelungen finden sich auch für die Wahl der Kandidaten für die „Kommunalparlamente“, sprich die Gemeinderäte in Bayern (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 Bay GLKWG: „...rückt ein Listennachfolger nach.“) oder für die Wahl der Mitglieder der Bezirkstage, der Landtage, des Deutschen Bundestags und des Europaparlaments.

Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer München:

Die Rechtsanwaltskammer München gibt folgendes zu Bedenken:

Nach § 69 Abs. 3 BRAO ist ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Vorstandes für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.

Die auf Beschluss der Kammerversammlung 2018 eingeführte Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung regelt in § 2 Abs. 3 die bei der Vorstandswahl zu bildenden Wahlbezirke sowie die Anzahl der für die einzelnen Wahlbezirke zu wählenden Vorstandsmitglieder. Während der Landgerichtsbezirk München I mit zweiundzwanzig Kammermitgliedern, die Landgerichtsbezirke Augsburg und München II mit je drei Mitglieder und der Landgerichtsbezirk Traunstein mit zwei Mitglieder im Kammervorstand vertreten sind, sind die Landgerichtsbezirke Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, Memmingen und Passau mit jeweils nur einem Mitglied im Kammervorstand repräsentiert. Dies ist Folge des Regionalproporz des § 2 Abs. 1 der Wahlordnung.

Eine Rückschau der Vorstandswahlen der vergangenen Jahre zeigt, dass in den Wahlbezirken, in denen nur ein Vorstandssitz zu besetzen ist, vielfach nur ein Kammermitglied kandidiert hat.

Die beantragte Änderung berücksichtigt zum einen nicht, dass in diesem Fall in dem betroffenen Wahlbezirk kein nichtgewähltes Kammermitglied existiert, welches nachrücken könnte.

Die beantragte Änderung des § 19 sieht auch keine Regelung vor, wie in diesem Fall bei der Nachbesetzung vorzugehen ist. Nach ihrem Wortlaut würde die beantragte Änderung dazu führen, dass der freigewordene Vorstandssitz mit dem Kammermitglied nachbesetzt wird, das mit der meisten Stimmenzahl nicht gewählt wurde. Dies hätte zur Folge, dass z.B. ein freigewordener Vorstandssitz im Wahlbezirk Deggendorf mit einem Kammermitglied aus dem Wahlbezirk München I nachbesetzt wird. Dieses Ergebnis wäre den Kammermitgliedern aus dem betroffenen Wahlbezirk nicht vermittelbar. Das Vorstandsmitglied ist der Repräsentant der Kammermitglieder des jeweiligen Landgerichts-/Wahlbezirks im Kammervorstand. Hierzu ist es erforderlich, dass dieser als Ansprechpartner mit den regionalen Begebenheiten vertraut ist.

Die beantragte Änderung des § 19 könnte zum anderen dazu führen, dass ein freigewordener Vorstandssitz bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl in dem betroffenen Wahlbezirk unbesetzt ist. So ist unklar, ob das nachrückende Kammermitglied nach einem Zeitablauf von z.B. drei Jahren seit Durchführung der Wahl noch zur Übernahme des Vorstandsamtes bereit ist. Da die in § 67 BRAO geregelten Gründe zur Ablehnung der Wahl zum Mitglied des Vorstandes abschließend sind, bliebe dem Nachrücker, der hierzu nicht bereit ist, nur die Möglichkeit, das Amt als Vorstandsmitglied sofort niederzulegen mit der Folge, dass der Vorstandssitz erneut unbesetzt ist.

Aus diesem Grund schlägt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München vor, in der Wahlordnung zu regeln, dass – soweit in einem Wahlbezirk aufgrund vorzeitigen Ausscheidens eine Nachwahl erforderlich ist – diese grundsätzlich mit der nächsten stattfindenden Vorstandswahl durchgeführt wird. Der freigewordene Vorstandsplatz würde dann in einem absehbaren Zeitraum von weniger als zwei Jahren erneut besetzt werden. Für den Fall, dass in dem betroffenen Wahlbezirk zeitgleich eine Nachwahl und reguläre Wahlen stattfinden, soll der erste im Rahmen der regulären Wahl Nichtgewählte auf den Nachwahlplatz nachrücken.

5. Antrag: Gründung einer Seehaus-Stiftung

Antrag der Mitglieder:

RA Michael Adams, RA Özgür Aktas, RA Markus Eric Allner, RA Serdal Altuntas, RA Martin Arendts, RAin Dr. Carolin Armemann, RAin Ingrid Babic, RA Jürgen Behnke, RA Karl Brunnhuber, RA Sven Ceranowski, RA Jürgen Contzen, RAin Anja Czech, RA Alexander Eckstein, RA Peter Ewald, RA Wilfried Eysell, RA Alexander Feitzinger, M.A., RAin Daniela Gabler, RA Michael Gaul, LL.M., RAin Ingild Geyer-Stadie, RAin Carlota Hagemeyer, RA Dr. Thomas Kantenwein, RA Stephan Kopp, RA Werner Kränzlein, RAin Ricarda Lang, RA Andreas Lickleder, RAin Maja Lukac, RA Markus Meißner, RA Andreas Miller, RA Dipl.-BW Mustafa Tavhava, RAin Lisa Maria Oetting, LL.M., RA Dipl.-Kfm. Dr. Anton Maria Ostler, RA Patrick Ottmann, RA Ünal Özkök, RAin Nikola Pamler, RAin Korinna Panhans, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Sascha Petzold, RA Thomas Pfister, RA Dieter Jürgen Potta, RA Dr. Peter Reinke, RA Dr. Johannes Röckl, RA Jorg Roth, RAin Dr. Carolin Sabel, RA Walter Sattler, RA Ulrich Scherer, RAin Maria van Scherpenberg, RA Clemens Schmutzger, RA Dr. Steffen Schmidt-Hug, RAin Claudia Schneider, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RA Dr. Matthias Schürumpf, RA Andreas Schwarzer, RA Christoph Schwyer, RAin Jutta Seidel, RA Fabian Symann, RA Stefan Tilmann, RA Florian Tischer, RA Dr. Rupprecht von Bechtolsheim, RA Hansjakob Vüllers, RA Hans-Jörg Weber, RA Nico Werning, LL.M., RA Florian Zindler, RAin Victoria Zwölfer

5.1. Die RAK München initiiert die Gründung einer Stiftung als Träger des „Seehauses“ in Seeshaupt.

5.2. Die RAK München bringt das „Hausmeistergrundstück“, Fl.Nr. 459 Seeshaupt, als Verbrauchsvermögen in die zu gründende Stiftung ein.

5.3. Die RAK München überlässt der zu gründenden Stiftung das „Seehaus“ Fl.Nr. 451 in Seeshaupt gegen ein symbolisches Entgelt in Erbpacht zum Betrieb des Seehauses in der Form in der es in der Vergangenheit betrieben wurde.

5.4. Die RAK München gewährt der zu gründenden Stiftung zu marktüblichen Bedingungen ausreichende Darlehen um den Betrieb der Stiftung aufnehmen zu können.

5.5. Sollten die vorstehenden Ziff. 1 bis 4 einzeln, oder in Kombination, zu steuerlichen Belastungen führen, die wirtschaftlich nicht vertretbar sind, oder aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar sind, wird der Kammervorstand beauftragt, eine rechtliche Lösung zu erarbeiten, die dem Zweck der Erhaltung des Seehauses als Fortbildungszentrum für und der Nutzung durch Rechtsanwälte zu eigenen Zwecken jeweils mit Unterbringungsmöglichkeiten zu dienen, geeignet ist.

Begründung:

Durch Nacherbschaft wurde die Rechtsanwaltskammer München im Jahre 1981 Eigentümerin des „Seehauses“ in Seeshaupt. Die Erbschaft erfolgte nach dem Willen der Erblasserin Else Gaenssler im Gedenken an ihren verstorbenen Ehemann Justizrat Dr. Max Gaenssler und ihrem Vater Prof. Max v. Pettenkofer. Mit der Erbeinsetzung der Rechtsanwaltskammer wollte die Erblasserin das Gedenken an ihren Ehemann sowie an ihren Vater Max v. Pettenkofer aufrechterhalten und den Grundbesitz der „Spekulation“ entziehen und einem „edlen“ Zweck zuführen.

Bisher wurde das „Seehaus“ durch die RAK München, bzw. den zum Betrieb gegründeten Verein, über 35 Jahre im Sinne der Erblasserin genutzt. Durch Events, Familienfeierlichkeiten, Badevergnügen, Erholungsaufenthalte, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen wurde dem Willen der Erblasserin Rechnung getragen.

Der aktuelle Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hat beschlossen, das „Seehaus“ in Seeshaupt nicht mehr in der bisherigen Weise zu betreiben. Der Betrieb, d.h. die Vermietung an Anwälte für Veranstaltungen aller Art, wurde eingestellt.

Der Vorstand der RAK ist der Auffassung, dass der Betrieb des Seehauses in der bisherigen Form nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Kammer gehöre. Wegen des jährlichen Zuschussbedarfs von 20.000 bis ca. 40.000 € jährlich, sehe man sich einem Problem ausgesetzt, das mit „Compliance“ zu umschreiben ist.

Die wertvollen Grundstücke mit ca. 2500 und 3000 qm werden im Haushalt der RAK bisher nicht als Vermögenswert geführt, da sie durch die Auflagen aus dem Testament „belastet“ sind und somit nicht als verwertbar behandelt wurden.

Die RAK hat mehrere Gutachten in Auftrag gegeben, welches zu der Einschätzung gelangt, dass das „Seehaus“ nicht im bisherigen Sinne durch die Kammer betrieben werden dürfe. In einem zweiten Gutachten wird allerdings festgestellt, dass der Seehausbetrieb zu Seminaren, Tagungen, Sitzungen und Veranstaltungen der Kammer unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit zulässig ist und hierfür auch Haushaltsmittel der Kammer verwendet werden dürfen. An die Auflagen bzw. Zweckbestimmung im Testament sei die RAK wegen Zeitablaufs juristisch nicht mehr gebunden.

Die Antragsteller sehen jedoch zumindest eine moralische Verpflichtung gegenüber der Erblasserin, deren Willen auch über die mögliche juristische Verpflichtung hinaus umzusetzen. Hätte die Erblasserin vorhergesehen, welche „juristischen“ Probleme nunmehr gesehen werden, so hätte sie der RAK das Anwesen nicht vermacht. Das Anwesen stände somit heute nicht zur Disposition der RAK.

Die in diesem Antrag vorgesehene Gründung einer Stiftung mit entsprechender Übertragung des Anwesens erscheint als einzige Möglichkeit, die moralische Verpflichtung aus dem Erbe zu erfüllen. Andere Möglichkeiten haben sich nicht gezeigt, oder sind wegen der rechtlichen Bedenken der RAK nicht umsetzbar.

Durch die Verwertung des Hausmeistergrundstückes (ca. 3000 qm) wäre die Stiftung in der Lage, die notwendige Renovierung der eigentlichen Villa zu finanzieren, und auch lange Zeit ein eventuelles Betriebsdefizit zu tragen.

Auch zu diesem Antrag wird ins Feld geführt werden, dass diese Lösung juristisch nicht möglich wäre. Soweit dieser Antrag eine Mehrheit findet, wäre der Vorstand der Kammer jedoch an diesen Beschluss gebunden.

Nur für den Fall, dass die Rechtsaufsicht diesen Beschluss beanstandet und damit der Kammer die Autonomie abspricht, einen Gegenstand der bisher mit „Null“ bewertet wurde, in eine Stiftung zu übertragen, welche die Verpflichtungen aus dem Testament erfüllt, würde dieser Antrag bedeutungslos werden — sofern dies durch den Anwaltsgerichtshof ebenso gesehen würde (§ 112 f BRAO).

Zu vorliegendem Beschluss existiert jedoch keinerlei Judikatur. Die Erbschaft des Seehauses ist ein Einzelfall, der vom Gesetzgeber bei Schaffung der Regelungen zu den Aufgaben einer Rechtsanwaltskammer nicht bedacht wurde / werden konnte — zumal eine Legaldefinition der Aufgaben der Kammer fehlt und nur Aufgaben der Organe der RAK gesetzlich bestimmt sind. Der Vermögensgegenstand „Seehaus“ stammt nicht aus Mitgliedsbeiträgen der Kammer. Ein direkter Eingriff in Rechte der Mitglieder ist mit dem Beschluss nicht verbunden, insbesondere wird keinem Mitglied etwas abverlangt.

Ob dieser Beschluss somit gegen ein Gesetz verstoßen würde - Voraussetzung zur Aufhebung durch gerichtliche Entscheidung — müsste im Zweifelsfall gerichtlich ausgetragen werden.

Die Einschränkung, dass keine unverhältnismäßigen steuerlichen Belastungen entstehen sollen, erfolgt im Hinblick darauf, dass aktuell nicht beurteilt werden kann, ob /unter welchen Bedingungen, die Stiftung als „gemeinnützig“ anerkannt werden wird. Sofern ohne Gemeinnützigkeit steuerliche Auswirkungen zu erwarten sind, welche die Lösung wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen — abgesehen von Grunderwerbssteuer -, soll der Kammervorstand beauftragt sein, eine rechtliche Lösung zu erarbeiten, welche die Erhaltung des Seehauses als Fortbildungs- und Versammlungszentrum und zur Nutzung durch Rechtsanwälte zu eigenen Zwecken (Kanzleiveranstaltungen jeder Art- jeweils mit Unterbringungsmöglichkeiten) ermöglicht.

Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer München:

Die Rechtsanwaltskammer München gibt folgendes zu Bedenken:

Die Thematik Gründung einer „Seehaus-Stiftung“ wurde bereits in mehreren Besprechungen mit Interessenvertretern erörtert. Die Rechtsanwaltskammer München hält die Überführung der Seehaus-Immobilien an eine Stiftung für unzulässig. Es würde über Kammervermögen ohne adäquate Gegenleistung zu Gunsten Dritter verfügt. Die Aussage, wonach die Immobilien „bisher mit Null bewertet“ seien, ist unzutreffend. Die Seehaus-Immobilien finden keinen Eingang in eine handelsrechtliche Bilanz; die Rechtsanwaltskammer München misst den Immobilien aber einen erheblichen Wert bei.

In diesem Zusammenhang wurde auch ein rechtliches Gutachten eingeholt.

Dieses kommt zu folgenden Feststellungen:

Auszug aus dem Gutachten der Rechtsanwälte Prof. Dr. Wolfgang Kuhlq und Dr. Christoph-David Munding, der Kanzlei Raue Partnerschaft mbB, Berlin, 18.09.2019 / 16.12.2019

„JL. Fragenkomplex Varianten Stiftungsmodell November 2019

Nach Vorlage des Gutachtens im September 2019 sind im Gespräch mit den Vertretern der „Initiative“ von deren Seite noch Vorschläge eingebracht worden, wie die bisherige Nutzung fortgesetzt werden könnte. Wir sprechen im Folgenden vom „Stiftungsmodell“, weil Grundlage des Vorschlags die Gründung einer Stiftung (oder eines Trägervereins) bildet. Der neu zu schaffende Träger soll das Seehaus in seiner bisherigen Nutzung weiter betreiben. Er wäre darauf angelegt, aus erwirtschafteten Mitteln bzw. Spenden oder Beiträgen laufende Kosten decken zu können, nicht jedoch die anstehenden und künftig notwendigen Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen. Die insoweit notwendigen Ausgaben sollen zunächst aus der Verwertung des sog. „Hausmeistergrundstücks“ bestritten werden. Konkret wurden die folgenden Varianten entwickelt:

1. Variante

- Verkauf des Hausmeistergrundstücks bzw. eines Teils davon durch die Kammer.
- Der Verkaufserlös wird in eine Stiftung eingebracht.
- Die Stiftung renoviert aus diesen Mitteln das Seehaus und betreibt es anschließend mit der bisherigen Nutzung.
- Das Seehaus verbleibt dabei im Eigentum der Kammer.

2. Variante

- Verkauf des Hausmeistergrundstücks bzw. eines Teils davon durch die Kammer.
- Die Kammer renoviert das Seehaus mit den Mitteln aus dem Verkauf.
- Die Stiftung betreibt das Seehaus anschließend im Rahmen der bisherigen Nutzung auf der Grundlage eines unentgeltlichen Nutzungsüberlassungsvertrages (diese Rechtsgrundlage haben wir aus dem Gesamtzusammenhang des Vorschlags ergänzt).
- Das Seehaus verbleibt dabei im Eigentum der Kammer.



3. Variante

Sowohl das Seehaus als auch das Hausmeistergrundstück werden in eine Stiftung überführt, d.h. die Stiftung wird Eigentümerin der Grundstücke. Sie verwertet das Hausmeistergrundstück oder einen Teil davon und renoviert aus diesen Mitteln das Seehaus und betreibt es anschließend mit der bisherigen Nutzung.

4. Variante

Die Kammer renoviert das Seehaus entweder aus eigenen Mitteln oder aus einem Verwertungserlös aus dem Hausmeistergrundstück. Der Stiftung bzw. dem Trägerverein wird das Seehaus zur eigenständigen Nutzung überlassen und zwar gegen Zahlung marktüblicher (Pacht-)Konditionen bzw. zu einem symbolischen Pachtzins.

C. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

...

- Die Varianten 1, 2 und 3 des Stiftungsmodells sehen jeweils unentgeltliche Zuwendungen (Eigentumsübertragung oder Nutzungsüberlassung) vor, die es der begünstigten Stiftung ermöglichen sollen, die bisherige Nutzung des Seehaus Grundstücks fortzusetzen. Diese Nutzung lag und liegt außerhalb des Aufgabenkreises der Kammer, so dass keine Rechtsgrundlage für diese Zuwendungen ersichtlich ist.
- Die Verpachtung zu marktüblichen Konditionen entsprechend der Variante 4 des Stiftungsmodells wäre dagegen grundsätzlich im Rahmen der Vermögensverwaltung zulässig, soweit sie in jeder Hinsicht unter marktüblichen Konditionen erfolgt (private investor test).

D. Rechtliche Würdigung

...

V. Fragenkomplex Varianten Stiftungsmodell

1. Varianten 1, 2 und 3

Die zur Diskussion gestellten ersten drei Varianten haben gemein, dass die Kammer der Stiftung (oder dem Verein) zur Realisierung des Projekts eine Vermögensposition unentgeltlich überträgt bzw. eine Leistung unentgeltlich erbringt:

- Erste Variante:
Verkaufserlös des Hausmeistergrundstücks und unentgeltliche Nutzungsüberlassung des (nicht renovierten) Seehauses;
- Zweite Variante:
Unentgeltliche Überlassung des (renovierten) Seehauses;
- Dritte Variante:
Unentgeltliche Übertragung des Seehaus- und des Hausmeistergrundstücks.

Eine Rechtsanwaltskammer darf ihr Vermögen ausschließlich für die gesetzlichen Kammeraufgaben einsetzen.³³ Organe der Kammer haben aufgrund des Gesetzesvorbehalts nicht die Rechtsmacht, diesen Katalog zu erweitern. Die bisherige Nutzung des Grundstücks lag nicht im Aufgabenkreis der Kammer (siehe Gutachten Fischer-Heidelberger 2018).³⁴ Dementsprechend sind unentgeltliche, dauerhafte Zuwendungen (Eigentumsübertragung) oder befristete Zuwendungen (Nutzungsüberlassung) ihrerseits unzulässig, wenn sie ausschließlich den Zweck haben, diese Nutzung fortzusetzen.³⁵

Die Varianten 1, 2 und 3 des Stiftungsmodells sind aus diesem Grunde unzulässig.

Hinsichtlich einer möglichen unentgeltlichen Eigentumsübertragung kommt hinzu, dass die Kammer als den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtete öffentlich-rechtliche Körperschaft kein Kammervermögen ohne Gegenleistung veräußern darf.

2. Variante 4

Die vierte Variante umfasst zwei Elemente. In einem ersten Schritt soll die Kammer das Seehaus renovieren. Das ist jedenfalls dann eine grundsätzlich zulässige Maßnahme der Vermögensverwaltung, wenn für diesen Zweck der Erlös aus der Veräußerung des Hausmeistergrundstücks eingesetzt wird und es sich um eine immobilienwirtschaftlich vernünftige Renovierung handelt, welche die Annahme begründet, dass nachhaltig ein Nutzungsentgelt erzielt wird, das die Abschreibungen deckt und darüber hinaus einen angemessenen Ertrag sichert.

In einem zweiten Schritt soll dann die Kammer das Seehausgrundstück der Stiftung oder dem Trägerverein verpachten. Eine Verpachtung zu einem „symbolischen Pachtzins“ wäre allerdings aus den vielfach dargelegten Gründen unzulässig.

Eine Verpachtung zu marktüblichen Konditionen wäre dagegen grundsätzlich im Rahmen der Vermögensverwaltung zulässig. Allerdings müsste die Vereinbarung zwischen der Kammer und der Stiftung / dem Trägerverein in jeder Hinsicht zu marktüblichen Konditionen (private investor test) erfolgen. Da die Trägerorganisation über keine gesicherten, nachhaltigen Einnahmen verfügt, ist damit insbesondere die auskömmliche geschäftsübliche Sicherung der Pachtzinsansprüche angesprochen; beispielsweise also die Erteilung einer Bürgschaft durch einen solventen Bürgen, die mindestens den Zeitraum der ordentlichen Kündigungsfrist abdecken, besser aber über diesen hinausgehen sollte.“

³¹ OVG Lüneburg, Urteil vom 17. September 2019 - 8 LB 129/17, [jurk 00](#), 81 f.

³² Fischer-Heidelberger, 2018, Gutachten im Auftrag der RAK München, S. 18 ff.

³³ Insofern folgen wir den Ausführungen von Fischer-Heidelberger, 2018, Gutachten im Auftrag der RAK München, S. 29 nicht, weil nicht erklärt wird, auf welcher Grundlage die Kammer berechtigt sein sollte, Kammervermögen in eine Stiftung einzubringen

Das vollständige Gutachten ist über unsere Internetpräsenz unter https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/04_RAKMuenchen/Kanzlei_Raue.pdf abrufbar. Unter <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/seehaus.html> finden sich weitergehende Informationen zu den aufgeworfenen Fragen.

6. Antrag: Änderung der Beitragsordnung

Antrag der Mitglieder:

RA Özgür Aktas, RA Markus Eric Allner, RA Serdal Altuntas, RA Martin Arendts, RA Prof. Dr. Werner Beulke, RA Peter Ewald, RA Claus-Peter Faul, RA Alexander Feitzinger, M.A., RA Dr. Johannes Fiala, Ph.D. MBA MM, RA Rudolf Fichtl, RAin Susanne Gallersdörfer, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RA Dr. Klaus Großmann, LL.M., RAin Nina Haas-Pollock, RAin Carlota Hasemeyer, RAin Gertrud Hofmann, RA Sebastian Kahlert, RA Fabian Kahlert, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Erika Lorenz-Löblein, RAin Maja Lukac, RA Dipl.-BW Mustafa Tayhaya, RA Dipl.-Kfm. Dr. Anton Maria Ostler, RA Unal Özkök, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Dr. Peter Reinke, RA Jorg Roth, RA Dr. Ernst Christoph Rückel, RA Ulrich Scherer, RAin Maria van Scherpenberg, RA Dr. Christof von Schledorn, LL.M. LL.M., RA Clemens Schmautzer, RA Steffen Schmid-Hug, RAin Dr. Andrea Schnabl, RAin Claudia Schneider, RA Marcel Schnell, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RAin Jutta Seidel, RA Fabian Symann, RA Stefan Tilmann, RA Christoph Vaagt, RA Hansjakob Vüllers, RAin Dr. Sabine Zischka, RAin Victoria Zwoelfer

Es wird beantragt,

die Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer wird in Ziff. 1 dahingehend geändert, dass der jährliche Kammerbeitrag für Mitglieder, die natürliche Personen sind, von EUR 285,00 auf EUR 200,00 abgesenkt wird.

Begründung I:

RA Claus-Peter Faul, RA Alexander Feitzinger, M.A., RA Dr. Klaus Großmann, LL.M., RA Dipl.-Kfm. Dr. Anton Maria Ostler

1. beA-Beitrag rückerstatten:

Der Kammerbeitrag wurde in der Kammerversammlung vom 09.05.2014 (nachzulesen in den Kammermitteilungen II/2014 https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/04_RAKMuenchen/Veroeffentlichungen/Mitteilungen/2014-2.pdf) von 200 Euro auf 285 Euro, also um 85 Euro angehoben.

Grund hierfür war der Beschluss der Hauptversammlung der BRAK, dass alle Rechtsanwaltskammern einen Beitrag zur Finanzierung der Entwicklungsarbeiten für das beA zahlen sollten. Manche Rechtsanwaltskammern führten eine Umlage ein. Die Kammer München entschied sich für einen festen Beitrag, der mit dem Mitgliedsbeitrag verbunden wurde.

Der Finanzierungsbeitrag für die Entwicklungskosten des beA berechnete sich für die Kammer München auf ca. 85 Euro pro Mitglied (damals: 21.063). Dieser Betrag war für die ersten zwei bis drei Jahre teure Entwicklungsarbeit

kalkuliert und sollte sich dann in den Folgejahren wieder auf die wesentlich niedrigeren Kosten für die laufende Betreuung des beA in Höhe von ca. 30 Euro oder weniger pro Mitglied reduzieren.

Das beA ist seit 2016 fertig entwickelt worden. Entsprechende Entwicklungskosten fallen nicht mehr an. Der Mitgliedsbeitrag verblieb jedoch seitdem unverändert auf 285 Euro. Die Kammer hat damit seit 2017 über 4,6 Mio. Euro zu viel eingenommen. Dieser Betrag setzt sich aus 55 Euro Differenz zwischen 85 Euro Entwicklungskostenzuschuss und 30 Euro Betreuungskosten pro Mitglied (damals 21.063, heute über 22.000) auf vier Jahre (2017 - 2020) zusammen. Dieses Geld ist an die Mitglieder durch Beitragssenkung für mindestens die nächsten vier Jahre zurückzuerstatten.

2. Sparsamere Haushaltsführung und mehr Transparenz für die Mitglieder einfordern:

Die jährlichen Beiträge der Kammermitglieder übersteigen rund 6 Mio. EUR. Bei fortlaufend steigenden Mitgliederzahlen erhöhen sich die Einnahmen der Kammer jedes Jahr. Die Gesamteinnahmen der Kammer liegen derzeit bei mehr als 7,5 Mio. EUR. Die Ausgaben der Kammer nehmen mit stetig zunehmender Mitgliederzahl demgegenüber nicht zwangsläufig zu.

Ca. 2 Mio. EUR werden jährlich an die Bundesrechtsanwaltskammer abgeführt, ohne dass bekannt ist, für was diese Gelder ausgegeben werden. Zudem hat die Kammer München seit Einführung des beA mindestens rund 6 bis 7 Mio. EUR an die BRAK gezahlt. Hinzu kommen für die Mitglieder für das beA weitere jährliche Belastungen in Höhe von 35,58 EUR für die beA-Basis-Karte bzw. 49,90 EUR für die beA-Karte Signatur (das sind bundesweit weitere mindestens 6 Mio. EUR jährlich oder mehr).

Der Schatzmeister der RAK München betont stets (so zuletzt auf der Kammerversammlung vom 03.05.2019), dass es Ziel des Präsidiums der RAK sei, die vorhandenen Überschüsse „abzuschmelzen“. Dies bedeutet, dass die Kammer nicht das Ziel verfolgt, möglichst sparsam mit den Mitgliedsbeiträgen und dem Kammervermögen umzugehen.

Um das Vermögen abzuschmelzen, müssen die Ausgaben so hoch sein, dass sie durch die Einnahmen nicht mehr gedeckt sind. Ebenfalls muss das Finanzvermögen von über 4 Mio. EUR (ohne Immobilienvermögen) angegriffen werden („abzuschmelzen“). Bei der Vorgabe, das Vermögen „abzuschmelzen“, und zwar durch Ausgaben, ist die Absicht einer Sparsamkeit nicht gegeben.

Nachdem nach Auffassung des Präsidiums der Kammer auch weder die Mitgliederversammlung noch der Vorstand der RAK befugt sind, durch Mitbestimmung auf die konkreten Ausgaben der Kammer Einfluss zu nehmen, sondern nur das Präsidium hierüber verfügt, besteht für die Mitglieder die einzige Möglichkeit, das Ausgabenverhalten der Kammer dadurch zu beeinflussen, dass in der Kammerversammlung ein Beschluss gefasst wird, den Kammerbeitrag niedriger festzusetzen.

Ebenso können die Mitglieder das Ausgabeverhalten der BRAK nicht kontrollieren. Nur durch eine Begrenzung der Einnahmen der Kammer kann auch hier bewirkt werden, dass über die Vertreter der Kammer auf Ebene der BRAK kostenbewusst mit Beiträgen umgegangen wird.

Um das Präsidium also zu einem verantwortungsvollen und auch transparenten Umgang mit den Haushaltsmitteln zu veranlassen, stellt eine Beitragssenkung durch Beschluss der Mitglieder in der Kammerversammlung das einzig geeignete Mittel dar.

Die Absenkung des Beitrags von derzeit 285,00 EUR auf 200,00 EUR ist hierbei eine überschaubare und moderate Maßnahme.

Die Begründung entspricht in Ziff. 2 dem Wortlaut der Begründung von:

RA Özgür Aktas, RA Markus Eric Allner, RA Serdal Altuntas, RA Martin Arendts, RA Prof. Dr. Werner Beulke, RA Peter Ewald, RA Dr. Johannes Fiala Ph. D. MBA MM., RA Rudolf Fichtl, RAin Susanne Gallersdörfer, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RAin Nina Haas-Pollozek, RAin Carlota Hagemeyer, RAin Gertrud Hofmann, RA Sebastian Kahlert, RA Fabian Kahlert, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Erika Lorenz-Löblein, RAin Maja Lukac, RA Dipl.-BW Mustafa Tavhava, RA Ünal Özkök, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Dr. Peter Reinke, RA Jorg Roth, RA Dr. Ernst Christoph Rückel, RA Ulrich Scherer, RAin Maria van Scherpenberg, RA Dr. Christof von Schledorn, LL.M., RA Clemens Schmutzer, RA Steffen Schmid-Hug, RAin Dr. Andrea Schnabl, RAin Claudia Schneider, RA Marcel Schnell, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RAin Jutta Seidel, RA Fabian Symann, RA Stefan Tilmann, RA Christoph Vaagt, RA Hansjakob Vüllers, RAin Dr. Sabine Zischka, RAin Victoria Zwölfer

Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer München:

Die Rechtsanwaltskammer München gibt folgendes zu Bedenken:

zu 1. beA Beitrag rückerstatten

Anzumerken ist zunächst, dass die Erhöhung des Kammerbeitrags im Jahr 2014 nicht ausschließlich auf die Einführung des beA zurückzuführen ist, sondern auch sonst zur Deckung des Aufwands erforderlich war und ist (siehe auch in dem von den Antragstellern zitierten Beitrag: „vor allem“). Die Bundesrechtsanwaltskammer erhebt gem. § 178 BRAO von den regionalen Rechtsanwaltskammern Beiträge, die zur Deckung des persönlichen und sächlichen Bedarfs bestimmt sind. Die Höhe der Beiträge wird gem. § 178 Abs. 2 BRAO von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitragsbescheid ist für die Rechtsanwaltskammer München grundsätzlich bindend. Für die Entwicklung und das Betreiben des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA), das der Bundesrechtsanwaltskammer durch Gesetz aufgegeben wurde, hat die Bundesrechtsanwaltskammer einen eigenen Haushalt unter der Bezeichnung „Elektronischer Rechtsverkehr“ gebildet, für den von den regionalen Rechtsanwaltskammern ein eigener Beitrag pro Kammermitglied erhoben wird.

Seit 2015 hat sich der Beitrag wie folgt entwickelt:

2015 EUR 63,00 pro Mitglied
2016 EUR 67,00 pro Mitglied
2017 EUR 67,00 pro Mitglied
2018 EUR 58,00 pro Mitglied
2019 EUR 52,00 pro Mitglied
2020 EUR 60,00 pro Mitglied

Eingerechnet sind im Beitrag 2018 und 2019 Schadensersatzpositionen, die zu Erstattungsleistungen der Firma Atos Information Technology GmbH wegen des Ausfalls des beA im Jahr 2018 geführt haben.

Nicht nur die reine Entwicklung des beA, sondern auch Betrieb und laufende Fortentwicklung verursachen relevante Kosten. So wurden beispielsweise im Jahr 2017 aufgrund gesetzlicher Vorgabe die Syndikusrechtsanwälte gesondert in das beA integriert, was bei Entwicklung freilich noch nicht absehbar war, weil der Gesetzgeber den Syndikusrechtsanwalt erst später gesetzlich verankert hat. Im Jahr 2018 wurden die sog. „weiteren Kanzleien“ in der BRAO geschaffen und mussten im beA hinterlegt werden können, im Jahr 2019 wurde ein beA für dienstleistende europäische Rechtsanwälte entwickelt und im Jahr 2020 wird aktuell die Benutzeroberfläche des beA überarbeitet und benutzerfreundlicher gestaltet. Für das Jahr 2021 stehen weitere großflächige Überarbeitungen an, da ein neuer Referentenentwurf der Bundesregierung zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht für kommendes Jahr die Einführung eines optionalen Kanzleipostfachs vorsieht, das das bisherige an eine Person gekoppelte Konzept des beA ändert und weitreichende Weiterentwicklungen erforderlich macht.

zu 2. Sparsame Haushaltsführung und mehr Transparenz für die Mitglieder einfordern:

Die Rechtsanwaltskammer München führt den Haushalt sparsam und in hohem Maße transparent. Zur jährlichen Kammerversammlung wird jedem Mitglied mit der Einladung die Kurzfassung der Jahresrechnung zusammen mit dem Haushaltsansatz zugeleitet. Die Rechtsanwaltskammer München unterzieht sich – freiwillig – jedes Jahr der Überprüfung durch einen Abschlussprüfer, der auch die im öffentlichen Haushalt gebotene Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kontrolliert. Seit dem Geschäftsjahr 2019 erfolgt die Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts das „Gegenstück zum Bayerischen Obersten Rechnungshof auf der kommunalen Ebene“ bildet. Jedem Kammermitglied wird die Möglichkeit eröffnet, den Abschlussbericht des Wirtschaftsprüfers im Vorfeld der Kammerversammlung einzusehen. Seit 2017 stellt der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer ergänzend detailreiche Erläuterungen zu jeder relevanten Position sowohl der Einnahmen-/Ausgabenrechnung, als auch des Haushaltsansatzes zusammen. Abweichungen der Plan-Zahlen von den Ist-Zahlen werden ebenfalls seit 2017 gesondert ausgewiesen, gerade unter Transparenzgesichtspunkten, um jedem Mitglied auf einen Blick zu ermöglichen, den konformen Einsatz der Haushaltsmittel prüfen zu können. Der Schatzmeister nimmt für den Haushaltsplan der Rechtsanwaltskammer München in Anspruch, zu den bundesweit vorbildlichsten und transparentesten Plänen zu gehören. Der Haushalt wurde bisher immer mit großer Mehrheit in der Kammerversammlung bestätigt. Richtig ist, dass die Ausgaben der Rechtsanwaltskammer stetig steigen. Grund hierfür sind neben allgemeinen Preissteigerungen aber vor allem neue Aufgaben, die der Rechtsanwaltskammer gerade in den vergangenen Jahren stetig vom Gesetzgeber neu übertragen werden und die teils ganz erhebliche Ressourcen binden:

- 2016 Gesetzliche Verankerung des Syndikusrechtsanwalts (Zulassung, Verfahren, Mitgliederwesen, Berufsaufsicht etc.)
Entwicklung beA und neues bundeseinheitliches Rechtsanwaltsverzeichnis (BRAV)
Neue Pflichten bei Eintragungen in das BRAV nach der RAVPV, daher Datenabfrage bei allen Mitgliedern (weil seitdem E-Mail-Adresse Pflicht)
- 2017 Einführung der Möglichkeit, eine weitere Kanzlei zu errichten - neue Eintragungen und Datenabfrage bei Mitgliedern erforderlich
beA für Syndikusanwälte wird eingerichtet – massenhafte Datenänderungen erforderlich
- 2018 Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG) – erste Erhebung von Verpflichteten, Erarbeitung von Auslegung- und Anwendungshinweisen, Pflicht zur Eintragung von Geldwäschebeauftragten in Kanzleien
Datenschutz-Grundverordnung – Erarbeitung von Mustern und Hinweisen, Beantwortung von Anfragen, Organisation von Seminaren
Brexit – Begleitung der in unserem Bezirk tätigen niedergelassenen Solicitor aus GB, Bearbeitung von Eingliederungsanträgen, etc.
- 2019 Neue Fachanwaltschaft
- 2020 Umsetzung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zur notwendigen Verteidigung – organisatorische Aufgaben, technische Umsetzung der Eintragung im BRAV
Corona und Fortbildung nach § 15 FAO
Berufsausbildungsmodernisierungsgesetz – Begleitung Gesetzgebung und Umsetzung
Neues RVG

Darüber hinaus hat die Rechtsanwaltskammer zahlreiche weitere – teilweise anlassbezogene – Projekte umgesetzt, z.B.:

- 2019 Entwicklung eines Fachanwalts-Portals zur erleichterten Einreichung von Fortbildungsnachweisen für Rechtsanwälte
Neukonzeptionierung des regionalen Mitgliederverzeichnisses aufgrund zahlreicher Änderungen der Eintragungen nach der RAVPV in den Verzeichnissen der Kammern
- 2020 Corona und Fortbildung nach § 15 FAO
Corona-Sondernewsletter und umfangreiche Hilfestellungen auf der Website, Austausch mit Gerichten zum Sitzungsbetrieb

Die zusätzlichen Aufgaben verursachen höhere Kosten sowohl im personellen Bereich, als auch für die sächliche Ausstattung und Software/IT. Gleichzeitig stärken sie jedoch auch die Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Die Alternative wäre die Staatsaufsicht über die Anwaltschaft. Der oben bereits angesprochene Referentenentwurf zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht zeigt, dass diese Entwicklung sich fortsetzt. Kommendes Jahr kommen mit der geplanten Zulassungspflicht von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften weitere Aufgaben und Umsetzungshürden auf die Rechtsanwaltskammer zu.

Der Kammerbeitrag der Rechtsanwaltskammer beinhaltet auch den Anteil, der gem. § 178 BRAO an die BRAK als Mitgliedsbeitrag abzuführen ist. Die Beitragsentwicklung stellt sich wie folgt seit 2015 dar:

2015	Haushalt	EUR 36,00 pro Mitglied
	ERV	EUR 63,00
	Ö-Arbeit	EUR 2,50
	Schlichtungsstelle	EUR 3,00
		<u>EUR 104,50</u>
2016	Haushalt	EUR 36,00 pro Mitglied
	ERV	EUR 67,00
	Ö-Arbeit	EUR 2,50
	Schlichtungsstelle	EUR 4,00
		<u>EUR 109,50</u>



2017	Haushalt	EUR 36,00 pro Mitglied
	ERV	EUR 67,00
	Ö-Arbeit	EUR 2,50
	Schlichtungsstelle	<u>EUR 4,00</u>
		EUR 109,50
2018	Haushalt	EUR 38,50 pro Mitglied
	ERV	EUR 58,00
	Schlichtungsstelle	<u>EUR 6,00</u>
		EUR 102,50
2019	Haushalt	EUR 38,50 pro Mitglied
	ERV	EUR 52,00
	Schlichtungsstelle	<u>EUR 5,50</u>
		EUR 96,00
2020	Haushalt	EUR 38,50 pro Mitglied
	ERV	EUR 60,00
	Schlichtungsstelle	<u>EUR 6,00</u>
		EUR 104,40

Daraus ergibt sich, dass für die Jahre 2015 bis 2020 zwischen EUR 189,00 – EUR 175,50 pro Mitglied für die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer München selbst zur Verfügung standen.

Der reguläre Kammerbeitrag der Rechtsanwaltskammer München liegt im Übrigen mit EUR 285,00 deutlich unter dem durchschnittlichen Kammerbeitrag der Rechtsanwaltskammern in Deutschland (EUR 410,00 bzw. EUR 329,00 ohne die RAK am BGH, unter Einbeziehung von beA-Umlagen).

2020:

RAK BGH:	EUR 2.600,00
RAK Bamberg:	EUR 325,00 (zzgl. beA Umlage EUR 65,00)
RAK Berlin:	EUR 335,00
RAK Brandenburg:	EUR 360,00
RAK Braunschweig:	EUR 330,00
RAK Bremen:	EUR 340,00
RAK Celle:	EUR 348,00
RAK Düsseldorf:	EUR 252,00 (zzgl. beA Umlage EUR 60,00)
RAK Frankfurt:	EUR 260,00 (zzgl. beA Umlage EUR 35,00)
RAK Freiburg:	EUR 400,00
RAK Hamburg:	EUR 354,00
RAK Hamm:	EUR 250,50
RAK Karlsruhe:	EUR 220,00 (zzgl. beA Umlage EUR 60,00)
RAK Kassel:	EUR 376,00
RAK Koblenz:	EUR 150,00 (zzgl. beA Umlage EUR 70,00)
RAK Köln:	EUR 348,00
RAK Mecklenburg-Vorpommern:	EUR 360,00 (zzgl. beA Umlage EUR 70,00)
RAK Nürnberg:	EUR 230,00 (zzgl. beA Umlage EUR 70,00)
RAK Oldenburg:	EUR 348,00 (zzgl. beA Umlage EUR 50,00 ab 01.01.2021)
RAK Saarland:	EUR 300,00
RAK Sachsen:	EUR 275,00 (mehr als ein beA pro Anwalt + EUR 52,00)
RAK Sachsen-Anhalt:	EUR 300,00
RAK Schleswig-Holstein:	EUR 473,00
RAK Stuttgart:	EUR 270,00
RAK Thüringen:	EUR 290,00 (zzgl. beA Umlage EUR 70,00)
RAK Tübingen:	EUR 320,00
RAK Zweibrücken:	EUR 290,00 (zzgl. beA Umlage EUR 60,00)

Satzungsversammlung

Sitzung der 7. Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung fungiert als das so genannte „Anwaltsparlament“ und gilt als Kern des gemeinsamen Berufsverständnisses. Die Mitglieder des unabhängigen Gremiums engagieren sich ehrenamtlich für die anwaltliche Selbstverwaltung und für eine Verbesserung des Berufsrechts. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung umfasst 91. Die 7. Satzungsversammlung ist für die Amtszeit vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2023 gewählt.

Die konstituierende Sitzung der 7. Satzungsversammlung fand am 04.11.2019 in Berlin statt.

Folgende Ausschüsse wurden gebildet:

Ausschuss 1: Fachanwaltschaften

Ausschuss 2: Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

Ausschuss 3: Geld, Vermögensinteressen, Honorar

Ausschuss 4: Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Weiter wurde beschlossen, den Tätigkeitsbereich des Ausschusses 4 um die Entwicklung des ausländischen Berufsrechts zu erweitern.

Ausschuss 5: Aus- und Fortbildung

Ausschuss 6: Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Ausschuss 7: Legal Tech.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie tagten die Ausschüsse im Jahr 2020 überwiegend per Videokonferenz.

Die für den 27.04.2020 geplante zweite Sitzung der 7. Satzungsversammlung konnte aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 und den bundesweit verhängten Schutzmaßnahmen ebenfalls nicht stattfinden. Auch der Ausweichtermin am 09.11.2020 musste abgesagt werden.

Auslandskontakte

Die Rechtsanwaltskammer München pflegt einen regelmäßigen Austausch mit ausländischen Kammern in Europa, um die internationale Zusammenarbeit zu stärken und gemeinsam die Zukunft des Anwaltsberufs zu gestalten. Hierbei hält die RAK München enge Beziehungen zu Kammern in Frankreich, Österreich und Israel. Mit der Kammer in Haifa (Israel) hat die RAK München ein Kooperationsabkommen geschlossen, mit der Kammer in Bordeaux (Frankreich) unterhält die RAK München ein Partnerschaftsabkommen und auch mit der Kammer in Wien (Österreich) besteht ein enger Austausch.



Seit 1994 findet regelmäßig einmal im Jahr ein Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern statt, bei dem Vertreter von Kammern aus ganz Europa, wie aus Süddeutschland, Österreich, Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Ungarn, Oberitalien und dem Schweizerischen Anwaltsverband zu diesem Erfahrungsaustausch zusammenkommen. Leider musste dieses Treffen aufgrund der COVID-19-Pandemie in diesem Jahr entfallen bzw. gab es 2020 keine weiteren Auslandskontakte.



Teilnehmender Länderkreis des Treffens der befreundeten und benachbarten Kammern.

Personalia

50 Jahre Kammervorstand RA Senator E. h. Ottheinz Kääb, LL.M.

Rechtsanwalt Ottheinz Kääb, LL.M. feierte im Jahr 2020 sein 50-jähriges Jubiläum als Mitglied des Kammervorstandes. Ottheinz Kääb wurde am 20.03.1970 in den Vorstand gewählt und ist damit seit 50 Jahren Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München.

Während seiner Tätigkeit im Vorstand arbeitete Ottheinz Kääb mit vier Präsidenten erfolgreich zusammen. Von 1972 bis 1986 war er Vizepräsident und Schriftführer des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer München. Seit 1986 widmete sich Ottheinz Kääb in besonderem Maße der Fortbildung der Rechtsanwälte und übernahm im Jahr 1990 den Vorsitz der Abteilung VII „Rechtsanwalts- und Juristenausbildung“. Besonders aktiv war Herr Kollege Kääb auch in der Referendarsausbildung und baute den Fortbildungsbereich der Rechtsanwaltskammer mit auf.

Für sein 50-jähriges Wirken im Kammervorstand wurde Herrn Kollegen Kääb die Kammermedaille in Gold verliehen.

Ruhestand nach über 26 Jahren in der Geschäftsführung

Elisabeth Schwärzer begann im Jahr 1994, gleich nach ihrer Zulassung zur Anwaltschaft, ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin der RAK München. Über 26 Jahre lang verantwortete Elisabeth Schwärzer die Bereiche Mitgliederverwaltung und Berufsbildung. Über viele Jahre engagierte sich Elisabeth Schwärzer in verschiedenen Ausschüssen, z.B. als Mitglied des BRAK-Ausschusses „Berufsbildung“, als stellvertretendes Mitglied im Berufsbildungsausschuss der RAK München sowie innerhalb des BRAK-Ausschusses „Abwicklung und Vertretung“, dessen Vorsitz Elisabeth Schwärzer innehatte. Zum Jahresende 2020 ging Elisabeth Schwärzer in den wohlverdienten Ruhestand.

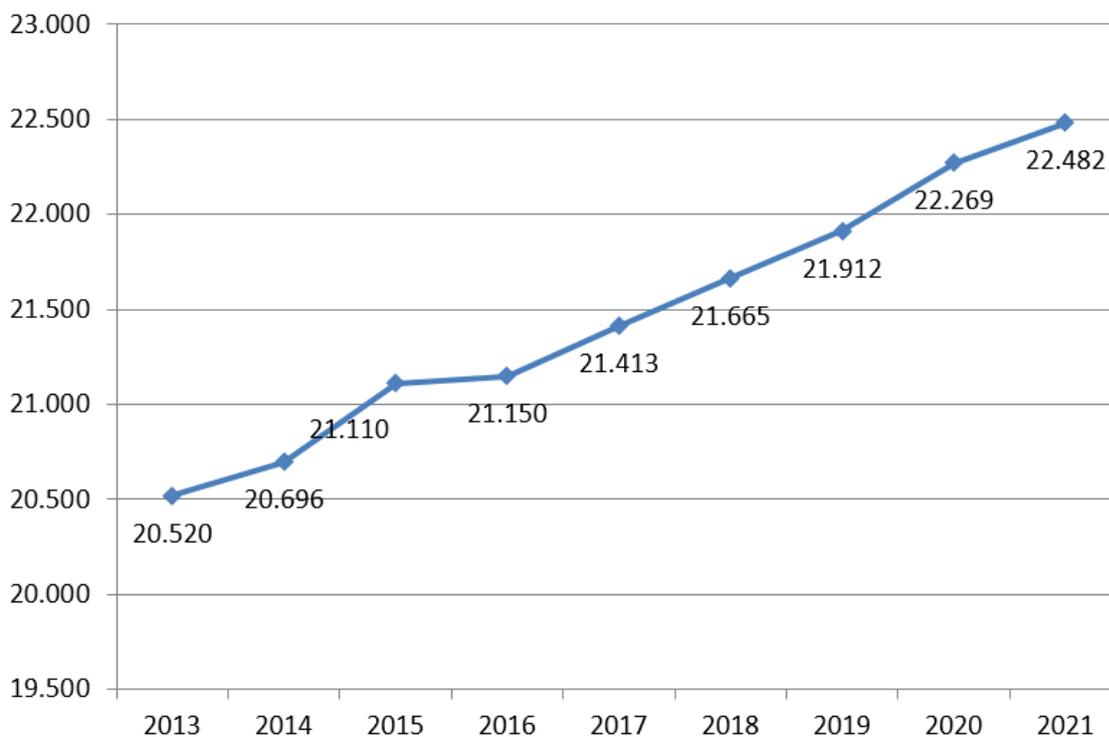
LAGE DER
ANWALTSCHAFT IM
OBERLANDESGERICHTS-
BEZIRK MÜNCHEN

Mitgliederentwicklung

Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk

Am 01.01.2021 verzeichnete die Rechtsanwaltskammer München 22.482 Mitglieder und damit 213 mehr als am 01.01.2020. Der kontinuierliche Zuwachs an Mitgliedern hält, wie die untenstehende Grafik zeigt, somit weiter an.

Mitgliederzahlen im Jahresvergleich (jeweils zum 01.01. eines Jahres)



Die Zahl der Neuzulassungsanträge (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiedenzulassung) ist im Vergleich zur Entwicklung im vergangenen Jahr wieder gesunken. Während 2019 1038 Anträge gestellt wurden, waren es im Jahr 2020 – ohne Abzug der Löschungen – 914 Neuzulassungen.

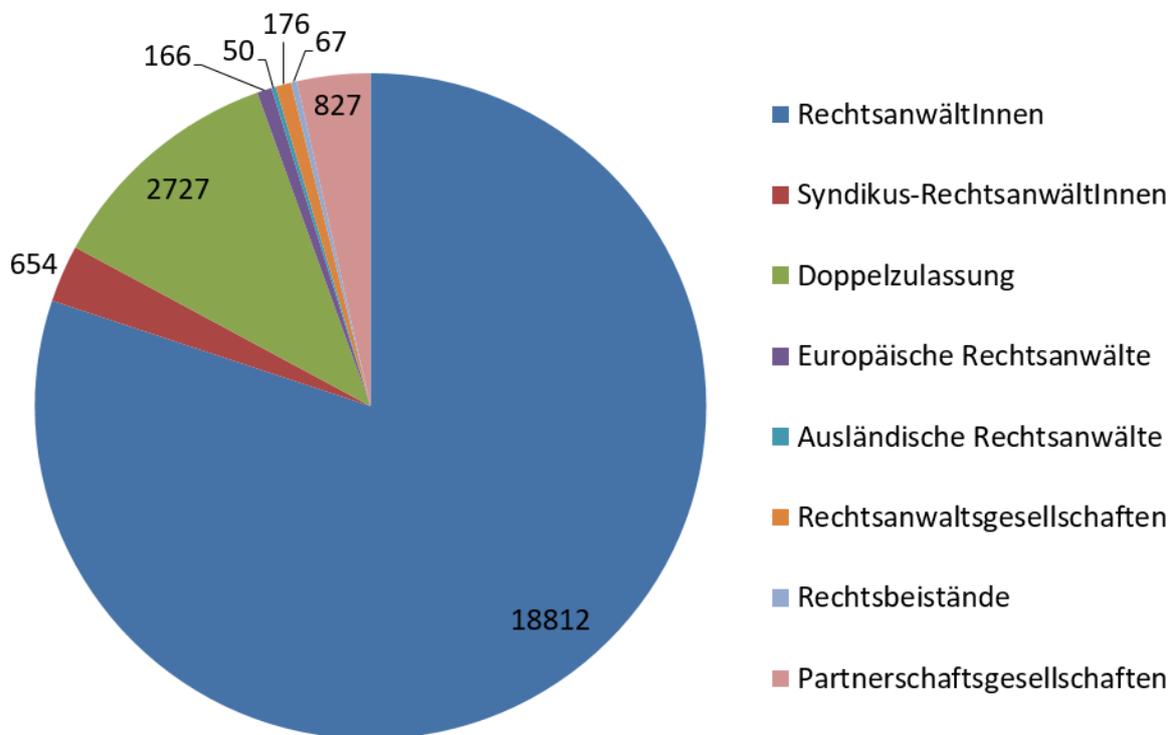
Neuzulassungen der Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte im Jahresvergleich

Zulassungsanträge	Zulassungsbescheide
2019: 476	2019: 451
2020: 575	2020: 407

Im Bereich Syndikusrechtsanwälte ist die Zahl der Zulassungsanträge gestiegen. Im Jahr 2019 konnte die Kammer insgesamt 476 Zulassungsanträge verzeichnen und erteilte 451 Zulassungsbescheide. Im Jahr 2020 gingen 575 Zulassungsanträge bei der Kammer ein, 407 Zulassungsbescheide wurden erteilt. Ein positives Votum von der Deutschen Rentenversicherung gab es in 404 Fällen, während das Votum in 7 Fällen negativ ausfiel. (Stand 25.01.2021 – laufendes Verfahren der Syndikuszulassung).

Der Anstieg der Zulassungsanträge beruht auf dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30.03.2020, Az. AnwZ (Brfg) 49/19, mit welchem dieser entschieden hat, dass im Fall eines Arbeitgeberwechsels der Erlass eines Erstreckungsbescheids gemäß § 46b Abs. 3 BRAO nicht zulässig ist. Vielmehr ist die bisherige Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46b Abs. 2 BRAO zu widerrufen und – bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen – eine neue Zulassung für die anschließend aufgenommene Tätigkeit nach § 46a BRAO zu erteilen. Die RAK München hat die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Anlass genommen, ihre bisherige Verwaltungspraxis (Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei Arbeitgeberwechsel) aufzugeben. Aufgrund dessen ist ein deutlicher Anstieg der Zulassungsanträge und ein Rückgang der Zahl der eingegangenen Erstreckungsanträge festzustellen.

Aufteilung nach Zulassung



Neben den 18.812 niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind 654 Kolleginnen und Kollegen als Syndikus-RechtsanwältInnen zugelassen. Bei insgesamt 22.482 Kammermitgliedern haben sich im Jahr 2020 216 Kolleginnen und Kollegen als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen. Ihre Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahr um fünf Mitglieder zurückgegangen.

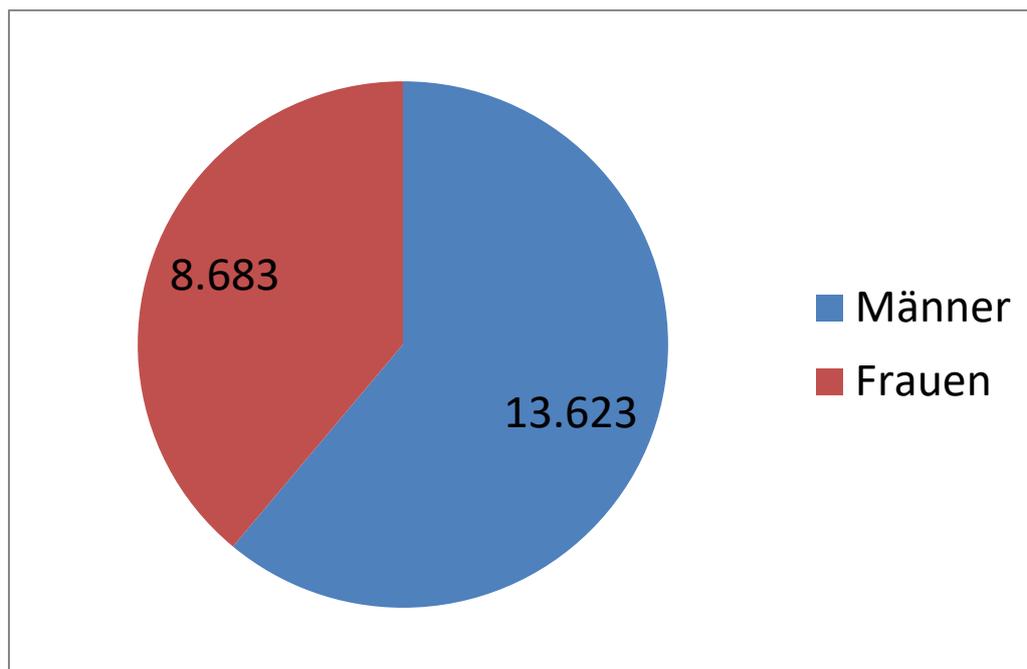
Leicht zugenommen hat die Zahl der Rechtsanwaltsgesellschaften. Während die Kammer 2019 insgesamt 166 Gesellschaften verzeichnete, waren es 2020 176. Dabei handelte es sich um 171 „Anwalts-GmbHs“, drei „Anwalts-AGs“ sowie zwei „Anwalts-UGs“.

Bei den Partnerschaftsgesellschaften lag die Zahl 2020 bei 827. Davon waren 546 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) und 24 Partnerschaftsgesellschaften mit der Rechtsform LLP in der Kammer zu verzeichnen.

Verteilung nach Frauen / Männern

Von den insgesamt 22.482 Mitgliedern der RAK München bzw. den darunter 22.306 natürlichen Personen ohne RA-Gesellschaften waren 13.623 männlich (Vorjahr 13.571) und 8.683 weiblich (Vorjahr 8.532)

Die Verteilung stellte sich im Jahr 2020 somit wie folgt dar:



Fachanwaltschaften

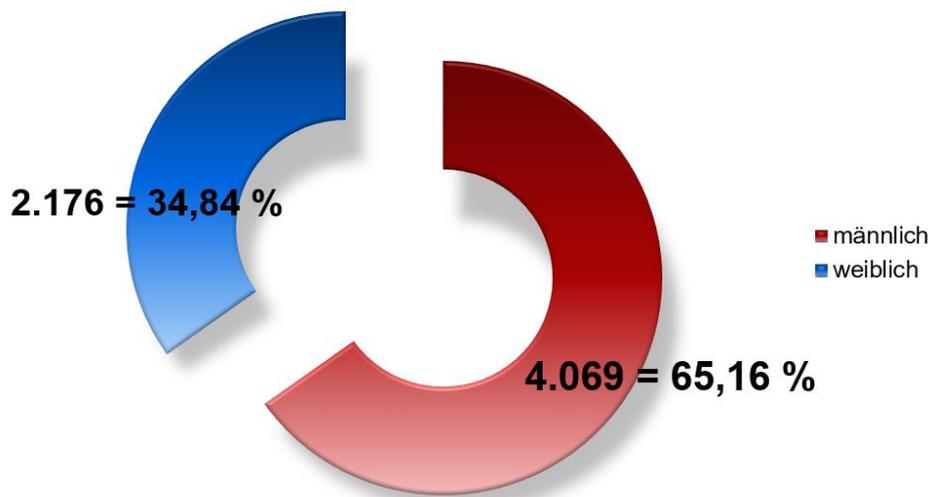
Die Entscheidung über die Zulassung zur Fachanwaltschaft sowie die tatsächliche Verleihung des Fachanwaltstitels zählt zu einer der Hauptaufgaben der Rechtsanwaltskammer München. Dem voran geht zunächst eine Prüfung durch einen vom Vorstand für jedes Fachgebiet gebildeten Vorprüfungsausschuss bzw. Fachausschuss, ob die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Rechtsanwalt muss dabei nachweisen, dass er auf dem entsprechenden Fachgebiet über besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügt, die erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird. Außerdem ist eine bestimmte Anzahl bearbeiteter Fälle im jeweiligen Fachgebiet nachzuweisen. Hat ein Rechtsanwalt eine Fachanwaltsbezeichnung erlangt, muss er jährlich belegen, dass er sich im vorgeschriebenen Umfang – aktuell 15 Stunden pro Jahr – fachlich fortgebildet hat.

Sehr gut angenommen wurde das 2019 neu eingeführte Fachanwaltsportal, über das Fortbildungsnachweise zum Nachweis der jährlichen Fortbildungsverpflichtung online eingereicht werden können. Bereits im Jahr 2020 wurden von 14.000 insgesamt eingereichten Nachweisen fast 9.000 über das neue Portal übermittelt.

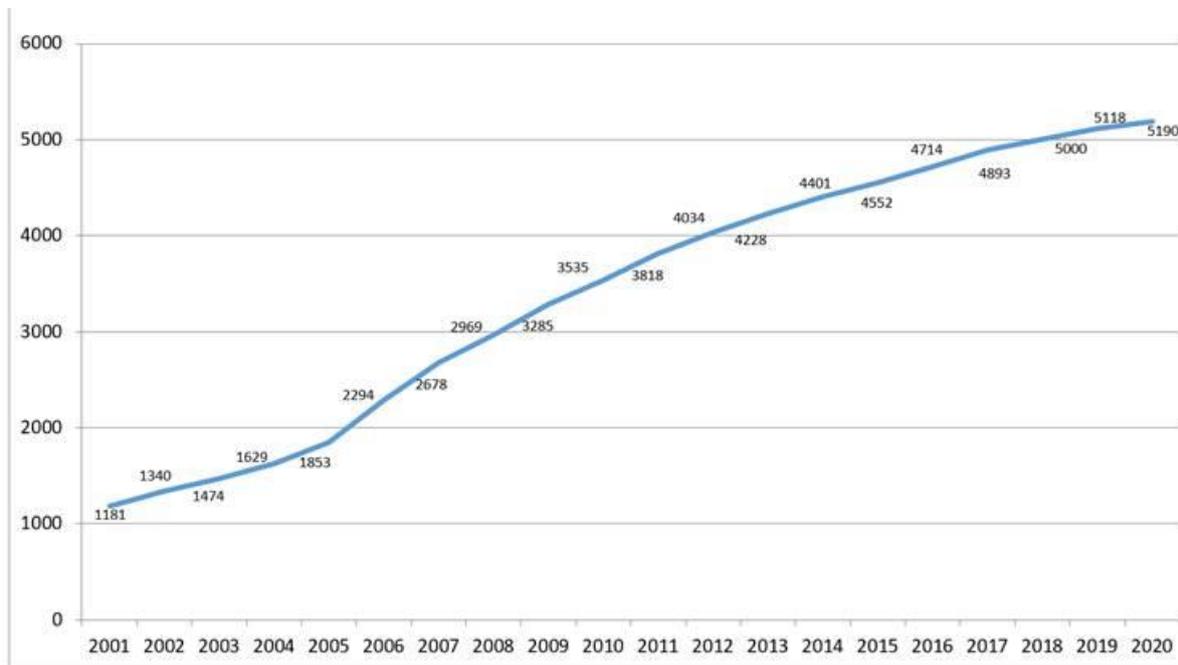
Weiterhin ist von einem klaren Trend zur Spezialisierung zu sprechen. Denn fest steht: Die Fachanwaltschaften haben sich nicht nur in den vergangenen Jahrzehnten bewährt, sondern gewinnen auch heute noch zunehmend an Bedeutung. In Zeiten von Digitalisierung, Schnellebigkeit & Co. befinden wir uns in einem stetigen Wandel. Auch die Rechtsentwicklung wird in diesem Zusammenhang immer schneller und verlangt deshalb nicht mehr unbedingt ein breit gefächertes Juristenwissen, sondern ausgebildete Experten, die sich auf ein bestimmtes Rechtsgebiet spezialisiert haben und schnell reagieren können.

Diese Entwicklung macht sich bemerkbar: Im gesamten Bundesgebiet steigt die Zahl der Fachanwälte Jahr für Jahr. Auch im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München.

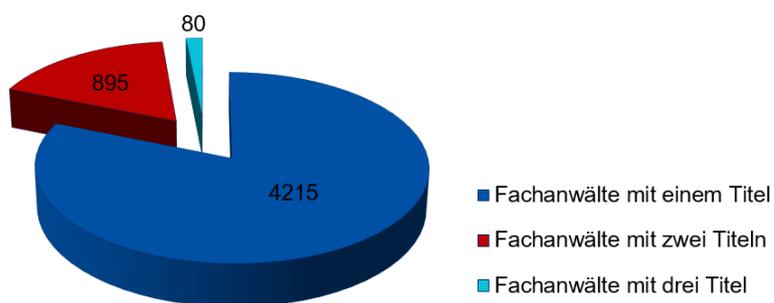
Anzahl der FachanwältInnen bezogen auf die Fachanwaltsbezeichnungen



Entwicklung der Fachanwaltszahlen



Anzahl der FachanwältInnen mit mehreren Fachanwaltstiteln



Verteilung der 24 Fachanwaltschaften im Vorjahresvergleich

	31.12.2019	31.12.2020
Agrarrecht	14	14
Arbeitsrecht	1.117	1.144
Bank- und Kapitalmarktrecht	151	155
Bau- und Architektenrecht	346	352
Erbrecht	266	283
Familienrecht	915	915
Gewerblicher Rechtsschutz	277	279
Handels- und Gesellschaftsrecht	226	235
Informationstechnologierecht	87	91
Insolvenzrecht	153	157
Internationales Wirtschaftsrecht	27	27
Medizinrecht	195	206
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	381	380
Migrationsrecht	19	22
Sozialrecht	87	88
Sportrecht	0	2

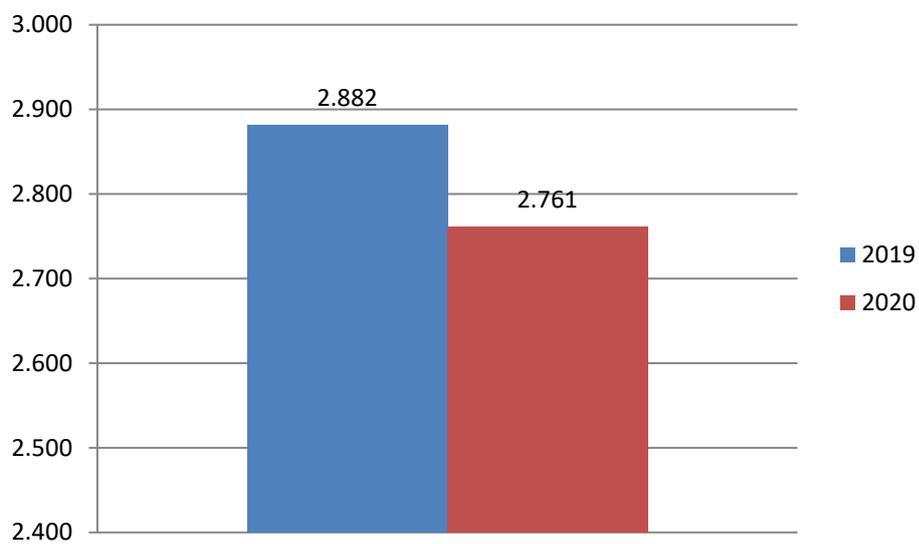
Steuerrecht	715	720
Strafrecht	399	404
Transport- und Speditionsrecht	22	21
Urheber- und Medienrecht	69	69
Vergaberecht	31	32
Verkehrsrecht	386	388
Versicherungsrecht	100	104
Verwaltungsrecht	156	157

Berufsrecht

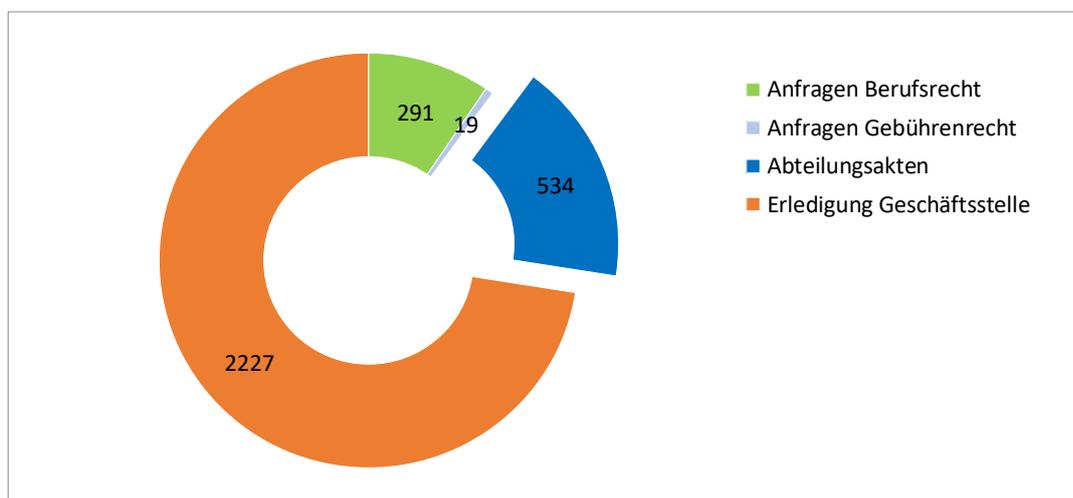
Berufsaufsicht

Insgesamt verzeichnete die Rechtsanwaltskammer München 2020 im Bereich Berufsaufsicht 2.761 Eingänge. Damit ging die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 121 zurück. In 534 Fällen wurde der Vorgang den berufsrechtlichen Abteilungen zur Entscheidung vorgelegt, 148 Fälle weniger als im Jahr zuvor. Unter den 2.537 durch die Geschäftsstelle erledigten Vorgängen waren u.a. 291 berufsrechtliche und 19 gebührenrechtliche Anfragen. Ein Großteil der eingegangenen Beschwerden betraf Untätigkeit bzw. die Nichtunterrichtung von Mandanten sowie Vorwürfe wie Unsachlichkeit, Umgehung des Gegenanwalts, Empfangsbekanntnis, Fremdgeldproblematik, Interessenskollision sowie Beschwerden über Nutzung und Versand mit beA.

Eingänge im Berufsrecht im Jahresvergleich



Eingänge im Berufsrecht



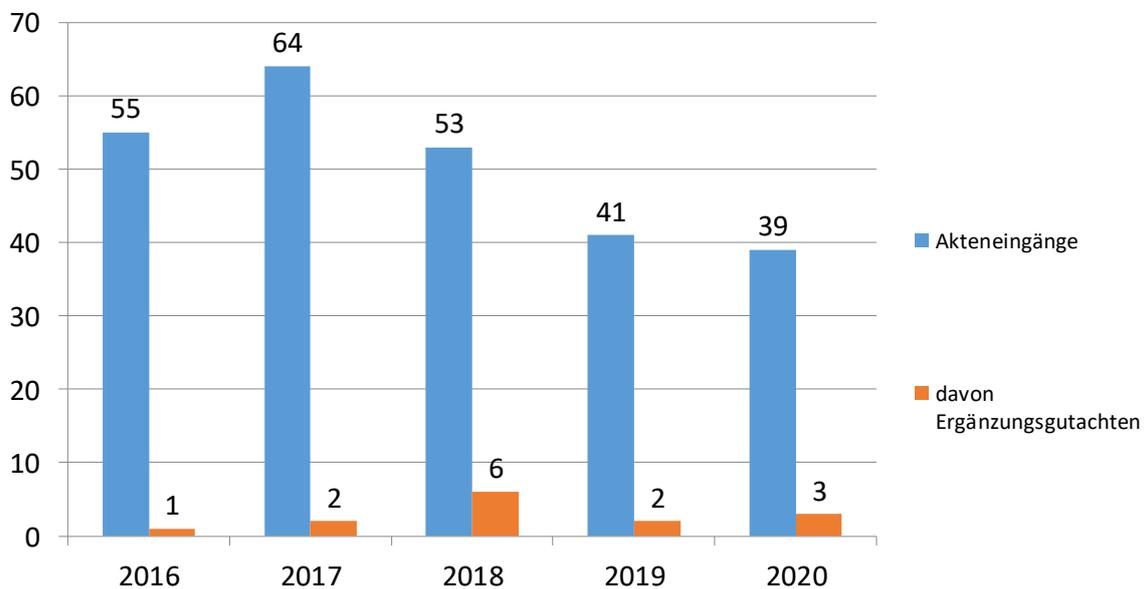
Die Kammer München erteilte im Jahr 2020 insgesamt 78 Rügen (Vorjahreswert: 64), wobei 53 Rügen in Bestandskraft erwachsen. 101 und damit 23 Verfahren mehr als im Jahr 2019 wurden von den Abteilungen eingestellt. In 99 Fällen wurde beschlossen, den Vorgang zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft abzugeben (Vorjahreswert: 91).

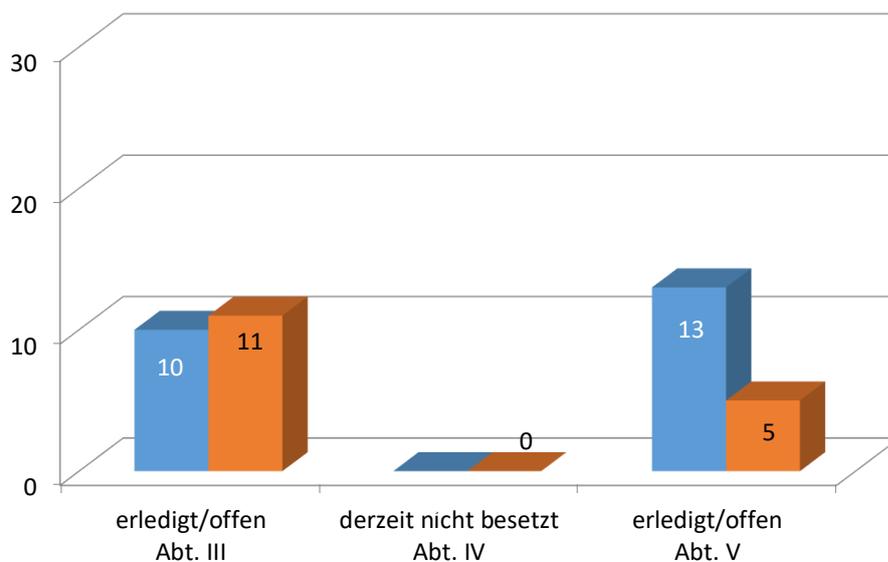
Für weitere Informationen dürfen wir an dieser Stelle auf den Bericht der berufsrechtlichen Abteilungen für das abgelaufene Kalenderjahr 2020 verweisen, den Sie auf www.rak-muenchen.de unter RAK München → Organisation / Gremien → Zahlen und Berichte finden.

Gebührenrecht

Die Geschäftsstelle erreichten im vergangenen Jahr 19 gebührenrechtliche Anfragen. Außerdem wurden an die Abteilungen für Gebührenrecht insgesamt 39 Aufträge zur Erstattung von Gebührengutachten in gerichtlichen Verfahren erteilt. Das entspricht einer Minderung von zwei Aufträgen. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der vergangenen Jahre im Überblick.

Akteneingänge im Gebührenrecht im Jahresvergleich





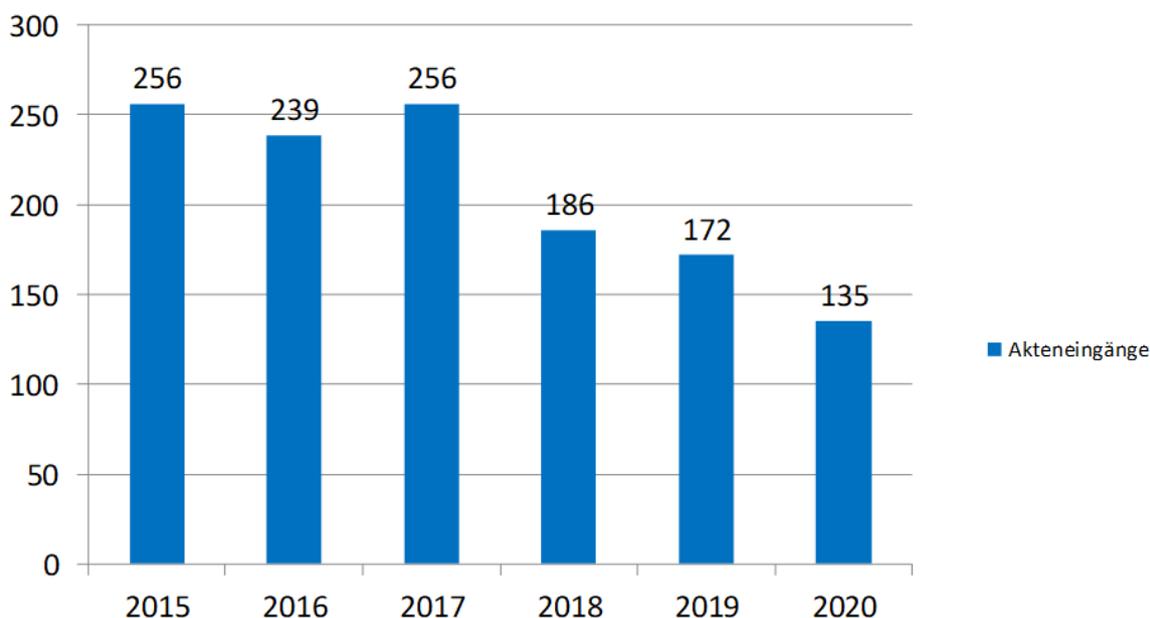
Die Abteilungen für Gebührenrecht erstatteten im Jahr 2020 13 Gebührengutachten, im Jahr zuvor lag der Wert bei 32

Für weitere Informationen dürfen wir an dieser Stelle auf den Bericht der gebührenrechtlichen Abteilungen für das abgelaufene Kalenderjahr 2020 verweisen, den Sie auf www.rak-muenchen.de unter RAK München → Organisation / Gremien → Zahlen und Berichte finden.

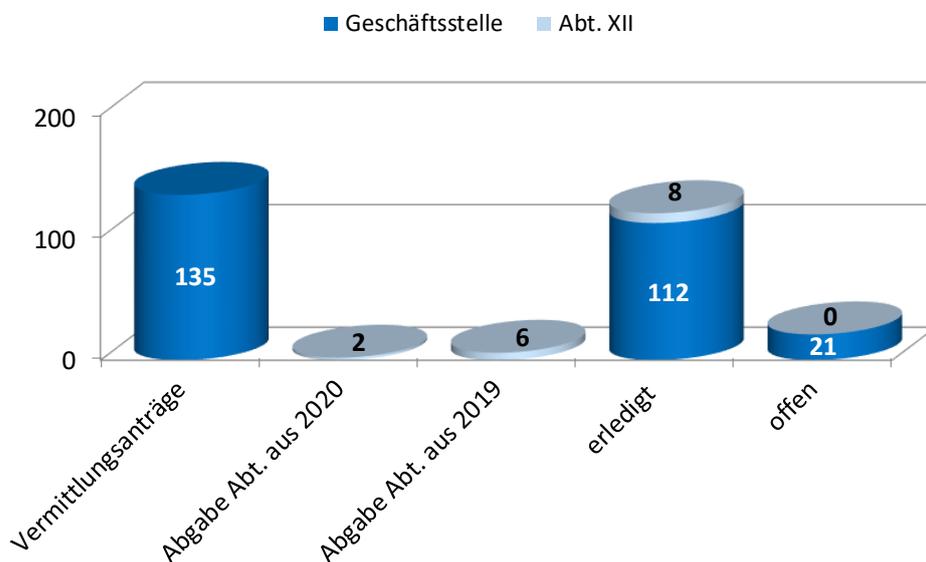
Vermittlungsverfahren

Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 135 Vermittlungsverfahren nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO durchgeführt. 8 von ihnen wurden an die zuständige Abteilung XII für Vermittlung abgegeben.

Statistik Vermittlung im Jahresvergleich



120 Verfahren wurden durch die Abteilung XII und die Geschäftsstelle erledigt:



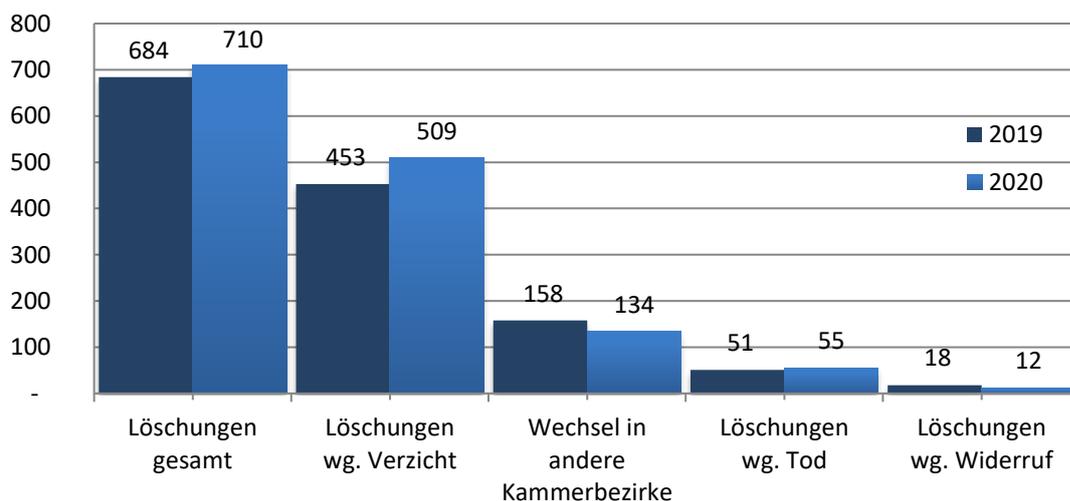
Widerruf, Vertretung und Abwicklung

2020 wurden in der RAK München insgesamt 710 Löschungen vorgenommen. 134 erfolgten dabei aufgrund eines Wechsels zu einer anderen Rechtsanwaltskammer, 509 wegen Verzichts auf die Zulassung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO. 55 Mitglieder verstarben im vergangenen Jahr.

Unter die Löschungen fallen auch Widerrufsbeschlüsse der Kammer München. Der Vermögensverfall ist dabei nach wie vor der häufigste Widerrufsgrund. So entfielen im Jahr 2020 von insgesamt 13 Widerrufs (3 Widerrufe wegen fehlender BHV) 8 Fälle auf Widerruf wegen Vermögensverfall.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Löschungen und ihre Gründe noch einmal im Jahresvergleich:

Löschungen im Jahresvergleich



Geldwäsche

Im Rahmen der Geldwäscheaufsicht hat die Rechtsanwaltskammer München als zuständige Aufsichtsbehörde gem. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG im Jahr 2020 bei 2083 ihrer Mitglieder erhoben (§ 52 Abs. 6 GwG), ob diese an einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannten Kataloggeschäfte mitgewirkt haben und somit „Verpflichtete“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind. Die Angabe, an keinem solchen Kataloggeschäft mitgewirkt zu haben, wurde dabei in Stichproben überprüft.

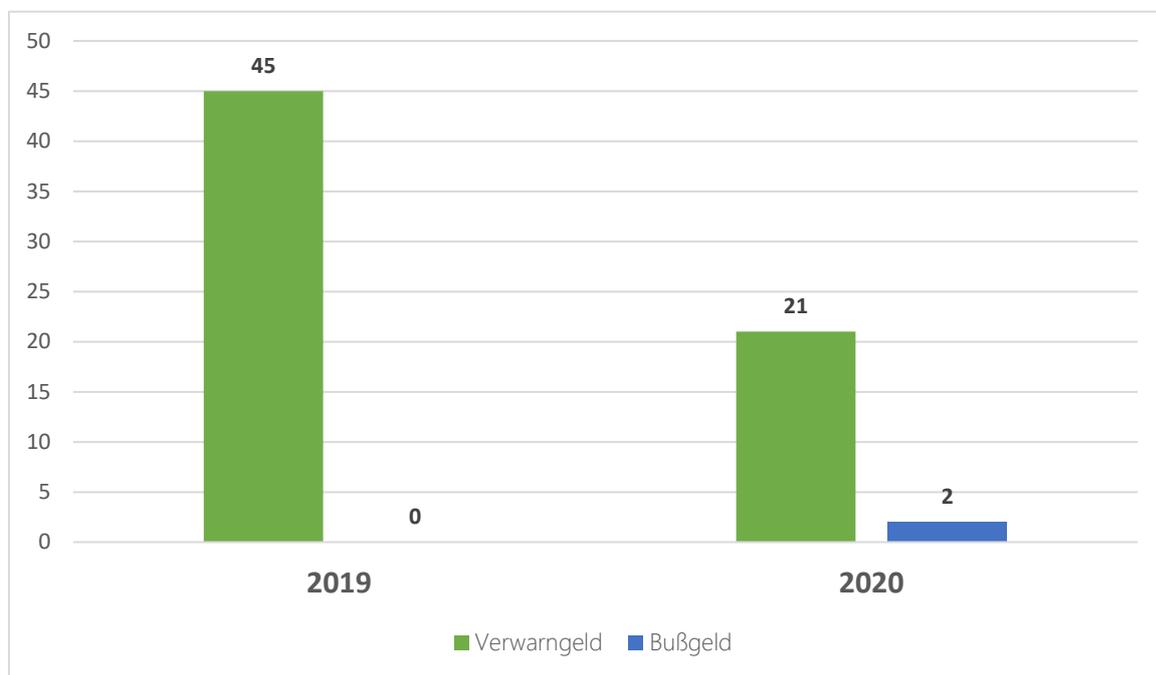
Gegenüber 142 zufällig ausgewählten Verpflichteten wurde sodann eine Prüfung der Einhaltung der Anforderungen im GwG im schriftlichen Verfahren angeordnet (§ 51 Abs. 3 GwG). Trotz der mit der SARS-CoV-2-Pandemie verbundenen Schwierigkeiten konnte in 11 Fällen eine Vor-Ort-Prüfung (§ 51 Abs. 3 S. 2 GwG) durchgeführt werden.

Im Jahr 2020 wurden aufgrund festgestellter Verstöße 21 Verwarnungen mit Verwarngeld gem. § 56 OWiG erteilt. Darüber hinaus wurde in einem Fall ein bereits bestandskräftiges Bußgeld festgesetzt; in weiteren Fällen wurden Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet. Die Verletzung von Pflichten nach dem GwG ist mit Geldbuße von bis zu EUR 150.000 bedroht. Gegenüber mehreren Mitgliedern wurden zudem aufgrund der Nichtmitwirkung im Rahmen der Erhebung Zwangsgelder verhängt.

Geldwäscheprüfung im Jahr 2019 und 2020



Verhängte Verwarngelder und Bußgelder im Jahr 2020



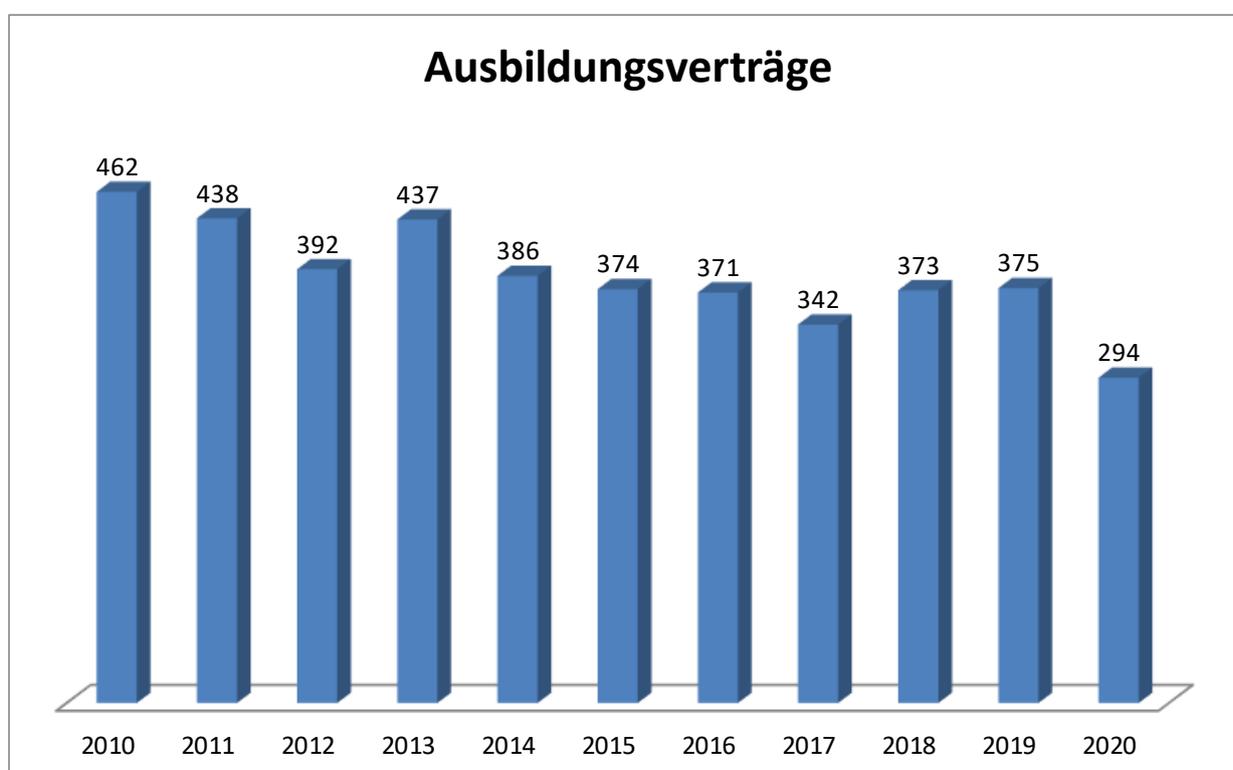
Aus- und Fortbildung

Ausbildung

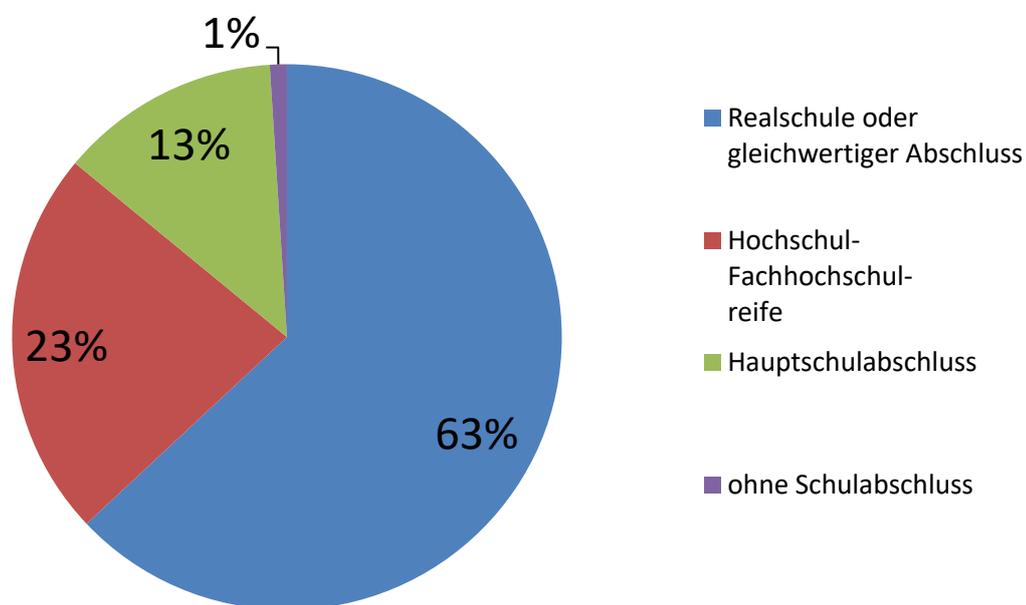
Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten

Mit 294 neu registrierten Berufsausbildungsverträgen verzeichnete die Rechtsanwaltskammer München im Jahr 2020 ein Minus von 21,6 % im Vergleich zum Jahr 2019. Der Gesamtbestand ergab zum 31.12.2020 1.086 Berufsausbildungsverhältnisse.

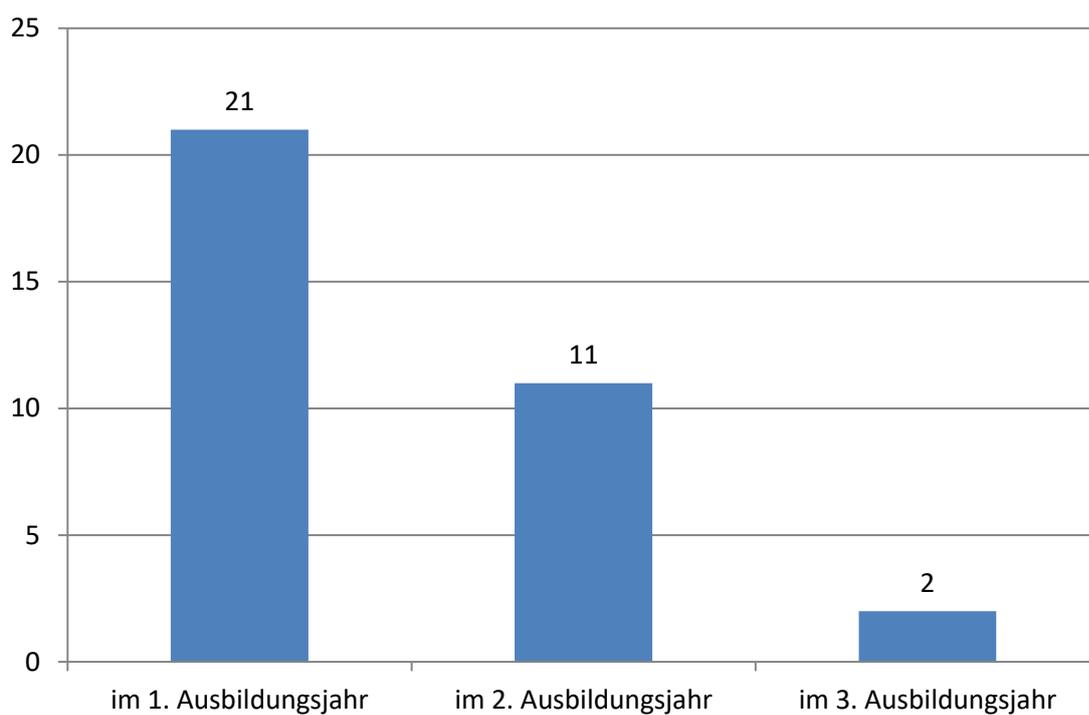
Anzahl der neuen Berufsausbildungsverträge im Jahresvergleich



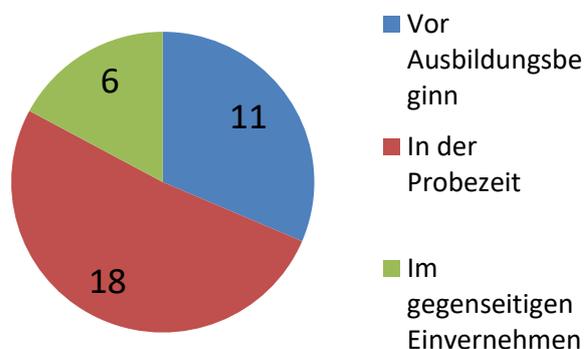
Schulische Vorbildung der Auszubildenden der neu registrierten Ausbildungsverträge



Wechsel der Ausbildungskanzlei



Löschungen / vorzeitige Beendigung der Ausbildung



Die Rechtsanwaltskammer München hat als zuständige Stelle die Empfehlungen für die Mindestvergütung ab dem 01.01.2017 wie folgt festgelegt:

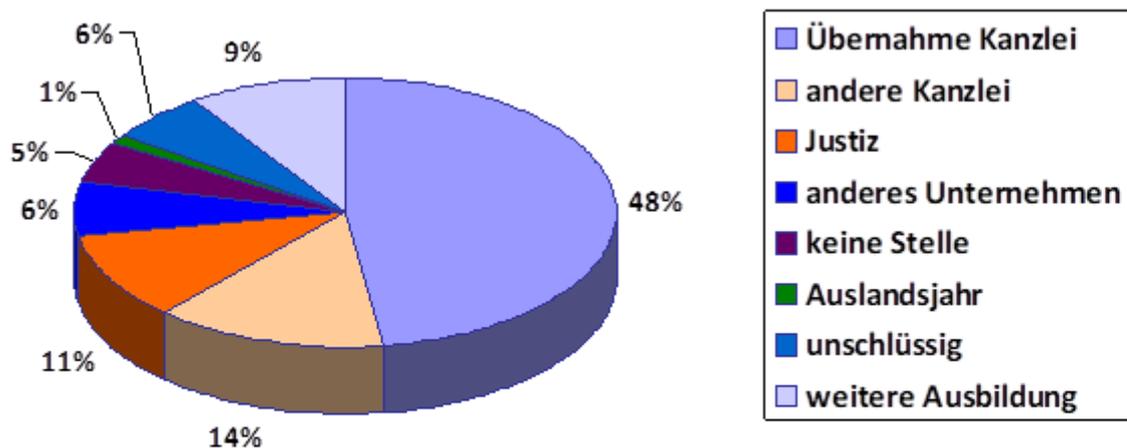
1. Ausbildungsjahr: 700,- Euro
2. Ausbildungsjahr: 800,- Euro
3. Ausbildungsjahr: 900,- Euro

Am 18.12.2020 beschloss der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München diese Empfehlungen für die LG-Bezirke München I und München II ab 2021 um jeweils 100,- Euro anzuheben.

Betrachtet man die Gesamtmitgliederanzahl von 22.482 der Rechtsanwaltskammer München, stehen dieser 784 auszubildende Mitglieder gegenüber. Dies bedeutet, dass durchschnittlich lediglich 3,49 % aller Mitglieder einen Ausbildungsplatz/ -vertrag bei der Kammer München eingetragen haben. Aufgrund des demografischen Rückgangs von Schülerzahlen bleibt gerade im Großraum München eine Anzahl von Ausbildungsplätzen unbesetzt.

Ausbildung – und was kommt dann?

Interessant ist darüber hinaus, wie der berufliche Werdegang der Auszubildenden nach dem Abschluss ihrer Ausbildung verläuft. Eine Umfrage zur Übernahmequote während der Sommerprüfung 2020/II an der 256 Auszubildende teilgenommen haben, hat Folgendes ergeben:



Prüfungen

An der Zwischenprüfung im Jahr 2020 nahmen insgesamt 253 Prüflinge teil. 7 Prüflinge haben ihre Zwischenprüfung aus organisatorischen Gründen zudem bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart abgelegt. Im Fachbereich „Kommunikation & Büroorganisation“ erlangten 25 Teilnehmer die Note „sehr gut“, 61 Prüfungsteilnehmer die Note „gut“, 87 Teilnehmer die Note „befriedigend“, 22 Teilnehmer die Note „ausreichend“, ein Teilnehmer die Note „mangelhaft“ und zwei Teilnehmer die Note „ungenügend“. Bei der Rechtsanwendung konnte ein Prüfling die Note „sehr gut“, 9 Prüflinge die Note „gut“ erzielen, 47 die Note „befriedigend“, 134 Teilnehmer die Note ausreichend. 76 Prüflinge schlossen mit der Note „mangelhaft“ ab und fünf Teilnehmer mit der Note „ungenügend“.

Zweimal im Jahr findet die Abschlussprüfung der angehenden Rechtsanwaltsfachangestellten statt. So nahmen an den Abschlussprüfungen 2020/I und 2020/II insgesamt 318 Prüflinge teil.

Die Ergebnisse der **Winterprüfung 2020/I** lauteten wie folgt:

- Note 1: 0 Teilnehmer
- Note 2: 0 Teilnehmer
- Note 3: 14 Teilnehmer
- Note 4: 19 Teilnehmer
- Note 5: 10 Teilnehmer
- Note 6: 2 Teilnehmer



Bei der **Sommerprüfung 2020/II** schlossen die Prüflinge mit folgenden Ergebnissen ab:

- Note 1: 10 Teilnehmer
- Note 2: 69 Teilnehmer
- Note 3: 99 Teilnehmer
- Note 4: 70 Teilnehmer
- Note 5: 1 Teilnehmer
- Note 6: 1 Teilnehmer



Weitere Informationen zur Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten sowie der Berufsbildungsbericht 2020 sind unter www.rak-muenchen.de im Bereich „Rechtsanwaltsfachangestellte“ bzw. im Bereich „RAK München“ → „Organisation / Gremien“ → „Zahlen und Berichte“ zu finden.

Fortbildung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Rechtsanwaltskammer München führt einmal im Jahr die Fortbildungsprüfung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in durch und unterhält einen eigenen Prüfungsausschuss und gemeinsam mit den Kammern Bamberg und Nürnberg einen gemeinsamen Aufgabenausschuss. Analog zu den vergangenen Jahren nutzten auch im Jahr 2020 wieder zahlreiche ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte die Fortbildung, um sich im Bereich der Verwaltung, Organisation und Leitung von Kanzleien weiter zu qualifizieren. So nahmen insgesamt 54 Personen an der Prüfung im März 2020 teil (2019: 60 Personen). 40 von ihnen schlossen die Prüfung mit Erfolg ab:

- Note 1: 0 Teilnehmer
- Note 2: 4 Teilnehmer
- Note 3: 13 Teilnehmer
- Note 4: 23 Teilnehmer



Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Fortbildung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in. So erhalten alle erfolgreichen Absolventen, die sich oftmals im Anschluss an die vorangegangene Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten für diese zusätzliche Prüfung entscheiden, den sogenannten „Meisterbonus“. Im Jahr 2020 konnten sich die 40 Preisträger über eine Zuwendung in Höhe von jeweils EUR 2.000 freuen. Als weitere besondere Auszeichnung verlieh das Bayerische Staatsministerium der Justiz auch im vergangenen Jahr wieder einen „Meisterpreis“ an die 20 % der Besten eines Prüfungstermins. Hierbei handelt es sich um eine urkundliche Ehrung, die an alle Absolventen vergeben wird, die mindestens die Note „gut“ (2,50) erzielen konnten. Mit diesen finanziellen Förderungen will die Regierung Anreize für die berufliche Weiterbildung und die Stärkung der persönlichen Qualitäten schaffen.

Für weitere Informationen verweisen wir an dieser Stelle auf den Berufsbildungsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr 2020, den Sie auf www.rak-muenchen.de unter RAK München → Organisation / Gremien → Zahlen und Berichte finden.

Rechtsanwaltsfortbildung

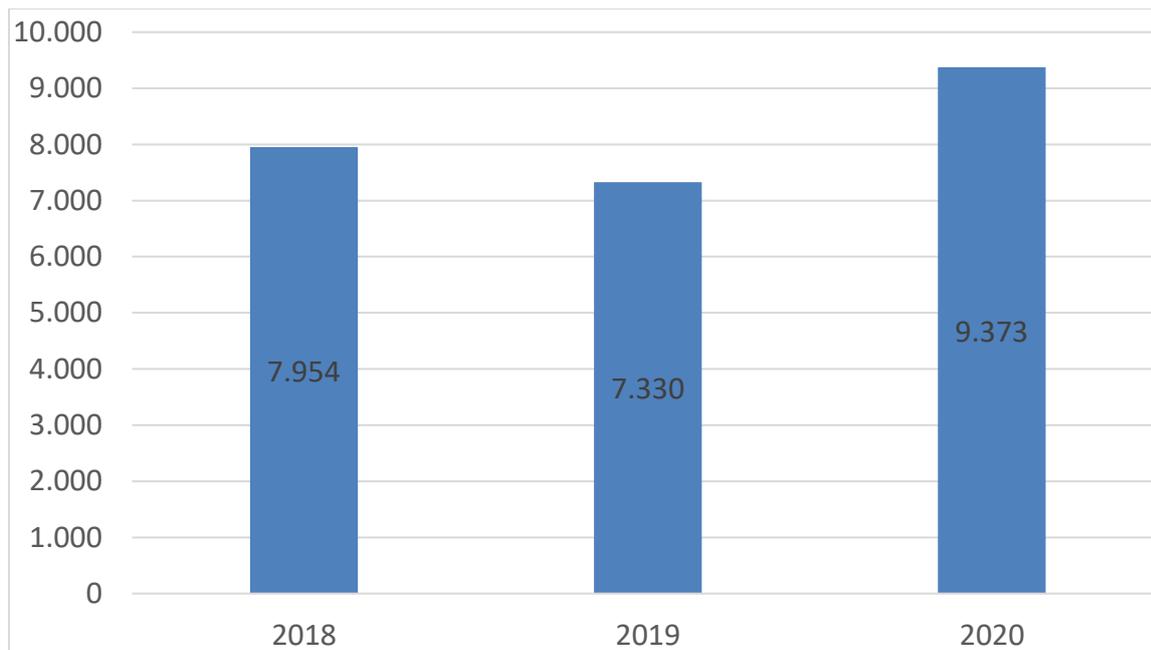
Auch im Jahr 2020 bot die Rechtsanwaltskammer München wieder zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen zu einem breiten Themenspektrum an – sowohl für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch für Kanzleimitarbeiter. So gab es neben den Seminaren zum Thema beA, Seminare zu den juristischen Fachgebieten wie Arbeits- oder Familienrecht, auch Veranstaltungen wie beispielsweise „Verhandeln für (junge) Syndikusrechtsanwälte“ oder „Umsatzsteuer in Corona-Zeiten“. Ferner fanden wie jedes Jahr die „Einführungsveranstaltungen für Junge Anwälte“ und gemeinsame Veranstaltungen mit der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg statt. Kooperationsveranstaltungen gab es im Jahr 2020 auch mit dem OLG München und dem DAI.

Im Zuge des Seminarangebots hat die Rechtsanwaltskammer auch im vergangenen Jahr wieder darauf Wert gelegt, den Fachanwälten die preisgünstige Fortbildung im Umfang von jährlich 15 Stunden (nach § 15 FAO) zu ermöglichen.

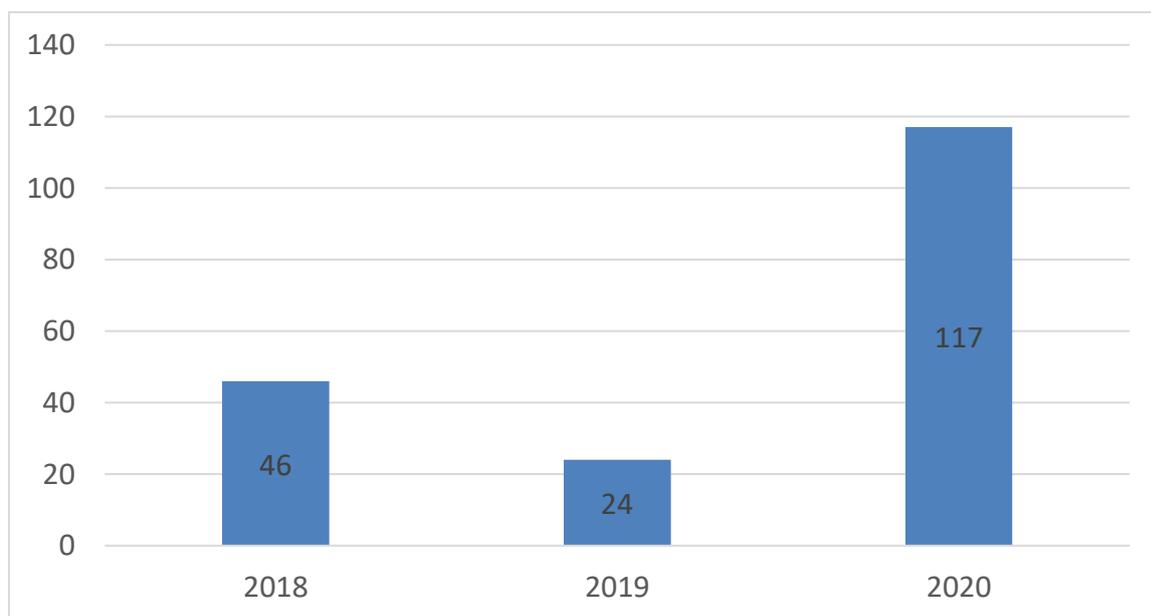
Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsanwälte und Teilnehmer

Im Jahr 2020 bot die RAK München 155 Abendveranstaltungen für Rechtsanwälte an. Dabei waren 9.373 Teilnehmer zu verzeichnen. 117 der Seminare wurden online abgehalten.

Teilnehmerzahlen im Jahresvergleich



Auch die Zahl der Online-Seminare nahm, wie die folgende Grafik zeigt, im Jahr 2020 zu:



Fortbildungsveranstaltungen für Kanzleimitarbeiter und Teilnehmer

Zusätzliche 24 Abendveranstaltungen bot die Kammer München für Rechtsanwaltsfachangestellte an (2019: 24). 644 Kanzleimitarbeiter machten von diesem Seminarangebot Gebrauch (2019: 473 Teilnehmer).

Referendarausbildung

Wie auch in den vergangenen Jahren veranstaltete die Kammer München im Rahmen der Referendarausbildung zwei Einführungslehrgänge für das Berufsfeld Anwaltschaft (mit insgesamt 40 Dozenten) als Wahlstation und beteiligte sich bei der Organisation und Durchführung der Einführungskurse für die neunmonatige Rechtsanwaltsstation. Für diese Einführungskurse standen 2020 insgesamt 20 Dozentinnen und Dozenten aus der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung.

Die 85 als Gastdozent ernannten Anwälte aus dem Kammerbezirk wirkten außerdem wieder in den Arbeitsgemeinschaften der Rechtsreferendare an deren Ausbildung mit. Im Rahmen der Kooperation der Kammer München mit den juristischen Fakultäten der Universitäten Augsburg, München und Passau beteiligten sich ebenso wieder Anwälte bei der anwaltsspezifischen Juristenausbildung als Lehrbeauftragte oder Honorarprofessoren.

Promotionspreis Passau

Der Promotionspreis der RAK München wurde im Jahr 2020 an Charlotte van Kampen für die Dissertation „Der Anlageberatungsvertrag. Untersuchung der Haftungsgrundlage bei fehlerhafter Anlageberatung“ vergeben.

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

In der Rechtsanwaltskammer München waren zum 31.12.2020 15 Volljuristen sowie 47 weitere Angestellte, darunter zwei Auszubildende und vier Aushilfen beschäftigt. Ein Mitarbeiter befand sich zudem in Elternzeit, ein Mitarbeiter in Altersteilzeit aktiv (passiv 0). Insgesamt betrug die Anzahl an Mitarbeitern folglich 62 (Vorjahreswert: 65).

Die Geschäftsführung setzte sich dabei aus zwei Geschäftsführerinnen und drei stellvertretenden Geschäftsführerinnen, davon eine in Elternzeit, zusammen. Darüber hinaus waren zehn juristische Referentinnen und Referenten in der Kammer beschäftigt, davon befanden sich zwei in Elternzeit.

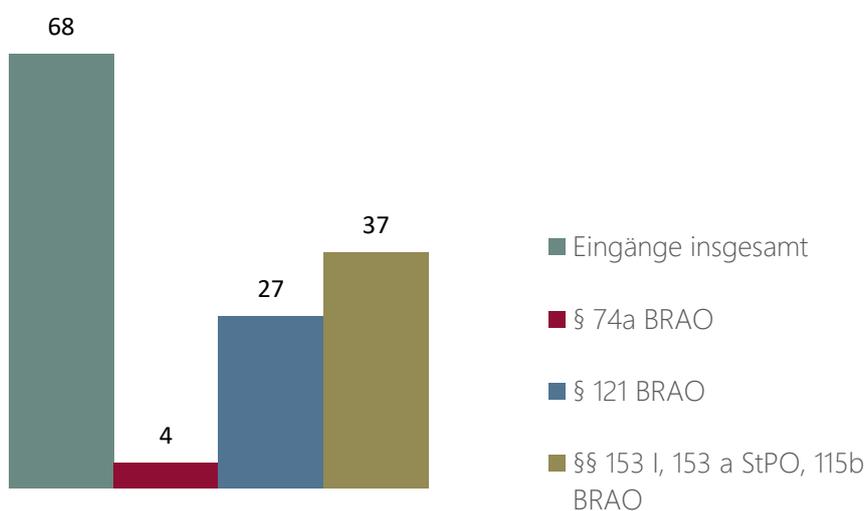
Von den 10 ReferentInnen waren 2 in Teilzeit und von den 47 MitarbeiterInnen waren 19 in Teilzeit beschäftigt.

Anwaltsgericht

Das Anwaltsgericht der Rechtsanwaltskammer München verzeichnete im Jahr 2020 insgesamt 68 Eingänge und Corona-bedingt weniger als in den Jahren zuvor.

Davon wurden vier Verfahren durch Urteile, d.h. vier durch Verurteilungen erledigt. Freisprüche gab es keine. Außerdem verzeichnete das Anwaltsgericht acht Einstellungen durch Beschluss und drei Erledigungen nach § 74a BRAO.

Eingänge



SCHON

GEWUSST?

Im Jahr 2020 bestimmte die Corona-Pandemie den Geschäftsbetrieb der Kammer und damit viele interne und externe Abläufe. Gleichzeitig gab es einige Neuerungen innerhalb der RAK, gerade im digitalen Bereich.

Informationen zur COVID-19-Pandemie als eigener Bereich der Website

Im März 2020 wurde ein eigener Bereich zur COVID-19-Pandemie auf der Website der RAK München eingerichtet, seither kontinuierlich gepflegt und mit aktuellen Informationen versehen, z.B. Überbrückungshilfe, Kanzleibetrieb, finanzielle Unterstützung, Justiz und JVA.



Film zur Kammerversammlung 2020

Film zur Kammerversammlung

In dem Kurzvideo wendet sich Präsident Rechtsanwalt Michael Then an seine Mitglieder.



Die Kammerversammlung 2020 fand erstmalig im Wege der Beschlussfassung der schriftlichen Abstimmung statt. Im Zuge dessen nutzte die RAK München verstärkt digitale Kommunikationswege und veröffentlichte eine Videobotschaft des Präsidenten an die Mitglieder.

Relaunch Website Anwaltsgerichtsbarkeit

Ende 2020 ging die neue Website der Anwaltsgerichtsbarkeit in Bayern online. In Kooperation mit den Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg übernahm die RAK München die Federführung bei der Umsetzung. Die Seiten beinhalten Informationen über den Bayerischen Anwaltsgerichtshof sowie die Anwaltsgerichte Bamberg, München und Nürnberg. Zudem bieten sie eine Übersicht der Struktur, der Zuständigkeiten und der aktuellen Besetzung der Gerichte.



Anwaltsgerichtsbarkeit Bayerischer Anwaltsgerichtshof Anwaltsgerichte in Bayern



Herzlich willkommen auf der Website der Anwaltsgerichtsbarkeit in Bayern

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über den Bayerischen Anwaltsgerichtshof sowie die Anwaltsgerichte Bamberg, München und Nürnberg.

Sie finden hier eine Übersicht der Struktur, der Zuständigkeiten und der aktuellen Besetzung der Gerichte. Die Seite wurde in Kooperation der Rechtsanwaltskammern München, Bamberg und Nürnberg erstellt.

INTERESSEN- WAHRNEHMUNG IN DER BUNDESRECHTS- ANWALTSKAMMER

BRAK-Hauptversammlungen

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer ist der Zusammenschluss aller regionalen Rechtsanwaltskammern in Deutschland. Die Hauptversammlung ist das Hauptorgan der Bundesrechtsanwaltskammer, sie bestimmt die Richtlinien der Politik. Ziel des Zusammentreffens ist es, mindestens zweimal jährlich einen Austausch zwischen den Rechtsanwaltskammern zu ermöglichen und dabei die politischen Richtlinien für die Anwaltschaft in Deutschland festzulegen. Die Kammern werden jeweils durch ihren Präsidenten vertreten. Die jeweiligen Tagesordnungen werden unter Berücksichtigung der Anträge der regionalen Kammern vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer bestimmt, der die Hauptversammlung auch leitet.

158. HAUPTVERSAMMLUNG

Die 158. Hauptversammlung der BRAK fand am 22.06.2020 als reine Präsidentenkonferenz in Berlin statt, an der Präsident RA Then in Personalunion als Schatzmeister der BRAK teilnahm. Neben Erörterung der Haushaltspläne für 2021 und des Nachtragshaushalts 2020 war die Corona-Krise und die Durchführung von Kammerversammlungen per Video-Konferenz ein Thema der HV. Auch ging es um die Überlegung, wie mit der Fortbildungspflicht der Fachanwälte innerhalb der Corona-Krise umgegangen werden und wie die Nachweispflicht erbracht werden kann. Ein zentrales Thema war die Umsetzung der RVG-Novelle. Hinsichtlich der Forderung der Anwaltschaft sei eine Kompromisslösung erzielt worden. Generelles Ziel der Reformbemühungen war eine lineare Erhöhung um 10 %. Ein vielfach diskutiertes Thema war der Betriebsübergang von Atos auf Wesroc und die technische Ausgestaltung des beA. Weitere Themen waren die aktuellen Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht sowie Regelungen in der BRAO.

159. HAUPTVERSAMMLUNG

Die 159. Hauptversammlung der BRAK fand am 24.09.2020 in Kiel statt, an der Präsident RA Then und RA Kalaitzis teilnahmen. Ein zentrales Thema neben dem Tätigkeitsbericht war das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021. Mit der Verabschiedung durch das Bundeskabinett am 16.09.2020 sei der Weg nun frei gemacht für das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren. Gegenüber dem Referentenentwurf enthalte der Regierungsentwurf zudem punktuelle Verbesserungen. Weiter wurde über den Tätigkeitsbereich der AG Sicherung des Rechtsstaats gesprochen. Hierzu habe die BRAK ein Positionspapier erarbeitet und konkrete Forderungen an die Politik formuliert. Schwerpunkt der Sitzung war das Thema Zugang zum Recht und die Erörterung der Frage, ob es einer Neuordnung des Systems der Rechtsgewährleistung bedürfe.

Präsidentenkonferenzen

Am 16.01.2020 fand in Berlin die 73. BRAK-Präsidentenkonferenz statt, an der die Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern teilnahmen. Themen waren u.a. die Politik des neuen Präsidiums der BRAK, die mit dem Titel „Rechtstaat mitgestalten – Die Neuvermessung des Rechtsmarktes und die soziale Verantwortung der Anwaltschaft“ versehen wurde. Weitere Themen waren die Ausschüsse der BRAK, der elektronische Rechtsverkehr und die RVG-Novelle. Auch wurde über das Berufsrecht für Insolvenzverwalter und die Regelung in der BRAO beraten.

Am 30.11.2020 fand in Berlin die 74. BRAK-Präsidentenkonferenz als Videokonferenz statt. Thematisch beschäftigt haben sich die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern u.a. mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts sowie dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt.

Konferenzen

48. Europäische Präsidentenkonferenz

Vom 20. bis 22.02.2020 fand die 48. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien statt, deren Schwerpunkt dem Thema „Democracy and Rule of Law – Keeping up the pressure“ gewidmet war. Neben zahlreichen Impulsreferaten zu dem Thema gab es im Anschluss eine Diskussion, gefolgt von dringlichen Länderberichten und Berichten aus den europäischen und internationalen Anwaltsorganisationen.

Schatzmeisterkonferenz und Geschäftsführerkonferenz

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Schatzmeisterkonferenz wie auch die Geschäftsführerkonferenz für das Jahr 2020 abgesagt werden.

79. Kleine Gebührenreferententagung

Die für den 15.05.2020 in der Rechtsanwaltskammer Berlin anberaumte Kleine Gebührenreferententagung musste in diesem Jahr leider ebenfalls abgesagt werden.



KONTAKTE UND BERUFSPOLITISCHE VERANSTALTUNGEN

Januar

10.01.2020 – Neujahrsempfang des bayerischen Ministerpräsidenten
Defilee mit anschließendem Empfang in den Räumen der Residenz

14.01.2020 – BFB-Neujahrsempfang Berlin

16.01.2020 – Präsidentenkonferenz und parlamentarischer Abend

16.01.2020 – Verabschiedung des bisherigen Leitenden Oberstaatsanwalts und jetzigen Präsidenten des Landgerichtes Traunstein Herrn Prof. Dr. Kroiß und Amtseinführung des neu ernannten Leitenden Oberstaatsanwaltes Herrn Dr. Wolfgang Beckstein

31.01.2020 – Gemeinsame Sitzung der Präsidien des Anwaltsgerichtes München und der Rechtsanwaltskammer München

Februar

06.02.2020 – 12. Sitzung der AG-Geldwäsche München

07.02.2020 – Verleihung des Max-Friedländer-Preises, Max-Joseph-Saal der Residenz München

21.02.2020 – Examensfeier der Juristischen Fakultät zur feierlichen Überreichung der Examens- und Promotionsurkunden, Universität Passau

28.02.2020 – 17. Sitzung der „Denkfabrik Legal Tech“ im Bayer. Staatsministerium der Justiz, Saal 134

März

02.03.2020 – Feierstunde anlässlich des Wechsels im Amt des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Bamberg, Hegel-Saal der Konzert- und Kongresshalle Bamberg

09.03.2020 – Fachtagung Architekten und Juristen im Dialog; Architektenkammer München

13.03.2020 – 1. Sitzung des Ausschusses 2 der 7. Satzungsversammlung, Berlin

April

20.04.2020 – Jour fixe mit Vertretern der Arbeitsgerichtsbarkeit

Gemeinsamer Austausch der RAK München mit Vertretern der Arbeitsgerichtsbarkeit. Themen waren: Maßnahmen während der Corona-Pandemie, die Veröffentlichung der personalisierten Geschäftsverteilungspläne der Arbeitsgerichte und des Landesarbeitsgerichts, einheitliche Regelung und Handlungsanweisungen für die Ausübung des Wahlrechts gem. § 4 S.2 des Geschäftsverteilungsplans, Umgang mit dem beA von Seiten des Gerichts sowie die Vereinfachung von Kommunikation.

Mai

19.05.2020 – Vorstandssitzung mit Präsidiumswahlen, Akademischer Gesangsverein

Juni

15.06.2021 – 13. Sitzung der AG Geldwäsche (Videokonferenz)

22.06.2021 – 158. BRAK-HV als Präsidentenkonferenz, Berlin

26.06.2021 – Vorstandssitzung, Akademischer Gesangsverein

Juli

17.07.2021 – Vorstandssitzung im Hacker Pschorr

22.07.2021 – Jahrestreffen der Präsidenten und Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen des Verbandes Freier Berufe in Bayern, Augustiner-Stammhaus, Wagner Salon – Musikzimmer, München

23.07.2021 – gemeinsame Präsidiumssitzung mit der Steuerberaterkammer München in den Räumen der Steuerberaterkammer München

September

29.09.2020 – Jour fixe mit der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Rechtsanwaltschaft in der RAK München

Regelmäßiger Jour fixe der bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg, Nürnberg und München und der Vertreter der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Themen: Gewährung von Akteneinsicht, Rücksendung von Empfangsbekanntnissen, Mitteilen über das Nichterscheinen zu einer Verhandlung, Übermittlung von Schriftsätzen per Telefax, beA und die Versendung elektronischer Dokumente durch die Verwaltungsgerichte, Einschränkungen des Sitzungsbetriebes an den Verwaltungsgerichte in Folge der Corona-Pandemie, Erfahrung mit „Szene-Anwälten“, Verlagerung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nach Ansbach, Gründung eines Verwaltungsgerichts in Niederbayern, Ablehnung des Antrags auf Terminverlegung infolge urlaubsbedingter Verhinderung, Verfahren nach dem Geldwäschegesetz.

Oktober

19.10.2020 – Jour fixe mit den Vertretern der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Am 19.10.2020 fand der Jour fixe mit den Vertretern des Oberlandesgerichts München, des Landgerichts München I und II, des Amtsgerichts München, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Staatsanwaltschaft München I und II statt.

Themen: beA, aktuelle Hygiene-Maßnahmen, Ablehnung von Beratungshilfe, soweit Caritas-Schuldnerberatung tätig ist, Ausbau der Online-Verhandlungen, unzulässige und fehlerhafte Rechtsaukünfte eines Amtsgerichts, Verhältnis Richterschaft – Staatsanwaltschaft – Rechtsanwaltschaft, Anwaltsausweise.

November

09.11.2020 - Jour fixe mit Vertretern der Arbeitsgerichtsbarkeit (Videokonferenz)

Themen: Die Corona-Pandemie, Mund- und Nasenschutz-Pflicht in Sitzungssälen, Ausbau der Onlineverhandlungen, WLAN im Bereich der Wartezonen, Terminierung der Güteverhandlung, namentliche Nennung der Richter im Geschäftsverteilungsplan und in der Ladung, beA-Zustellungsverweigerungen, Formular für Mahnbescheid, Zustellung per beA ab 01.01.2021, Fax vermeiden und die Lesbarkeit von Scans.

Dezember

21.12.2020 – Virtuelle Informationsveranstaltung zur Nutzung der Videokonferenzanlage des LG München I

MITGLIEDER- SERVICE

Unterstützungsfonds

Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO unterhält die Rechtsanwaltskammer München eine Nothilfeeinrichtung. Damit unterstützt sie Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet bzw. durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind, sowie deren Angehörige. Die Betroffenen können dabei in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann jedoch auch schon eine einmalige Unterstützung helfen. Im Rahmen der Nothilfe wird den Bedürftigen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen.

Im Jahr 2020 unterstützte die Nothilfe insgesamt 14 Kammermitglieder und Hinterbliebene, die aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen hilfsbedürftig waren, mit einmaligen Zahlungen und/oder laufenden Zuwendungen bis zu monatlich EUR 700. An diesem Betrag hat sich im Vergleich zum Vorjahr nichts geändert. Sonderzahlungen leistete die Kammer zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Ostern und Weihnachten, sowie mithilfe von Sommerzuwendungen, Überbrückungszahlungen, Darlehen und der Erstattung von Beratungskosten und Rechnungen für Arzneimittel und medizinisch notwendige Hilfsmittel.

So gewährte die Nothilfe der Kammer München im Jahr 2020 insgesamt EUR 78.658,42 an laufender Unterstützung sowie einmaligen Zahlungen. Darüber hinaus wurden Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 2.100 vergeben.

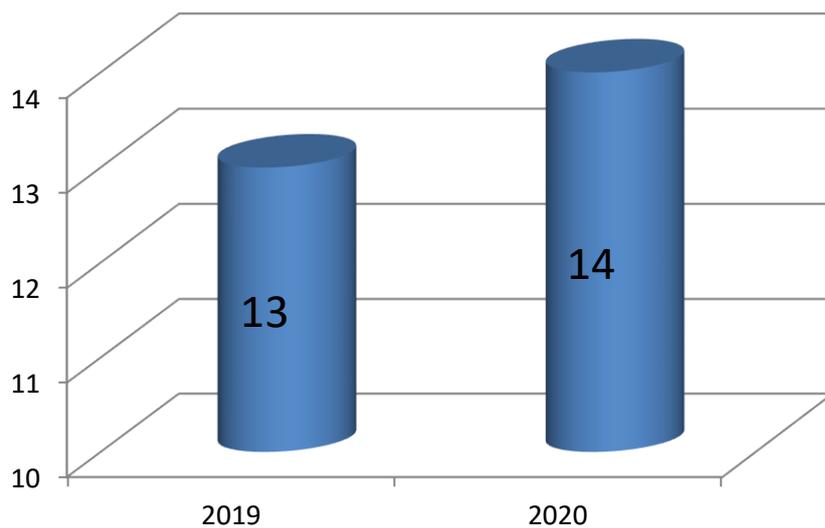
Der Unterstützungsfonds erhält seine Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit sowie der Anwaltsgerichtsbarkeit.

Darüber hinaus wurden anlässlich des im Frühjahr 2020 ins Leben gerufenen Programms „Soforthilfen COVID-19-Pandemie“ für von der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich existentiell betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen der Richtlinien des Unterstützungsfonds Darlehen und Zuschüsse gewährt.

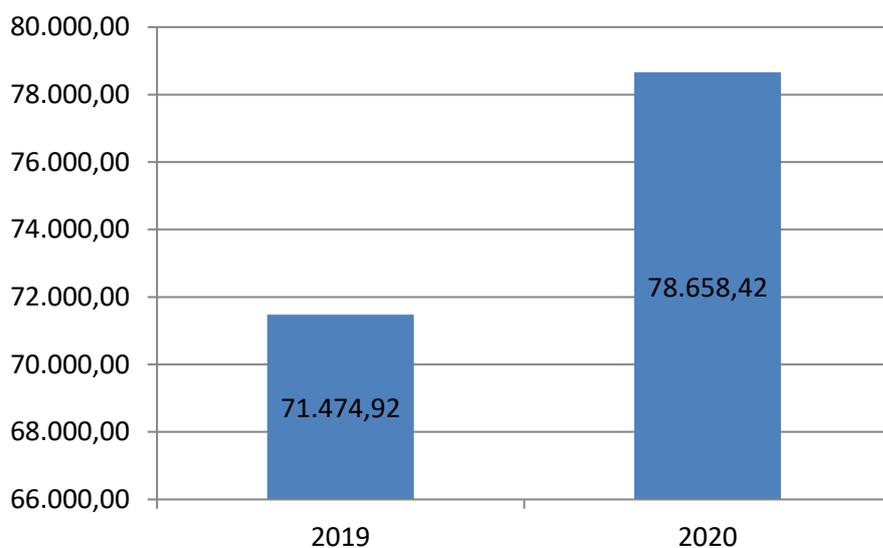
Im Berichtszeitraum wurden insgesamt EUR 231.000, an rückzahlbaren Zuschüssen i.H.v. EUR 3.000 pro Antragsteller ausbezahlt. An zinslosen und ohne Kreditsicherung gewährten Darlehen wurden EUR 460.000 im Rahmen des Programms „Soforthilfen COVID-19-Pandemie“ ausbezahlt. Hierbei wurden Darlehen i.H.v. EUR 5.000, EUR 10.000, EUR 15.000, EUR 20.000 und EUR 25.000 gewährt. Bis dato wurde keines der gewährten Darlehen vorzeitig zurückgezahlt.

Unterstützung durch die Nothilfe im Jahr 2020

Unterstützte Kammermitglieder und Hinterbliebene



Geleistete Zahlungen (in Euro)



Jour-Dienst

GEBÜHRENRECHT

Einmal in der Woche bietet die Rechtsanwaltskammer München eine Telefon-Hotline für Fragen rund um das Thema Gebührenrecht an. Unter der Tel. 089 532944-55 steht Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer jeden **Dienstag von 14:00-17:00 Uhr** allen Mitgliedern beratend zur Seite und hilft bei gebührenrechtlichen Fragen und Problemen.

BERUFSRECHT

Auch für berufsrechtliche Fragen gibt es eine telefonische Beratung. Die Mitglieder der RAK München erreichen diese jeden **Mittwoch von 14:00-16:30 Uhr** (Tel. 089 532944-55). Geführt wird der Jour-Dienst für Berufsrecht von unterschiedlichen Vorstandsmitgliedern der Kammer, die sich abwechseln und in berufsrechtlichen Themen beratend zur Seite stehen.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, die durch die Abteilung VIII unter der Leitung von Dr. Thomas Weckbach, beraten wird, ist für die interne und die externe Kommunikation mit den Mitgliedern, dem Vorstand und dem Präsidium verantwortlich. Sie kümmert sich um die Außendarstellung der RAK München, ist Sprachrohr für das Präsidium, den Vorstand und die Geschäftsführung und organisiert interne und externe Veranstaltungen.

Pandemiebedingt fanden im Jahr 2020 keine externen Veranstaltungen aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit statt.

Wichtige Medien für die Mitgliederkommunikation sind die Mitteilungen, Newsletter sowie die Homepage der RAK München.

Mitteilungen

Das Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer München erscheint viermal im Kalenderjahr – immer zum Ende eines Quartals – und seit Juni 2017 in digitaler Form. Zu bestimmten Anlässen wie beispielsweise zur Kammerversammlung oder bei Wahlen, erscheint das Mitteilungsblatt zudem als Sonderausgabe.

In den Mitteilungen, die jeweils ein Schwerpunktthema beinhalten, wird über wichtige Entscheidungen im Berufs- und Gebührenrecht berichtet, werden aktuelle Themen aus der Rechtsprechung diskutiert, werden Kurzmeldungen aus der Kammer sowie Neuigkeiten aus dem elektronischen Rechtsverkehr wie aus der Arbeit des Kammervorstandes und der Geschäftsstelle veröffentlicht. Ein wichtiger Bereich, der in den Mitteilungen und auch in Sonderausgaben veröffentlicht wird, sind die amtlichen Bekanntmachungen. Die amtlichen Bekanntmachungen wurden in diesem Jahr in der Ausgabe 08/2020 der Mitteilungen sowie auf der Website veröffentlicht.

Mithilfe von wiederkehrenden Rubriken, fachbezogenen Interviews, Porträts namhafter Persönlichkeiten aus Justiz und Politik, Infokästen und Grafiken bietet die Kammer ihren Mitgliedern sowohl fachliche als auch gestalterische Abwechslung.

Im Jahr 2020 veröffentlichte die Kammer vier Ausgaben der Mitteilungen. Jede Ausgabe widmete sich dabei einem Schwerpunktthema, das die Anwaltschaft bzw. die Kammer zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Veröffentlichung prägte und beschäftigte.

Ausgaben der Mitteilungen

<p>MITTEILUNGEN 03 20</p>  <p># 3</p> <p>EDITORIAL Liebe Kolleginnen und Kollegen, gerne hätten wir heute unser Editorial der Kammerversammlung und den stellen gewidmet. Frau Kollegin</p> <p>Corona-Krise: Was die Anwaltschaft jetzt wissen muss</p>	<p>Inhalt</p> <p>CORONA-KRISE Corona-Krise: Was die Anwaltschaft jetzt wissen muss Finanzielle Unterstützung für die Anwaltschaft Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie</p> <p>AUS DER KAMMER 50 Jahre Kammervorstand: Rechtsanwalt Senator F. H. Othelitz Kläb, LL.M. Bericht zu den Vorstandssitzungen Januar – März 2020 Stellungsgebiete aus der Kammer JustiX File Insolvenzrecht</p> <p>KURZ NOTIERT Meldungen aus der Kammer</p> <p>ELEKTRONISCHE VORSTANDSWAHL 2020 1. Elektronische Vorstandswahl</p>	<p>MITTEILUNGEN 05 20</p>  <p># 5</p> <p>EDITORIAL Liebe Kolleginnen und Kollegen, in dieser Ausgabe lesen Sie zwei Editorials: Frau Kollegin Gabriele Loewenfeld verlässt unser Präsidium, ebenso wie</p> <p>Anwaltliches Gesellschaftsrecht</p>	<p>Inhalt</p> <p>ANWALTliches GESELLSCHAFTSRECHT Beruf des anwaltlichen Gesellschaftsrechts Fremdkapitalbeteiligung: pro und contra Ausländische Rechtsanwalts-Gesellschaft in Deutschland Einkaufsprüfung für eine Neuregelung der Berufsaussübungs-Gesellschaften und Stellungnahme der BRAK Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts</p> <p>CORONA-KRISE Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie</p> <p>AUS DER KAMMER Vorstandswahl/Konstituierende Sitzung des Vorstands JustiX File mit der Arbeitgebertribunalität Neubestimmung des Verfallzeitpunkts der</p>
<p>MITTEILUNGEN 06 20</p>  <p># 6</p> <p>EDITORIAL Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Schwerpunkt dieses Heftes ist die „internationale Anwaltschaft“ und damit die Möglichkeiten für deutsche Anwälte</p> <p>International Zulassungen</p>	<p>Inhalt</p> <p>KAMMERVERSAMMLUNG</p> <p>INTERNATIONALE ZULASSUNGEN Einführung Internationale Zulassungen Thema Brexit, Auswirkungen des Austritts für Anwälten und Anwälte Anwaltliche Interessenvertretung in Europa – BRAK und OSBE Zahlen und Statistiken zu Internationalen Zulassungen Über das Anwaltportal "Find a lawyer" – wie finde ich Anwälte im europäischen Ausland?</p> <p>CORONA-KRISE Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie Fachanwaltsfortbildung in Corona-Zeiten Finanzielle Unterstützung für die Anwaltschaft</p>	<p>MITTEILUNGEN 08 20</p>  <p># 8</p> <p>EDITORIAL Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein bewegtes Jahr liegt hinter uns. In vielerlei Hinsicht hat die Corona-Pandemie uns gefordert, aber auch manche</p> <p>Anwaltliches Vergütungsrecht</p>	<p>Inhalt</p> <p>ANWALTliches VERGÜTUNGSRECHT Korona hat einen Preis Anspruchvolle Rechtsprechung zum Jahreswechsel Die wichtigsten Änderungen im Kostenrechtsänderungsgesetz (KostenRG) Synopsis zum Kostenrechtsänderungsgesetz (KostenRG) 2021</p> <p>BERUF 6 RECHT Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts BRKJ modernisiert anwaltliches Gesellschaftsrecht EGMR-Urteil zum anwaltlichen Zeugniserzwingungsrecht Thesenpapier zur Modernisierung des Zivilprozesses Hinweise zum Umsatzsteuersatz 2021</p>

Sonderausgaben der Mitteilungen

Im Jahr 2020 wurden vier Sonderausgaben der Mitteilungen versendet (Ausgabe 1/2020, 2/2020, 04/2020 und 07/2020) – dabei handelte es sich um die Wahlbekanntmachung zur Vorstandswahl, die 2. Wahlbekanntmachung zur Vorstandswahl sowie die 4. Wahlbekanntmachung zur Vorstandswahl. In der Sonderausgabe 07/2020 wurde die Schriftliche Beschlussfassung der Kammerversammlung 2020 versendet.

Alle Ausgaben sind auf der Website der Kammer unter RAK München → Veröffentlichungen → Mitteilungen abrufbar.

Newsletter

Im Jahr 2020 wurden 15 Sondernewsletter verschickt. Ein Großteil der Newsletter beinhaltete für die Anwaltschaft relevante Hinweise und aktuelle Entwicklungen zur Corona-Pandemie. Auch die Corona-Umfrage der BRAK und die Soforthilfe der RAK München wurden über die Newsletter kommuniziert. Daneben waren die Verlegung der Kammerversammlung, die Kammerversammlung 2020, die Vorstandswahl 2020 und das beA Themen für die Newsletter.

Website

Die Website war einer der Kanäle, mit dem die RAK München ihre Mitglieder über Aktuelles sowie zu Hintergründen aus einzelnen Fachgebieten informierte. Hier erhielten Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte, Mandanten, Auszubildende und Interessierte zahlreiche Informationen. Notwendige Formulare und hilfreiche Publikationen standen zum Download zur Verfügung. Relevante Neuigkeiten, beispielsweise zu Gesetzesänderungen, aktuellen Ausschreibungen oder Informationen rund um das beA, veröffentlichte die Kammer auf der Startseite im Bereich Aktuelles. Im März wurde eine neue Seite mit aktuellen Informationen zur Corona-Pandemie eingerichtet, die regelmäßig aktualisiert und um tagesaktuelle Informationen erweitert wurde. Dieser Bereich ist direkt über die Startseite zugänglich.

Für 2021 ist eine Überarbeitung der Startseite der RAK München geplant.

Veranstaltungen

Die Ausrichtung berufspolitischer Veranstaltungen ist für die RAK München im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Maßnahme. Veranstaltungen in Form von Tagungen, Kongressen oder Gesprächsrunden sollen dem Austausch und der Kontaktpflege dienen. Im Jahr 2020 konnten aufgrund der Corona-Pandemie keine öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen stattfinden.

Die alljährlich stattfindende Kammerversammlung musste leider abgesagt werden. Stattdessen fand die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung statt. Mehr dazu finden Sie auch in dem Kapitel „Aus der Arbeit des Vorstands“.

GREMIEN
DER
RECHTSANWALTSKAMMER
MÜNCHEN

Vorstand der Rechtsanwaltskammer München

(Stand: 31.12.2020)

Präsidium	RA	Michael Then	Präsident
	RA	Dr. Thomas Weckbach	Vizepräsident
	RA	Andreas von Máriássy	Vizepräsident und Schriftführer
	RA	Rolf Pohlmann	Vizepräsident und Schatzmeister
	RAin	Anne Riethmüller	Vizepräsidentin
	RA	Konstantin Kalaitzis	Vizepräsident
Abteilung I (Berufsrecht)	RA	Konstantin Kalaitzis	Vorsitzender
	RA	Florian Kempter	
	RA	Andreas von Máriássy	
	RA	Andreas Schwarzer	
	RA	Dirk Weske	
	RAin	Silke Wolf	
Abteilung II (Berufsrecht)	RA	Dr. Alexander Siegmund	Vorsitzender
	RA	Andreas Goller, M.B.L.-HSG	
	RA	Dr. Frank Remmert	
	RA	Marco von Schirach	
	RA	Dr. Michael Schröter	
	RA	Harald Seiler	
Abteilung III (Gebührenrecht)	RA	Alexander Mayerhöfer	Vorsitzender
	RA	Michael Bogdahn	
	RAin	Gabriele Loewenfeld	
	RAin	Marion Reisenhofer	
	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.	
Abteilung IV (Gebührenrecht)			derzeit nicht besetzt
Abteilung V (Gebührenrecht)	RA	Peter Dürr	Vorsitzender
	RAin	Marc Armatage	
	RA	Dr. Babette Fiévet	
	RAin	Petra Heinicke	

Abteilung VI (Fachanwaltschaf- ten)	RA	Dr. Frank Remmert	Vorsitzender
	RAin	Dr. Denise Blessing	
	RA	Marc Groebl, LL.M.	
	RA	Andreas von Máriássy	
	RA	Anne Riethmüller	
	RA	Dr. Alexander Siegmund	
	RA	Dr. Thomas Weckbach	
Abteilung VII (Aus- und Fortbildung, Kammermitglieder, Studierende, Referandare)	RA	Senator E.h. Ottheinz Käab, LL.M.	Vorsitzender
	RA	Florian Kempfer	
	RA	Dr. Thomas Kuhn	
	RA	Andreas von Máriássy	
	RAin	Anne Riethmüller	
	RA	Werner Weiss	
Abteilung VIII (Öffentlichkeits- arbeit)	RA	Dr. Thomas Weckbach	Vorsitzender
	RA	Dr. Thomas Kuhn	
	RA	Marco von Schirach	
	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.	
Abteilung IX (Europäische Rechts- fragen und Rechtsent- wicklung, Zulassung europäischer Rechts- anwälte zur deutschen Anwaltschaft nach §§ 11 ff. EURAG)	RA	Dr. Alexander Siegmund	Vorsitzender
	RAin	Daniela Just	
	RA	Konstantin Kalaitzis	
	RAin	Bettina Macharzenski	
Abteilung X (Berufsrecht)	RA	Werner Weiss	Vorsitzender
	RA	Marc Groebl, LL.M.	
	RA	Dr. Thomas Kuhn	
	RAin	Bettina Macharzenski	
	RA	Tobias Rau	
	RAin	Silke Werts	
Abteilung XI (Aufgaben nach dem BBiG)	RAin	Petra Heinicke	Vorsitzende
	RAin	Marion Reisenhofer	
	RA	Werner Weiss	
	RAin	Silke Werts	

Abteilung XII (Angelegenheiten nach § 73 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BRAO)	RA	Harald Seiler	Vorsitzender
	RA	Dr. Michael Schröter	
	RAin	Dirk Weske	
	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.	
Abteilung XIII (Syndikusrechts- anwälte)	RA	Dr. Florian M. Endter	Vorsitzender
	RAin	Dr. Denise Blessing	
	RA	Andreas Dietzel	
	RAin	Daniela Just	
	RAin	Marion Reisenhofer	
Abteilung XIV (Anwaltsrichterwahl)	RA	Dr. Thomas Kuhn	Vorsitzender
	RA	Dr. Florian Endter	
	RAin	Bettina Marcharzenski	
	RA	Andreas Schwarzer	
	RA	Michael Then	
Geschäftsführung	RAin	Brigitte Doppler	Geschäftsführerin Geschäftsführerin stv. Geschäftsführerin stv. Geschäftsführerin stv. Geschäftsführerin
	RAin	Elisabeth Schwärzer	
	RAin	Simone Kolb	
	RAin	Claudia Krafft, LL.M.	
	RAin	Silke Thies	

Fachanwaltsausschüsse

Agrarrecht	RA	Josef Deuringer	Vorsitzender
	RAin	Brigitte Stangl	
	RA	Leopold M. Thum	
Arbeitsrecht I	RA	Prof. Alfred Gerauer	Vorsitzender
	RA	Dr. Georg-Rüdiger Schulz	
	RA	Jens Goldschmidt	
	RA	Dr. Walter Klar	
Arbeitsrecht II	RA	Dr. Hans-Christoph Schimmel- pfennig	Vorsitzender
	RA	Gerhard Rieger	
	RAin	Dr. Claudia Rid	
	RA	Dr. Christopher Melms	
	RA	Bernd Günter	
Bank- und Kapitalmarktrecht	RA	Dr. Thomas Karg	Vorsitzender
	RA	Dr. Alexander Fridgen	
	RAin	Claudia Schneider	
Bau- und Architektenrecht	RA	Cornelius Hartung	Vorsitzender
	RA	Dr. Günther Harald Bauer	
	RAin	Prof. Dr. Iris Oberhauser	
	RA	Christian Sienz	
Erbrecht	RA	Ludwig Johannes Hochmuth	Vorsitzender
	RA	Bertram Rudolf	
	RA	Dr. Florian Hönicke	
Familienrecht I	RAin	Dr. Regina Resch	Vorsitzende
	RA	Dr. Michael Bernet	
	RA	Dr. Karl Eichinger	
	RAin	Dr. Corinna Remmele	
Familienrecht II	RAin	Dr. Birgit Hartman-Hilter	Vorsitzende
	RA	Martin Haußleiter	
	RAin	Dr. Kirstin Tomforde	
	RAin	Ingrid Schlaich	
Gewerblicher Rechts- schutz	RA	Dr. Karsten Brandt	Vorsitzender
	RA	Dr. Thomas Adam	
	RA	Michael Zoebisch, LL.M.	
	RAin	Ortrun Günzel	

Handels- und Gesellschaftsrecht	RA	Dr. Daniel Friedrich Berg	Vorsitzender
	RA	Dr. Heinz Kurt Haidl	
	RA	Boris Dürr	
Informationstechnolo- gierecht	RAin	Sigrid Wild, LL.M.	Vorsitzende
	RA	Jörn Schoof	
	RA	Prof. Dr. Peter Bräutigam	
	RA	Wolfgang Andreas Schmid	
Insolvenzrecht	RA	Stephan Jaeger	Vorsitzender
	RA	Claus-Peter Langer	
	RA	Dr. Matthias Hofmann	
	RA	Freiherr Andreas Huber von Gleichenstein	
Internationales Wirtschaftsrecht	RA	Prof. Dr. Bastian Fuchs	Vorsitzender
	RA	Michael Laux	
	RAin	Dr. Friederike Landauer	Ersatzmitglied
	RA	Dr. Alexander Siegmund	
Medizinrecht	RA	Dr. Jörg Heberer	Vorsitzender
	RA	Dr. Ralph Steinbrück	
	RAin	Dr. Nicola Heinemann	
	RAin	Annett Stolze	
	RAin	Dr. Gwendolyn Gemke	
			Ersatzmitglied
Miet- und Wohnungseigentums- recht	RA	Jürgen Neißl	Vorsitzender
	RAin	Dr. Annegret Harz	
	RA	Axel Zimmermann	
	RA	Michael Koch	
Migrationsrecht	RAin	Iris Ludwig	Vorsitzende
	RAin	Ingvild Geyer-Stadie	
	RA	Dr. Christian M. J. Rauch	
Sozialrecht	RA	Karl Fricke	Vorsitzender
	RA	Rainer Göhle	
	RAin	Karoline Fritz	
	RAin	Brigitte Winkelmann	
Steuerrecht	RAin	Dipl. Finw. Andrea Witte	Vorsitzende
	RAin	Silvia Sparfeld, M.A.	
	RAin	Heike Diehm	
	RA	Dipl.-Finw. (FH) S. Heinrichshofen	
			Ersatzmitglied

Strafrecht	RA	Peter Witting	Vorsitzender	
	RA	Dr. Wolfgang Kreuzer, LL.M.		
	RA	Gerhard Decker		
	RAin	Nicole Lehbruck		
	RA	Frank T. Eckstein		
Transport- und Speditionsrecht	RA	Dr. Christoph Kleyensteuber	Vorsitzender	
	RA	Dr. Michael Zapp		
	RA	Friedemann Bubendorfer		
	RA	Roland Mittelhammer, LL.M.		Ersatzmitglied
	RAin	Caroline Zaruba		Ersatzmitglied
Urheber- und Medienrecht	RA	Dr. Christian Dietrich	Vorsitzender	
	RAin	Stephanie Dörrenberg		
	RA	Dr. Stefan Ventroni		
	RAin	Heidi Messer		
Vergaberecht	RA	Uwe-Carsten Völlink	Vorsitzender	
	RA	Matthias Goede		
	RA	Tobias Osseforth		
	RA	Bernhard Stolz		
	RA	Dipl.-Vwvt. Christoph Donhauser		Ersatzmitglied
	RA	Dr. Alexander Herrmann		Ersatzmitglied
Verkehrsrecht	RA	Dr. Markus Schäpe	Vorsitzender	
	RAin	Claudia Thinesse-Wiehofsky		
	RA	Albert Bürner		
	RAin	Stefanie Heublein		
Versicherungsrecht	RA	Heinz Hällmayer	Vorsitzender	
	RA	Dr. Hubertus Keller		
	RA	Axel Kiener		
Verwaltungsrecht	RA	Ulrich Scherer	Vorsitzender	
	RA	Prof. Dr. Tillo Guber		
	RAin	Sabine Schneider		
	RA	Erich Wolfgang Raithele		Ersatzmitglied

Beauftragte des Vorstandes

Behördlicher Datenschutzbeauftragter	RA	Jörg Mathis
Geldwäsche	RA	Andreas von Máriássy

Münchener Mitglieder der Satzungsversammlung

RA	Daniel Bauch, München
RAin	Brigitte Doppler, München
RA	Matthias Ferstl, Starnberg
RAin	Gudrun Fischbach, München
RAin	Petra Heinicke, München
RA	Dr. Wieland Horn, München
RA	Stephan Kopp, Zell-Schäftlarn
RA	Andreas Dietzel, Gauting
RAin	Susanne Gutjahr, Augsburg
RAiin	Dr. Corinna Remmele, Augsburg
RAin	Anne Riethmüller, Diedorf

Münchener Vertreter in den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer

Abwickler/Vertreter	RAin	Elisabeth Schwärzer
Anwenderbeirat besonderes elektronisches Anwaltspostfach Arbeitsrecht	RA	Dr. Alexander Siegmund
	RA	Dr. Jens Günther
Außergerichtliche Streitbeilegung	RA	Dr. Florian Endter
Berufsbildung Bewertung von Anwaltskanzleien	RA	Werner Weiss
	RAin	Andrea Witte
Bundesrechtsanwaltsordnung	RA	Rolf G. Pohlmann
	RA	Dr. Alexander Siegmund
Datenschutzrecht	RAin	Simone Kolb
	RA	Dr. Hendrik Schöttle
Elektronischer Rechtsverkehr	RA	Dr. Alexander Siegmund
Europa	RA	Andreas von Máriássy
Familien- und Erbrecht	RA	Alexander Mayerhöfer
Gesellschaftsrecht	RA	Dr. Andreas Wurm

Gewerblicher Rechtsschutz	RA	Dr. Wolfgang Götz
Insolvenzrecht	RA	Rolf G. Pohlmann
IT-Recht	RA	Andreas Kohn
Juristenausbildung	RA	Dr. Thomas Kuhn
AG Legal Tech	RA	Dr. Alexander Siegmund
Menschenrechte	RA	Jerzy Montag
Migrationsrecht	RAin	Maria Kalin
Rechtsanwalts- vergütung	RAin	Gabriele Loewenfeld
Rechtsdienstleitungs- gesetz	RA	Dr. Frank Remmert
Schuldrecht	RA	Andreas Dietzel
AG Sicherung des Rechtsstaats	RA	Michael Then (Vorsitzender)
Steuerrecht	RAin	Silvia Sparfeld, M.A.
Strafrecht	RAin	Dr. Annette von Stetten
Strafprozessrecht	RA	Prof. Dr. Christoph Knauer
	RA	Dr. Andreas Minkoff
Verfassungsrecht	RAin	Dr. Katharina Wild
Versicherungsrecht	RA	Prof. Dr. Uwe Gail
Verwaltungsrecht	RA	Dr. Peter Eichhorn
ZPO/GVG-Ausschuss	RA	Dr. Michael L. Ultsch

Berufsbildungsausschuss

RAin	Petra Heinicke
RA	Werner Weiss
RAin	Marion Reisenhofer
RA	Norbert Viechtl
RAin	Petra Maschke
	Ursula Martin
	Sabine Jungbauer
	Petra Schmidtner
	Michaela Müller
	Anja Rödiger
OStRin	Renate Kirschner
StD	Wolfgang Boiger
OStR	Markus Grießenböck
StDin	Ingrid Plötz-Jackson
StDin	Andrea Hottner
RAin	Elisabeth Schwärzer
RA	Franz Lutz
RA	Markus Ihle
RAin	Gabriela Klinger-Linhardt
RA	Dr. Tido Oliver Hokema
RA	Alexander Schulze-Schönherr
	Anneliese Liphart-Jocham
	Alexandra Sciotto
OStRin	Jutta Welser
OStD	Werner Kiese
FL	Gabriele Winter
OStRin	Claudia Jung
StRin	Bistan Bahadin-Schmidt
	Harald Minisini
	Alfried Ströl
	Astrid Prag
OStRin	Henriette Kölz

Aufgabenausschuss Rechtsanwaltsfachangestellte

RA	Karlheinz Kitzinger
RAin	Gabriela Klinger-Linhardt
	Petra Schmidtner
	Sabine Jungbauer
StDin	Veronika Dives
OStRin	Renate Kirschner
RAin	Silke Röser
RA	Alexander Schulze-Schönherr
RA	Simeon Scheuermann
	Katrin Schlagenhaft
	Eva Schulz
	Anna Schillmaier
StDin	Ingrid Plötz-Jackson
StR	Florian Muthmann
StR	Björn Kammermann

Aufgabenausschuss geprüfte Rechtsfachwirte

RA	Alexander Grünert
RA	Florian Kress
RFWin	Birgit Benker
RFWin	Sabine Jungbauer
RAin	Katharina Nolte
RFWin	Petra Schmidtner
RAin	Kerstin Bacher
RFWin	Olga Renner
RFWin	Elena Arpino
RFWin	Marion Sabo
RFWin	Anita Grund
RFWin	Edith Natterer

Prüfungsausschüsse

Augsburg

RA	Werner Weiss
RA	Frank Lutz
	Anja Rödig
	Silvia Lenzen
StDin	Ingrid Plötz-Jackson
OStRin	Claudia Jung
RA	Gerd Müssig
RAin	Katrin Stemmer
	Sylvia Brexel

		Katharina Graf
	StR	Simeon Pfeifer
	StRin	Susanne Jansen
Ingolstadt	RA	Fritz Kroll
	RAin	Kerstin Bacher
		Petra Schmidtner
		Petra Sillner
	OStRin	Renate Kirschner
	StR	Stephan Ostertag
	RA	Stefan Höchstädter
	RAin	Marion Reisenhofer
		Eva Schulz
		Marion Roth
	OStRin	Katja Liepold
	FOLin	Birgit Nixdorf
Kempten	RA	Dr. Bertrand Botzenhardt
	RAin	Christine Frei-Graf
		Petra Schmid
		Jeanette Dietrich
	OStR	Klaus Riedl
	StR	Stefan Schlattinger
	RA	Robert Fackler
		Angelika Komenda
		Miranda Richter
	StDin	Andrea Hottner
	FOL	Peter Schwarzmann
München I	RA	Karl-Heinz Kitzinger
	RA	Dr. Tido Oliver Hokema
		Jana Käsweber
		Andrea Waschkeit
	StRin	Cornelia Dietl
	StRin	Bistan Bahadin-Schmidt
	RAin	Gabriela Klinger-Linhardt
	RAin	Dr. Susanne Markmiller
		Alexandra Orzel
		Michaela Müller
	StR	Dr. Stefan Hofmann
	OStRin	Katja Sinterhauf
München II	RA	Norbert Viechtl
	RAin	Andrijana Micic
		Ursula Maier

		Tamara Riedl
	StRin	Veronika Kohlbecker
	OStRin	Jutta Welser
	RA	Lars Winkler
	RA	Stephan Haas
		Astrid Prag
		Clarissa Weber
	OStRin	Henriette Kölz
	OStRin	Erika Reißler-Schneemeier
München III	RAin	Barbara Lohs
		Sabine Jungbauer
	RAin	Franziska Witschel
	RFWin	Edith Natterer
	OStRin	Maike Pütz
	StDin	Dr. Angela Schnabel
	RA	Florian Kress
	RA	Simeon Scheuermann
		Doris Knoff
		Lydia Kranig
	StDin	Claudia Pöschl
	StR	Sven Müller
Straubing	RAin	Christina Koller
	RA	Karl-Heinz Behammer
		Ulrike Beringer
		Harald Minisini
	StD	Wolfgang Boiger
	StR	Florian Muthmann
	RAin	Susanne Vilsmeier-Wenzl
	RAin	Christiane Zollner
		Sandra Englisch
		Sabrina Öller
	StDin	Ingrid Vandieken
	FOLin	Martina Eder-Mischohr
Traunstein	RAin	Monika Wetterer
	RA	Thomas Möller
		Rosina Romstätter-Staller
		Georgia Vlachou
	FOLin	Petra Sigleitmeier
	OStR	Markus Griebenböck
	RA	Jens Diedrich
	RA	Alexander Blobner
		Angelika Auserswald-Wurmannstetter
		Franziska Kagerer
	OStRin	Martina Rößner
	StR	Björn Kammermann

AusbildungsberaterInnen

RAin	Petra Heinicke
RFW	Katharina Heinrichsberger